



Bundesnetzagentur

Anlage 1

**Änderung der
Anlage zu dem Beschluss BK7-06-067
vom 20. August 2007**

**Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas
(GeLi Gas)**

Inhaltsverzeichnis

A. Rahmen der Geschäftsprozesse	6
1. Gegenstand der Anlage	6
2. Definitionen/Begriffserläuterungen	7
3. Marktlokation, Messlokation und Zuordnungen	8
4. Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen	10
5. Identifizierung einer Marktlokation	11
6. Vollmachten	12
7. Zuordnung der Marktlokationen zu einem Lieferanten und zu Bilanzkreisen (Bestandslisten)	13
8. Fristenberechnung	13
9. Stornierung und Rückabwicklung	14
10. Kurzbeschreibung der Geschäftsprozesse	15
B. Geschäftsprozesse beim Wechsel des Lieferanten aufgrund vertraglicher Lieferbeziehungen	16
1. Prozess Kündigung	16
1.1. Kurzbeschreibung	16
1.2. Bildliche Darstellung	16
1.3. Detaillierte Beschreibung	18
1.4. Erläuterung zu den Prozessschritten 3a/3b (Kündigung eines bereits wirksam gekündigten Vertrages)	21
2. Prozess „Lieferende“	23
2.1. Kurzbeschreibung	23
2.2. Grundregeln	23
2.3. An- und Abmeldeszenarien für Marktlokationen mit Standardlastprofilen	25
2.4. Konfliktszenarien bei der Anmeldung	26
2.5. Bildliche Darstellung des Prozesses „Lieferende“	30
2.6. Detaillierte Beschreibung	31
3. Prozess „Lieferbeginn“	34
3.1. Kurzbeschreibung	34
3.2. Bildliche Darstellung	35
3.3. Detaillierte Beschreibung	36

C. Geschäftsprozesse beim Wechsel des Lieferanten aufgrund gesetzlicher Lieferbeziehungen („Ersatz- / Grundversorgung“)	42
1. Allgemeines	42
2. Prozess „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“	44
2.1. Kurzbeschreibung	44
2.2. Bildliche Darstellung	45
2.3. Detaillierte Beschreibung	48
D. Annexprozesse beim Wechsel des Lieferanten	52
1. Prozess „Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“	52
1.1. Allgemeines zur Erhebung, Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten	52
1.1.1. Erhebung von Messwerten	52
1.1.2. Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten	54
1.1.3. Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis Netzbetreiber – Lieferant	55
1.1.4. Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis MSB - NB (bei Messeinrichtungen)	56
Der Netzbetreiber	56
1.2. Kettenförmige Messwertübermittlung	56
1.2.1. Übermittlungskonstellationen	56
Prozessabschnitt 1.6 in der bisherigen Fassung der Anlage BK7-06-67 (Detaillierte Beschreibung des Prozesses Messwertübermittlung, bislang S. 46 -51): Komplettstreichung, von einer bildlichen Darstellung wie im übrigen Dokument wird daher abgesehen.	60
1.2.2. Sequenzdiagramm	61
1.2.3. Beschreibung des Geschäftsprozesses	62
1.2.4. Ergänzende Beschreibung zum Prozess „Anforderung und Bereitstellung von Messwerten“	66
1.2.5. Erforderliche Messwerte, welche vom Netzbetreiber an den Lieferanten zu übermitteln sind	68
1.3. Anforderung von Brennwert und Zustandszahl	74
2. Prozess „Stammdatenänderung“	76
2.1. Definitionen	76
2.2. Strukturierte Beschreibung Stammdatenänderung	77
2.2.1. Stammdatenänderung vom Netzbetreiber (verantwortlich) ausgehend	78
2.2.2. Stammdatenänderung vom Lieferanten (verantwortlich) ausgehend	83
2.2.3. Stammdatenänderung vom Messstellenbetreiber (verantwortlich) ausgehend	88
2.3. Strukturierte Beschreibung Anfrage zur Stammdatenänderung	92
2.3.1. Anfrage zur Stammdatenänderung von Lieferant an Netzbetreiber (verantwortlich)	96

2.3.2.	Anfrage zur Stammdatenänderung von Messstellenbetreiber an Netzbetreiber (verantwortlich)	99
2.3.3.	Anfrage zur Stammdatenänderung von Netzbetreiber an Lieferant (verantwortlich)	102
2.3.4.	Anfrage zur Stammdatenänderung von Messstellenbetreiber an den Lieferanten (verantwortlich)	104
2.3.5.	Anfrage zur Stammdatenänderung von Lieferant an Messstellenbetreiber (verantwortlich)	105
2.3.6.	Anfrage zur Stammdatenänderung von Netzbetreiber an Messstellenbetreiber (verantwortlich)	107
3.	Prozess „Geschäftsdatenanfrage“	109
3.1.	Strukturierte Beschreibung Geschäftsdatenanfrage	109
3.2.	Geschäftsdatenanfrage von Lieferanten an den Netzbetreiber	110
3.3.	Geschäftsdatenanfrage von Messstellenbetreiber an Netzbetreiber	111
4.	Prozess „Netznutzungsabrechnung“	112
4.1.	Kurzbeschreibung	112
4.2.	Bildliche Darstellung	113
4.3.	Detaillierte Beschreibung	116
5.	Grundsätze der Mengenzuordnung („Asynchronmodell zwischen Bilanzierung und Netznutzung“)	124

Abkürzungsverzeichnis

A	Altlieferant
AF	Anfragender
AG	Angefragter
DVGW	Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.
E	Ersatzversorger
E/G	Ersatz- / Grundversorger
gMSB	Grundzuständiger Messstellenbetreiber
LF	Lieferant
LFA	Lieferant alt
LFN	Lieferant neu
LV	Letztverbraucher
MDL	Messdienstleister
MSB	Messstellenbetreiber
N	Neulieferant
NB	Netzbetreiber
RLM	Registrierende Leistungsmessung
SLP	Standardlastprofil
TAF	Tarifstufe
WT	Werktag

A. Rahmen der Geschäftsprozesse

1. Gegenstand der Anlage

Im Folgenden werden die zentralen Prozesse und der zugehörige elektronische Datenaustausch im Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel bei der leitungsgebundenen Versorgung mit Gas beschrieben. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Geschäftsprozesse:

- Prozesse beim Wechsel des Lieferanten aufgrund vertraglicher Lieferbeziehungen:
 - Kündigung,
 - Lieferende,
 - Lieferbeginn,
- Prozesse beim Wechsel des Lieferanten aufgrund gesetzlicher Lieferbeziehungen:
 - Beginn der Ersatz-/Grundversorgung,
 - Ende der Ersatzversorgung,
- Annexprozesse beim Wechsel des Lieferanten:
 - ~~Messwertübermittlung,~~
 - ~~Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten,~~
 - Stammdatenänderung,
 - Geschäftsdatenanfrage,
 - Netznutzungsabrechnung,
 - Grundsätze der Mengenzuordnung ~~(Mehr / Mindermengenmodell),~~

Die Prozesse sind für alle Letztverbraucher – also sowohl für Lastprofilkunden als auch für Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung – anzuwenden.

Die im Rahmen der Prozesse dieser Anlage genannten Bearbeitungsfristen der Marktteilnehmer sind Höchstfristen, die sich am maximalen Arbeitsaufwand für den jeweiligen Prozessschritt orientieren. Diese Fristen sind nur bei entsprechendem Arbeitsanfall auszuschöpfen. Die Bearbeitungszeit sollte insbesondere im Zuge zunehmender Automatisierung sowie Optimierung der abzuwickelnden Prozesse weiter verringert werden.

Den Darstellungen in dieser Prozessbeschreibung liegt der Fall zugrunde, dass der Letztverbraucher mit seinem Lieferanten in einem vertraglichen oder gesetzlichen Schuldverhältnis steht, das den Lieferanten dazu verpflichtet, den Transport des Gases zu der Entnahmestelle Marktllokation des Letztverbrauchers zu gewährleisten. Der Lieferant nimmt daher die Aktivitäten dieser Prozessbeschreibung in seiner Rolle als (bisheriger, aktueller oder künftiger) Transportkunde für die Entnahmestelle Marktllokation des Letztverbrauchers wahr.

Ist der Letztverbraucher selbst Transportkunde, so tritt er in die Rolle des Lieferanten im Sinne dieser Prozessbeschreibung, soweit diese Regelungen sinngemäß auf ihn anwendbar sind. Ausnahme bildet die Meldung des Lieferanten im Rahmen des Lieferantenwechsels Lieferantenwechsels. Will der Kunde die mit der Rolle des Transportkunden verbundenen Aktivitäten nicht selbst wahrnehmen, kann er diese vollständig auf seinen Lieferanten übertragen. Die Verantwortlichkeit des Transportkunden für die Erfüllung dieser Aufgaben bleibt davon unberührt.

Die hier abgebildeten Prozesse sind allgemein gültig. Zwischen den Beteiligten können weitere Regelungen zu Prozessen getroffen werden, soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Anlage stehen und Dritte nicht diskriminiert werden.

2. Definitionen/Begriffserläuterungen

Den Prozessen liegen die folgenden Definitionen zugrunde. Im Übrigen gelten die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Definitionen.

Ableseturnus	Der zeitliche Abstand zwischen den einzelnen Turnusablesungen, nicht jedoch die konkreten Ablesetermine selbst.
Entnahmestelle	Abnahmestelle mit einer oder mehreren Messeinrichtungen, über die Energie aus einem Gasversorgungsnetz physisch entnommen werden kann. Eine Entnahmestelle wird durch eine Messstellenbezeichnung definiert. Mehrere Abnahmestellen können zu einer virtuellen Entnahmestelle verbunden und mit einer einheitlichen Messstellenbezeichnung versehen werden. Eine Abnahmestelle kann auch in mehrere virtuelle Entnahmestellen aufgeteilt und mit mehreren Messstellenbezeichnungen versehen werden.
Gastag	Der Gastag beginnt um 06.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr des folgenden Tages, § 23 Abs. 1 Satz 2 GasNZV.
Geschäftsdaten	Geschäftsdaten sind Stammdaten. Stammdaten sind Daten, die die Identifizierung eines Beteiligten ermöglichen, ihm zugeordnet werden können oder für den Prozess notwendig sind. Beispiele: Name, Adresse, Marktgebietszuordnung, Zählertyp oder Lastprofilzuordnung.
Lieferant	Personen oder Personenvereinigungen, deren Geschäftstätigkeit auch auf den Vertrieb von Gas an Letztverbraucher gerichtet ist.
Messeinrichtung Messstellenbezeichnung	Eine alphanumerische Codierung, die der Identifizierung einer Entnahmestelle dient. Die Messstellenbezeichnung erfolgt nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 2000 in der jeweils geltenden Fassung. Die Messstellenbezeichnung ist die Zählpunktbezeichnung. Ein Messgerät, das allein oder in Verbindung mit anderen Messgeräten für die Gewinnung eines oder mehrerer Messwerte eingesetzt wird. <u>Messeinrichtungen im Gassektor sind begrifflich nicht dem Bereich der intelligenten Messsysteme oder der modernen Messeinrichtungen i.S.d. Messstellenbetriebsgesetzes zuzuordnen, da es sich bei diesen nach der jeweiligen Legaldefinition stets um Messgeräte zur Erfassung von elektrischer Energie handeln muss.</u>

A. Rahmen der Geschäftsprozesse-

Messwerte	Abrechnungs- oder bilanzierungsrelevante Daten. Hierzu gehören z.B. Anfangs- und Endzählerstände, Ersatzwerte, Brennwert, Zustandszahl des Gases und Energiemenge. Ebenfalls hierzu gehören weitere Daten, deren Übertragung bilateral vereinbart wird. Keine Messwerte sind bloße Fehlermeldungen oder offensichtlich fehlerhafte Daten.
Stammdaten	Daten, die die Identifizierung eines Beteiligten ermöglichen, ihm zugeordnet werden können oder für den Prozess notwendig sind. Beispiele: Name, Adresse, Marktgebietszuordnung, Zählertyp oder Lastprofilzuordnung.
Werktage	Abweichend von der Definition in § 2 Nr. 15 GasNZV sind im Folgenden unter Werktagen für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres gelten als Feiertage.

3. Marktlokation, Messlokation und Zuordnungen

Mit der vorliegenden Festlegung werden für die Institute der Entnahmestelle, des Zählpunktes sowie der Messstelle die neuen Begrifflichkeiten der Marktlokation sowie der Messlokation eingeführt. Ziel der neuen Begrifflichkeiten ist es, ein einheitliches Verständnis der prozessrelevanten Institute zu erhalten. Die Marktlokation stellt in diesem Zusammenhang stets die kaufmännisch-bilanzielle Größe, die Messlokation eine technische Größe dar.

a. Marktlokation

Marktlokation ist jede Entnahmestelle i.S.d. § 41 GasNZV und damit ein Ausspeisepunkt an einem Gasversorgungsnetz mit einer oder mehreren Messeinrichtungen, über die Gas aus einem Gasversorgungsnetz physisch entnommen werden kann. Jede Marktlokation wird durch einen Zählpunkt i.S.d. § 2 Nr. 28 MsbG bezeichnet. Die Marktlokation ist mit mindestens einer Leitung mit einem Netz verbunden.

Eine Marktlokation wird durch eine eindeutige ID identifiziert. Die ID darf nicht mehr verändert werden, solange die Marktlokation existiert. Die ID der Marktlokation wird durch den Netzbetreiber vergeben. Allein die Marktlokation ist Anknüpfungspunkt der Bilanzierung entnommenen Gases sowie der Prozesse zum Wechsel des Lieferanten. Die an einer Marktlokation entnommene Energie wird mittels einer oder mehrerer Messeinrichtungen ermittelt, die unter dem Begriff der Messlokation geführt werden. Mehrere geographisch getrennte Standorte eines Unternehmens, an denen Marktlokationen vorhanden sind, werden separat voneinander als Marktlokationen behandelt.

b. Messlokation

Eine Messlokation ist jede Messstelle i.S.d. § 2 Nr. 11 MsbG und damit die Gesamtheit aller Mess-, Steuerungs- und Kommunikationseinrichtungen zur sicheren Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Messdaten und zur sicheren Anbindung von Erzeugungsanlagen und steuerbaren Lasten an Zählpunkten eines Anschlussnutzers. In einer Messlokation wird jede relevante physikalische Größe zu einem Zeitpunkt maximal einmal ermittelt.

Eine Messlokation wird durch eine eindeutige alphanumerische Codierung (im Weiteren: „ID“) identifiziert. Sie muss ab dem 01.02.2018 von der für Marktlokationen verwendeten ID anhand ihrer Struktur eindeutig abgrenzbar sein, d.h. es muss bei Ablesung der ID für jedermann erkennbar sein, ob damit eine Markt- oder eine Messlokation bezeichnet wird. Die ID darf grundsätzlich nicht mehr verändert werden, solange die Messlokation existiert. Dies gilt auch in Fällen von Kon-

A. Rahmen der Geschäftsprozesse-

zessionswechseln. Die Marktlokations-ID muss mit einer Prüfziffer ausgestattet sein, anhand derer überprüft werden kann, ob eine ID korrekt übermittelt worden ist. Die ID der Messlokation wird durch den Netzbetreiber vergeben.

In einer Marktlokation können entweder eine (1:1-Ausprägung) oder mehrere Messlokationen vorhanden sein:

aa. 1:1-Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation

Es besteht eine 1:1 Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation, wenn die Energie einer Marktlokation mit genau einer Messlokation gemessen wird.

bb. 1:n-Beziehung zwischen Marktlokation und mehreren Messlokationen

Bei Marktlokationen, wie z. B. bei einem Standort eines Industriekunden kann es erforderlich sein, dass für die Erfassung der Energie der Marktlokation mehr als eine Messlokation benötigt wird. In diesem Fall hat die Marktlokation eine eindeutige ID, die für keine der Messlokationen zur Identifikation verwendet wird. Die Ermittlung der Energie einer Marktlokation mit Hilfe der Messwerte aus den erforderlichen Messlokationen verantwortet der Netzbetreiber.

A. Rahmen der Geschäftsprozesse-

3.4. Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen

Bei der Abwicklung der Prozesse sind von den Beteiligten alle Informationen zu übermitteln, die zur vollständigen Umsetzung der einzelnen Prozessschritte erforderlich sind. ~~Hierbei~~ Dabei ist zu gewährleisten, dass jeder Beteiligte eindeutig identifiziert werden kann. Ferner hat jeder Beteiligte eine einheitliche Adresse einzurichten, an die alle Nachrichten unabhängig vom Nachrichtentyp gesandt werden können („1:1-Adressierung“). Die Adresse ist lediglich für den Empfang oder die Versendung von Nachrichten zu verwenden, deren Austausch der Abwicklung eines Prozessschrittes der vorliegenden Festlegung über den Wechsel des Lieferanten im Gassektor dient. ~~Abweichend hiervon können unter der Adresse aber auch Nachrichten ausgetauscht werden, die zur Abwicklung eines Prozessschrittes aus der Anlage 2 zur Festlegung BK7-09-001 über Wechselprozesse im Messwesen dienen (WIM).~~

Die Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind verpflichtet, für die Verarbeitung und den Austausch elektronischer Nachrichten im Rahmen der in dieser Anlage beschriebenen Geschäftsprozesse das Datenformat EDIFACT anzuwenden. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit abweichender bilateraler Vereinbarungen zum Datenaustausch nach Maßgabe des Beschlusses. Das eingesetzte EDIFACT-Subset hat dem für den Elektrizitätsbereich in dem Beschluss ~~BK6~~ BK7-06-009067 festgelegten, von der BDEW-Verbandsarbeitsgruppe EDI@Energy entwickelten EDIFACT-Subset zu entsprechen, soweit nicht zwingende Gründe im Hinblick auf einzelne Nachrichteninhalte eine Abweichung erfordern. Der Gleichlauf der Subsets ist auch bei künftigen Änderungen, Ergänzungen oder Neuentwicklungen von Nachrichtentypen zu gewährleisten, um eine möglichst einheitliche Abwicklung des Datenaustausches für Elektrizität und Gas zu erreichen.

Für die Verarbeitung und den Austausch elektronischer Nachrichten haben die Netzbetreiber unter Beteiligung der Lieferanten in geeigneter Form unverzüglich die erforderlichen EDIFACT-Nachrichtentypen zu entwickeln und nach Maßgabe der in dieser Anlage befindlichen Prozessbeschreibungen zu verwenden.

Der Empfänger einer elektronischen Nachricht hat dem Absender jeden Nachrichteneingang sowie das Auftreten oder Nichtauftreten von Syntaxfehlern ~~unter Verwendung des Nachrichtentyps CONTRL~~ mitzuteilen.

Für jede elektronische Nachricht, deren Inhalt eine automatisierte Überprüfung erfordert ~~(insbesondere MSCONS- und UTILMD-Nachrichten),~~ hat der Empfänger eine Anwendungsfehler- bzw. Bestätigungsmeldung ~~unter Verwendung des Nachrichtentyps APERAK~~ an den Absender zu übermitteln. ~~Dies gilt nur, soweit die nachfolgend beschriebenen Prozesse für die Übermittlung eines Prüfungsergebnisses nicht ausdrücklich die Verwendung eines anderen Nachrichtentyps vorsehen.~~

Bei allen Nachrichtentypen sind die jeweils aktuellen Versionen anzuwenden, soweit in den Versionsregelungen nichts Abweichendes bestimmt ist. Aktualisierte Nachrichtentypen, deren Neufassungen von den Netzbetreibern durch die projektführende Organisation nach Beteiligung der Lieferanten (Transportkunden) in geeigneter Form bis zum 01.04. eines Jahres aber nach dem 01.10. des Vorjahres verabschiedet worden sind, haben die Marktbeteiligten ab dem 01.10. desselben Jahres für den Datenaustausch zu nutzen. Nach dem 01.04. eines Jahres aber vor dem 01.10. desselben Jahres verabschiedete, aktualisierte Nachrichtentypen sind ab dem 01.04. des Folgejahres für den Datenaustausch anzuwenden. In den Versionsregeln können abweichende Umsetzungsfristen festgelegt werden.

Die Übermittlung sämtlicher EDIFACT-Nachrichten im Anwendungsbereich der vorliegenden Prozesse ist mittels Signatur und Verschlüsselung abzusichern. Sofern die Übermittlung der Nachrichten nicht per AS2, sondern per E-Mail erfolgt, sind hierbei insbesondere folgende Vorgaben einzuhalten:

Das Verschlüsseln und Signieren von E-Mails ist ausschließlich nach dem S/MIME-Standard gestattet. Es muss mindestens die Version 3.1 (RFC 3851, Veröffentlichungsjahr 2004) verwendet werden. Das Zertifikat muss beide Verwendungszwecke (Verschlüsselung und Signatur) im Feld

A. Rahmen der Geschäftsprozesse-

„KeyUsage“ enthalten. Jeder Marktbeteiligte muss für die von ihm genutzte E-Mail-Adresse genau einen einheitlichen zertifizierten privaten Signaturschlüssel zur Signaturerzeugung sowie zur Entschlüsselung der an diese E-Mail-Adresse gesandten Daten verwenden. Die anderen Marktbeteiligten haben zur Verschlüsselung der an diese E-Mail-Adresse übersandten Nachrichten sowie zur Prüfung der für diese E-Mail-Adresse erstellten Signaturen einheitlich den zu dem privaten Schlüssel gehörigen öffentlichen Schlüssel zu verwenden. Das Zertifikat muss von einer Zertifizierungsstelle ausgestellt sein, die Zertifikate diskriminierungsfrei für Marktteilnehmer der deutschen Energiewirtschaft anbietet. Es darf kein selbstausgestelltes Zertifikat sein. Für die weiteren technischen Details zum abgesicherten Austausch von EDIFACT-Übertragungsdateien wird auf das EDI@ENERGY-Dokument „EDI@Energy – Regelungen zum Übertragungsweg (Konzept) - Regelungen zum sicheren Austausch von EDIFACT-Übertragungsdateien“, oder in jeweils aktueller Nachfolgefassung verwiesen, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind.

4.5 Identifizierung einer EntnahmestelleMarktlokation

Für den Austausch von entnahmestellenbezogenenmarktlokationsbezogenen Daten ist die Identifizierung der EntnahmestelleMarktlokation zur fristgerechten und automatischen Abwicklung der Prozesse notwendig. Meldungen sind für den Lauf von Fristen nur dann maßgeblich, wenn sie die Identifizierung der EntnahmestelleMarktlokation nach Maßgabe der folgenden Grundsätze ermöglichen. Die nachfolgenden Regelungen gelten grundsätzlich für alle durchzuführenden Identifizierungen einer EntnahmestelleMarktlokation zwischen Netzbetreibern und Lieferanten sowie zwischen Lieferanten untereinander:

- a. Grundsätzlich ist eine EntnahmestelleMarktlokation durch den Anfragenden anhand des Namens bzw. der Firma des Kunden, der postalischen Adresse der EntnahmestelleMarktlokation und der ZählpunktbezeichnungID der EntnahmestelleMarktlokation eindeutig zu benennen.
- b. Ist die ZählpunktbezeichnungID der Marktlokation dem Anfragenden noch nicht bekannt oder hat der Anfragende eine ZählpunktbezeichnungID der Marktlokation mitgeteilt, die der Angefragte nicht zuordnen kann, so ist eine Kombination aus dem Namen bzw. der Firma des Kunden, der postalischen Adresse der EntnahmestelleMarktlokation und der Zählernummer einer der EntnahmestelleMarktlokation zugeordneten Messlokation(en) zur Identifikation heranzuziehen. Die Zählernummer ist hierbei die auf der dem Zähler Messrichtung angebrachte Nummer.
- c. Zur Erleichterung der Identifikation kann eine EntnahmestelleMarktlokation auch anhand des Namens des bisherigen Lieferanten, der Kundennummer des Kunden beim bisherigen Lieferanten sowie des Namens bzw. der Firma des Kunden und der postalischen Adresse der EntnahmestelleMarktlokation des Kunden vorgenommen werden.
- d. Handelt es sich um die erstmalige Inbetriebnahme einer EntnahmestelleMarktlokation, so erfolgt die Identifizierung mittels des Namens bzw. der Firma des Endkunden oder des Anschlussnehmers, der postalischen Adresse der Marktlokation sowie erforderlichenfalls weiterer Zusatzangaben zur Konkretisierung einer unter mehreren EntnahmestellenMarktlokationen derselben postalischen Adresse.

Ist keine der vorgenannten Datenkombinationen vollständig mitgeteilt worden, so darf der Angefragte die Identifizierung dennoch nur dann ablehnen, wenn ihm auch bei Wahrung der gebotenen Sorgfalt dennoch keine eindeutige Identifizierung möglich war.

Hat der Lieferant in Anwendung des Prozesses „Lieferbeginn“ einen Namen des Kunden übermittelt, der mit dem beim Netzbetreiber gespeicherten Namen nicht übereinstimmt und handelt es sich um den Transaktionsgrund „Lieferantenwechsel“, so kommt eine Ablehnung durch den Netzbetreiber wegen Nichtidentifizierbarkeit dann nicht in Betracht, wenn die zugleich übermittelte ZählpunktbezeichnungID der Marktlokation oder die zugleich übermittelte Zählernummer unter der mitgeteilten postalischen Adresse existiert.

A. Rahmen der Geschäftsprozesse-

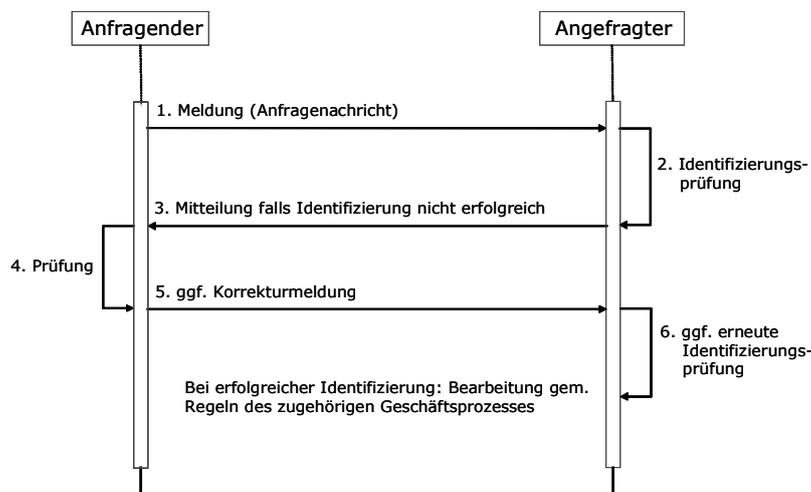
Der Angefragte ist verpflichtet, unverzüglich zu prüfen, ob sich die **EntnahmestelleMarktlokation** anhand der vom Anfragenden mitgeteilten Daten eindeutig und zutreffend identifizieren lässt. Konnte der Angefragte die **EntnahmestelleMarktlokation** nicht identifizieren, so hat er dies dem Anfragenden unverzüglich, jedoch spätestens am dritten Werktag nach Meldungseingang, in Form einer Ablehnungsmeldung mitzuteilen. Diese Frist geht längeren anderen Fristen vor.

Sobald die **EntnahmestelleMarktlokation** identifiziert ist, muss die nächste Mitteilung des Angefragten die zutreffende **ZählpunktbezeichnungID der Marktlokation** beinhalten. In der Folge ist beiderseits in allen weiteren Nachrichten die **ZählpunktbezeichnungID der Marktlokation** zu verwenden.

Sofern die Zuständigkeit für **einen Zählpunkteine Marktlokation** auf einen anderen Netzbetreiber übergeht, muss der Netzbetreiber alle Beteiligten hierüber unverzüglich informieren. Außerdem hat der alte Netzbetreiber in einem Zeitraum von drei Jahren ab Übergang der Zuständigkeit auf Nachrichten, für deren Bearbeitung er aufgrund der Abgabe keine Zuständigkeit mehr besitzt, unverzüglich mit einer Ablehnung zu reagieren, aus der seine Nichtzuständigkeit und die Identität des nun zuständigen Netzbetreibers hervorgeht.

Die vorgenannten Voraussetzungen und Prozessschritte zur Identifizierung einer **EntnahmestelleMarktlokation** sind allgemeingültig und in den nachfolgenden Prozessen immer dann anzuwenden, wenn eine konkrete **EntnahmestelleMarktlokation** zu bezeichnen ist.

Ablaufdiagramm: Identifizierung einer **EntnahmestelleMarktlokation**



5-6. Vollmachten

Zur Ermöglichung eines größtmöglich automatisierten Verfahrens ist im Regelfall auf den Versand von Vollmachten zu verzichten und die Existenz der Vollmachten vertraglich zuzusichern. In begründeten Einzelfällen kann eine Übermittlung der Vollmachtsurkunde gefordert werden. Hierzu genügt in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde im Rahmen eines elektronischen Dokuments. Im Fall der Anforderung einer Vollmacht bzw. Erklärung hat der Anforderende den betreffenden Geschäftsprozess gleichwohl fristgerecht weiter abzuarbeiten. Der Prozesslauf darf erst dann abbrechen, wenn der Bevollmächtigte die angeforderte Vollmacht bzw. Erklärung nicht unverzüglich nach der begründeten Anforderung übermittelt.

A. Rahmen der Geschäftsprozesse-

6.7. Zuordnung der Entnahmestellen Marktlokationen zu einem Lieferanten und zu Bilanzkreisen (Bestandslisten)

Zur Abwicklung des Netzzugangs hat eine Zuordnung der Entnahmestelle Marktlokation sowohl zu einem bestimmten Lieferanten als auch zu einem Bilanzkreis zu erfolgen. Unabhängig von der Zuordnung zu einem Bilanzkreis kann der Beginn der Versorgung einer Entnahmestelle Marktlokation durch einen Neulieferanten LFN oder die Beendigung der Versorgung durch einen Altlieferanten LFA auch an anderen Tagen als dem Ersten eines Kalendermonats erfolgen. Maßgeblich für Beginn bzw. Ende der Versorgung sind die Fristen der jeweils betroffenen Prozesse (Lieferantenwechsel, Lieferbeginn, Lieferende, Ersatzversorgung). Die sich aus dem zeitlichen Auseinanderfallen von Bilanzkreiszuordnung und Versorgungsbeginn/ -ende ergebenden Differenzmengen werden nach dem „Mehr-/ Mindermengenmodell“ ausgeglichen.

Der Beginn bzw. die Beendigung der Versorgung einer Entnahmestelle Marktlokation an dem für den Wechsel des Lieferanten relevanten Tag erfolgen jeweils zum Beginn bzw. zum Ende eines Gastags.

Bestandslisten, die am 16. Werktag versandt werden, sind die für einen Monat erstellten Zusammenfassungen der bilanzierungsrelevanten Entnahmestellen Marktlokationen eines Lieferanten. In die Bestandsliste sind alle Entnahmestellen Marktlokationen aufzunehmen, für die im nächsten Monat an mindestens einem Tag die Bilanzierung für einen Lieferanten stattfindet. Sie enthalten u.a. Angaben zum Beginn und – sofern vereinbart – zum Ende der Zuordnung der Entnahmestellen Marktlokationen zum Lieferanten. Die Bestandslisten bilden die Grundlage für die Bilanzierung, d.h. die Zuordnung zum Bilanzkreis für den Folgemonat soll aufgrund dieser Bestandsliste erfolgen. Bei An- und Abmeldungen, die aufgrund ihres zeitlichen Eingangs erst in der Bestandsliste, die am 16. Werktag des Folgemonats versandt wird, zu berücksichtigen sind, soll die Zuordnung zum Bilanzkreis erst aufgrund dieser Bestandsliste für den darauf folgenden Monat erfolgen. Da die Bestandslisten zu festen Stichtagen erstellt werden, während sich die tatsächliche Versorgungslage auf der Grundlage anderer Fristigkeiten bestimmt, kann es in Einzelfällen zu Abweichungen kommen.

Am 16. Werktag eines Monats übermittelt der Netzbetreiber die aktualisierte Bestandsliste für den folgenden Kalendermonat an die Lieferanten. Meldungen, welche bis zum Abschluss des 15. Werktags positiv beantwortet werden und die Belieferung für den Folgemonat betreffen, müssen in der Bestandsliste zum 16. Werktag des Monats enthalten sein. Informationen zu Lieferverhältnissen, die nach dem Folgemonat beginnen, sind in dieser Bestandsliste nicht enthalten.

Der Netzbetreiber übermittelt die Bestandsliste auch dann, wenn es keine Änderungen gibt.

Weitere Bestandslisten (z.B. Zugangs- oder Abgangslisten) können auch zu unterschiedlichen Terminen nach Absprache versandt werden.

Fehler in den Bestandslisten sind vom Lieferanten nach dem Prozess Stammdatenänderung unverzüglich zu melden und vom Netzbetreiber für die Bestandsliste des Folgemonats zu korrigieren.

8. Fristenberechnung

Die Fristvorgaben bezeichnen einen Zeitraum, der zwischen dem Eingang der Nachricht und dem gemeldeten Ereignis liegen muss.

Dieser Zeitraum bestimmt sich nach der Anzahl von Werktagen, d. h. relevant sind jeweils volle Tage, die zwischen Meldungseingang und dem gemeldeten Ereignis liegen, und nicht auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen.

Da der Tag des Nachrichteneingangs bei Zugang der Nachricht bereits angebrochen ist, stellt er keinen diesem Mindestzeitraum zuzurechnenden, vollen Tag dar. Die Frist beginnt folglich gemäß § 187 Abs. 2 BGB mit Beginn des auf den Meldungseingang folgenden Werktags.

Bezieht sich das gemeldete Ereignis auf ein Tagesende (z. B. Kündigung, Lieferende), so ist die-
ser Tag in der Mindestfrist enthalten, die der Nachrichtenversender berücksichtigen muss.

A. Rahmen der Geschäftsprozesse-

Bezieht sich das gemeldete Ereignis auf einen Tagesbeginn (z. B. Lieferbeginn), so ist dieser Tag nicht in der Mindestfrist enthalten, die der Nachrichtenversender berücksichtigen muss.

Dies bedeutet für den Prozess Lieferende, dass die Meldung beim Netzbetreiber sieben volle Werktage vor der Beendigung des Energieliefervertrages eingegangen sein muss. Ein Energieliefervertrag endet mit Ablauf des letzten Tages des Vertragszeitraums, folglich mit dem Ablauf des Tages, der durch das Abmeldedatum bezeichnet wird. Da am Tag des Abmeldedatums noch eine vollumfängliche Belieferung durch den Altlieferanten erfolgt, ist dieser Tag für die Einhaltung des Mindestzeitraums mit einzubeziehen.

Beim Prozess Lieferbeginn hingegen müssen zehn volle Werktage vor Wirksamwerden des neuen Energieliefervertrages abgelaufen sein. Da der Neulieferanten die Belieferung mit Beginn des Tages aufnimmt, der durch das Anmeldedatum bezeichnet wird, zählt dieser Tag für die Einhaltung des zwingend davor liegenden Mindestzeitraums nicht mit.

Die folgenden Beispiele sollen dies verdeutlichen:

- Lieferende bei Lieferantenwechsellvorgängen:

Eingang der Abmeldung des Altlieferanten erfolgt am 04.07.2016. Der Mindestzeitraum von sieben Werktagen beginnt am 05.07.2016 und endet am 13.07.2016. Frühestes zulässiges Abmeldedatum ist damit der 13.07.2016, so dass die Marktlokation dem Altlieferanten noch bis zum Ablauf des 13.07.2016 zugeordnet bleibt.

- Lieferbeginn bei Lieferantenwechsellvorgängen:

Eingang der Anmeldung des Neulieferanten erfolgt am 04.07.2016. Der Mindestzeitraum von zehn Werktagen beginnt am 05.07.2016 und endet am 18.07.2016. Frühestes zulässiges Anmeldedatum ist damit der 19.07.2016, so dass die Marktlokation dem Neulieferanten frühestens zum Beginn des 19.07.2016 zugeordnet wird.

Juli 2016

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di
4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

Bei Fristvorgaben, die sich nicht auf Werktage beziehen, sind Kalendertage gemeint. Die Berechnung der Frist erfolgt analog zu der obigen Beschreibung.

Die Fristenberechnung beruht immer auf dem Eingangsdatum der Nachricht und ist unabhängig vom Versanddatum der Empfangsbestätigung (CONTRL).

7.9 Stornierung und Rückabwicklung

In bestimmten Fällen sollen Prozessschritte bzw. weitergeleitete Nachrichten keine Relevanz mehr haben, weil der Meldende den Prozess abrechnen will. In diesen Fällen kommt eine Stornierung oder eine Rückabwicklung in Betracht.

<u>Stornierung</u>	<u>Rückabwicklung</u>
<u>Vorbedingung: auslösende Meldung wurde noch nicht beantwortet</u>	<u>Vorbedingung: Antwort auf auslösende Meldung wurde bereits versendet</u>
<u>Stornierung wird elektronisch beantwortet</u>	<u>Manueller Prozess</u>
<u>Bei Akzeptanz der Stornierung keine Antwort auf Ursprungsnachricht</u>	<u>Nur bei Einverständnis der am Prozess beteiligten Marktpartnern (Marktteilnehmer in einer definierten Marktrolle)</u>

- Eine Stornierung kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn keine weiteren Prozessschritte durchgeführt wurden. Bei einer Stornierung wird der laufende Prozessschritt abgebrochen (z.B. indem eine eingehende Meldung nicht bearbeitet wird), ohne dass weitere Aktionen erforderlich sind. ~~Ob und inwieweit die Möglichkeit der Stornierung eines Pro-~~

A. Rahmen der Geschäftsprozesse

zessschrittes besteht, ist im Einzelnen in den nachfolgenden Prozessbeschreibungen für jeden Prozessschritt geregelt. Stornierungen sind unverzüglich elektronisch zu beantworten, d.h. unverzüglich zu bestätigen oder abzulehnen. Die Ursprungsmeldung ist bei Ablehnung der Stornierung gemäß den Anforderungen des jeweiligen Prozessschrittes zu beantworten. Bei Bestätigung muss die Antwort spätestens innerhalb der Frist für die Beantwortung der Ursprungsmeldung erfolgen.

- Hat ein Prozessschritt bereits Auswirkungen auf nachfolgende Prozessschritte entfaltet (z.B. weil eine Meldung bereits positiv/negativ beantwortet wurde), kommt keine Stornierung, sondern nur noch eine Rückabwicklung in Betracht. Bei der Rückabwicklung werden die Folgen eines Prozessschrittes rückgängig gemacht. Dies kann nur einvernehmlich vollzogen werden.

8.10. Kurzbeschreibung der Geschäftsprozesse

Abschnitt	Prozess	Kurzbeschreibung
<u>B.1.</u>	Kündigung	Ein Lieferant kündigt im Auftrag des Letztverbrauchers beim bisherigen Lieferanten den bestehenden Gasliefervertrag.
<u>B.2.</u>	Lieferende	Ein Lieferant meldet beim Netzbetreiber aufgrund der Beendigung eines mit dem Letztverbraucher abgeschlossenen Energieliefervertrages die <u>Entnahmestelle</u> <u>Marktlokation</u> des Letztverbrauchers von der Belieferung ab.
<u>B.3.</u>	Lieferbeginn	Ein Lieferant meldet beim Netzbetreiber aufgrund eines mit dem Letztverbraucher zustande gekommenen Energieliefervertrages die <u>Entnahmestelle</u> <u>Marktlokation</u> des Letztverbrauchers zur Belieferung an.
<u>C.2.</u>	Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung	Der Prozess beschreibt die mögliche Zuordnung der <u>Entnahmestelle</u> <u>Marktlokation</u> beim Übergang in die Ersatz- / Grundversorgung. Ersatzversorgung liegt bei einem Gasbezug vor, der weder einer Lieferung noch einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann (z.B. Gasbezug nach Neuanschluss einer <u>Entnahmestelle</u> <u>Marktlokation</u> ohne abgeschlossenen Liefervertrag). Grundversorgung entsteht durch einen Vertragsschluss, der auch konkludent erfolgen kann.
<u>D.1.</u>	<u>Messwertübermittlung</u> <u>Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten</u>	Der Netzbetreiber übermittelt Messwerte und andere abrechnungs- oder bilanzierungsrelevante Daten.
<u>D.2.</u>	Stammdatenänderung	Geänderte Stammdaten eines Letztverbrauchers oder einer <u>Entnahmestelle</u> <u>Marktlokation</u> werden ausgetauscht (z.B. bei Änderungen des Vertragsverhältnisses).
<u>D.3.</u>	Geschäftsdatenanfrage	Geschäftsdaten eines Letztverbrauchers werden angefragt und ggf. übermittelt.
<u>D.4.</u>	Netznutzungsabrechnung	Die Abrechnung der Netznutzung des Netzbetreibers gegenüber dem Lieferanten. Dies umfasst Abschlags-, Turnus-, Zwischen- und Schlussrechnungen.
<u>D.5.</u>	Grundsätze der Mengenzuordnung (<u>Mehr-/ Mindermengenmodell</u>)	Das Mehr-/ Mindermengenmodell regelt die Zuordnung von Gasmengen von einem Altlieferanten zu einem Neulieferanten zum Zwecke der Bilanzierung, wenn Belieferungssituation und bilanzielle Zuordnung auseinander fallen.

B. Geschäftsprozesse beim Wechsel des Lieferanten aufgrund vertraglicher Lieferbeziehungen

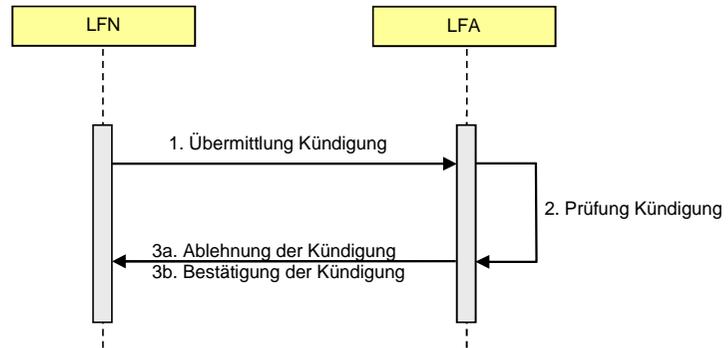
1. Prozess Kündigung

1.1. Kurzbeschreibung

Kurzbeschreibung „Kündigung“	<p>Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen Neulieferant und Altlieferant zur Kündigung des Gasliefervertrages im Auftrag des Letztverbrauchers.</p> <p>Leitet der Neulieferant den Kündigungsprozess gegenüber einem Ersatz- / Grundversorger ein und befindet sich die zu kündigende <u>Entnahmestelle</u><u>Marktlotation</u> in Ersatzversorgung gem. § 38 EnWG, so findet durch den Ersatz- / Grundversorger keine Prüfung auf Mindestvertragslaufzeiten bzw. Kündigungsfristen statt, da derartige Fristen im Rahmen der Ersatzversorgung nicht existieren.</p> <p>Ungeachtet der jederzeit bestehenden Möglichkeit des Letztverbrauchers, seinen Liefervertrag schriftlich zu kündigen, darf der Lieferant eine nach diesem Prozess gemeldete Kündigung nicht allein unter Berufung auf die fehlende Einhaltung einer vertraglich vereinbarten Form zurückweisen. In diesem Fall hat er eine Kündigung auch in elektronischer Form unter Anwendung dieses Prozesses entgegenzunehmen und zu bearbeiten.</p> <p>Der Prozess behandelt nicht den Fall, dass der Letztverbraucher selbst gegenüber seinem bisherigen Lieferanten den <u>Liefervertrag</u><u>Energieliefervertrag</u> kündigt.</p>
---	--

1.2. Bildliche Darstellung

B.1. Prozess Kündigung



1.3. Detaillierte Beschreibung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
1	<u>NLFN</u>	<u>ALFA</u>	Übermittlung Kündigung	-	<u>UTILMD</u>	<p>Der Neulieferant übermittelt die Kündigung an den Altlieferanten.</p> <p>In der Kündigung kann ein beliebiges in der Zukunft liegendes Kündigungsdatum (auch untermonatlich) angegeben werden. Die Kündigung kann sich</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf einen fixen Tag oder • auf den nächstmöglichen Kündigungstermin <p>beziehen.</p> <p>Das Kündigungsdatum beschreibt den Tag, an dem der letzte Gastag der Belieferung beginnt.</p>
2	<u>A</u> <u>LFA</u>		Prüfung Kündigung	-	-	<p>Prüfung der Kündigung durch den Altlieferanten.</p> <p>Auch wenn der Letztverbraucher selbst bereits beim Altlieferanten gekündigt hat, ist eine durch den Neulieferanten erfolgende Zweitkündigung zulässig und zu akzeptieren, wenn dies der Vertragslage entspricht.</p>

Gelöschte Zellen

B.1. Prozess Kündigung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
3a	ALFA	NLFN	Ablehnung der Kündigung	Unverzüglich, jedoch spätestens ambis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Kündigung	UTILMD	<p>Der Altlieferant teilt unter Angabe des Grundes mit, dass er die Kündigung des Neulieferanten ablehnt.</p> <p>Hat der Neulieferant auf ein fixes Datum gekündigt und wird dieses vom Altlieferanten nicht bestätigt, so teilt der Altlieferant das nächstmögliche Kündigungsdatum und die Kündigungsfrist mit.</p> <p>Liegt dem Altlieferanten bereits eine wirksame Kündigung vor und lässt die Vertragslage die Zweitkündigung des Neulieferanten zum gewünschten Kündigungstermin nicht zu, so teilt der Altlieferant gleichzeitig mit der Ablehnung das Datum des Vertragsendes mit. Außerdem teilt er mit, ob die Kündigung vom Letztverbraucher oder von einem dritten Lieferanten übermittelt worden war.</p>

Gelöschte Zellen

B.1. Prozess Kündigung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
3b	<u>ALFA</u>	<u>NLFN</u>	Bestätigung der Kündigung	Unverzüglich, jedoch spätestens <u>ambis zum Ablauf des 3. WT</u> nach Eingang der Kündigung	<u>UTILMD</u>	<p>Der Altlieferant bestätigt gegenüber dem Neulieferanten dessen Kündigung.</p> <p>Hierbei kann es sich um eine Bestätigung handeln, die</p> <p>a) ohne inhaltliche Änderung erteilt wird oder</p> <p>b) die mit Abänderungen erteilt wird.</p> <p>Hat der Neulieferant auf das nächstmögliche Datum gekündigt, so bestätigt der Altlieferant die Kündigung unter Angabe dieses Datums.</p> <p>Der Altlieferant teilt dem Neulieferanten mit Bestätigung der Kündigung ferner den Vorjahresverbrauch des Letztverbrauchers mit.</p> <p>Der Altlieferant ist verpflichtet, unmittelbar mit Bestätigung der Kündigung gegenüber dem Neulieferanten auch den Prozess „Lieferende“ gegenüber dem Netzbetreiber anzustoßen. Wenn der Letztverbraucher vorab selbst kündigt, ist der Prozess „Lieferende“ gegenüber dem Netzbetreiber unmittelbar mit Verfassen der Bestätigung an den Letztverbraucher anzustoßen.</p>

Gelöschte Zellen

1.4. Erläuterung zu den Prozessschritten 3a/3b (Kündigung eines bereits wirksam gekündigten Vertrages)

Prozesssituation: Kündigung wurde bereits ausgesprochen (z.B. unmittelbar durch den Letztverbraucher), Liefervertrag endet dementsprechend zum Tag X (nachfolgend als „Vertragsende“ bezeichnet).

Kündigung durch Neulieferant...	Rückmeldung Altlieferant	Erläuterung
... auf denselben Termin	Ablehnung der Kündigung, Rückmeldegrund „ Doppelmeldung “	
...auf einen fixen Termin, der früher als das Vertragsende liegt	Fall 1: Vertragssituation lässt eine noch frühere Kündigung zu -> Kündigungsbestätigung für neuen (früheren) Kündigungstermin an Neulieferant	Sollte der Altlieferant für das bereits wirksam gekündigte Vertragsverhältnis aufgrund der Vertragslage ein noch früheres Vertragsende akzeptieren, so teilt er dies als Kündigungsbestätigung für diesen früheren Kündigungstermin mit.
	Fall 2: Vertragssituation lässt keine frühere Kündigung zu -> Kündigungsablehnung an Neulieferant, Rückmeldegrund „ Vertragsbindung “, Hinweis auf Kündigungstermin aus der früheren wirksamen Kündigung	Wenn der Altlieferant das noch frühere Vertragsende nicht akzeptiert, weist er darauf hin, dass das Vertragsverhältnis bereits zuvor wirksam gekündigt wurde und benennt das maßgebliche Vertragsende-Datum.
...auf einen fixen Termin, der später als das Vertragsende liegt	-> Ablehnung der Kündigung, Rückmeldegrund „ Kein Vertragsverhältnis “, Hinweis auf Kündigungstermin aus der früheren wirksamen Kündigung	Ein bereits wirksam gekündigtes Vertragsverhältnis kann nicht – auch nicht bei Zustimmung des Altlieferanten – durch eine schlichte Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wieder verlängert werden.
...auf den nächstmöglichen Kündigungstermin	Fall 1: Vertragssituation lässt eine noch frühere Kündigung zu	Sollte der Altlieferant für das bereits wirksam gekündigte Vertragsverhältnis aufgrund der Vertragslage ein noch früheres Vertragsende akzeptieren, so teilt er dies als Kündigungsbestätigung für diesen früheren Kündigungs-

B.1. Prozess Kündigung

	-> Kündigungsbestätigung für neuen (früheren) Kündigungstermin an Neulieferant	termin mit.
	Fall 2: Vertragssituation lässt keine frühere Kündigung zu -> Kündigungsablehnung an Neulieferant, Rückmeldegrund „ Vertragsbindung “, Hinweis auf Kündigungstermin aus der früheren wirksamen Kündigung	Wenn der Altlieferant das noch frühere Vertragsende nicht akzeptiert, weist er darauf hin, dass das Vertragsverhältnis bereits zuvor wirksam gekündigt wurde und benennt das maßgebliche Vertragsende-Datum.

”

2. Prozess „Lieferende“

2.1. Kurzbeschreibung

Kurzbeschreibung „Lieferende“	<p>Ein Lieferant meldet beim Netzbetreiber aufgrund der Beendigung eines mit dem Letztverbraucher abgeschlossenen Energieliefervertrages die Entnahmestelle<u>Marktlokation</u> des Letztverbrauchers von der Belieferung ab.</p> <p>Gründe können z.B. sein: Lieferantenwechsel, Auszug, Stilllegung der Entnahmestelle<u>Marktlokation</u>, Kündigung durch den Lieferanten etc...</p> <p>Dieser Prozess findet auch dann Anwendung, wenn der Ersatz- / Grundversorger für eine Entnahmestelle<u>Marktlokation</u> die Ersatzversorgung beenden will (z.B. Ablauf der Drei-Monats-Frist des § 38 Abs. 2 EnWG).</p>
-------------------------------	---

2.2. Grundregeln

Die Prozesse Lieferende und Lieferbeginn sind inhaltlich eng miteinander verknüpft. Die Grundregeln für beide Prozesse werden daher an dieser Stelle gemeinsam dargestellt.

Für die Prozesse Lieferende und Lieferbeginn gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Unter dem Anmeldedatum ist im Folgenden das Datum des gewünschten Lieferbeginns zu verstehen, unter Abmeldedatum das des gewünschten Lieferendes. Eingangsdatum ist das Datum, an dem die Meldung über den Lieferbeginn oder das Lieferende beim Netzbetreiber eingeht.

An- und Abmeldedatum sowie Eingangsdatum können ein beliebiger Tag sein. Es kann sich dabei um ein untermonatliches Datum handeln.

B.2. Prozess „Lieferende“

Für die Bestimmung der Termine für Lieferende und Lieferbeginn gelten folgende Grundregeln in dieser Reihenfolge:

1. Eingehende Meldungen sind stets unverzüglich zu bearbeiten, es sei denn, für die jeweiligen Bearbeitungsschritte sind in den Prozessen besondere Bearbeitungsfristen geregelt.
2. Für Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung können An- und Abmeldedatum nur nach dem Eingangsdatum liegen.
3. Für Letztverbraucher mit Standardlastprofilen sind sowohl vor- als auch rückwirkende An- und Abmeldungen zulässig, wenn nicht der Fall eines Lieferantenwechsels vorliegt (d.h. ein identischer Letztverbraucher wechselt an derselben Entnahmestelle/Marktlokation von einem vertraglichen zu einem anderen vertraglichen Lieferanten).

Lieferantenwechsel sind nur in die Zukunft gerichtet möglich. Der Netzbetreiber stellt im Rahmen der Entnahmestellenidentifikation/Identifikation der Marktlokation sicher, dass rückwirkende Lieferanmeldungen nur in Fällen stattfinden, in denen bisheriger und neuer Anschlussnutzer nicht identisch ist.

Für sonstige An- und Abmeldungen gilt Folgendes:

- a) Liegt das Eingangsdatum vor oder bis zu sechs Wochen nach An- oder Abmeldedatum, können Lieferbeginn oder Lieferende grundsätzlich zum An- oder Abmeldedatum realisiert werden.
 - b) Liegt das Eingangsdatum mehr als sechs Wochen nach An- oder Abmeldedatum, können Lieferbeginn oder Lieferende grundsätzlich nur für die Zukunft realisiert werden. Kann ein Lieferbeginn- oder Lieferendevorgang nur für die Zukunft realisiert werden, so sind die für Lieferantenwechselvorgänge in den Prozessen vorgesehenen Vorlaufzeiten einzuhalten.
 - c) Zuordnungslücken sind dadurch zu vermeiden, dass in die Zukunft wirkende An- und Abmeldungen zeitlich aufeinander abgestimmt werden.
4. Verbleibende Zuordnungslücken sind zu vermeiden, indem die Entnahmestelle/Marktlokation zur Ersatz- / Grundversorgung angemeldet wird.

B.2. Prozess „Lieferende“

2.3. An- und Abmeldeszenarien für EntnahmestellenMarktlokationen mit Standardlastprofilen

Die folgende Tabelle verdeutlicht die möglichen Fallgruppen bei den Prozessen „Lieferende“ und „Lieferbeginn“ und die bei ihrem Übergang erforderlichen Maßnahmen. Sie bezieht sich ausschließlich auf EntnahmestellenMarktlokationen mit Standardlastprofilen und gilt nicht für Lieferantenwechselvorgänge (s.o. Grundregeln 2 und 3).

	Anmeldung fehlt	Eingangsdatum der Anmeldung bis 6 Wochen nach Anmeldedatum	Eingangsdatum der Anmeldung mehr als 6 Wochen nach Anmeldedatum
Abmeldung fehlt	Nicht relevant (Lieferverhältnis wird fortgesetzt)	<ul style="list-style-type: none"> Lieferbeginn zum Anmeldedatum grundsätzlich möglich. Zuordnung der Entnahmestelle nach Maßgabe des Prozesses „Lieferbeginn“ (Abschnitt B.3. Teilschritte Nr. 3a-3f) 	<ul style="list-style-type: none"> Ablehnung der Anmeldung zum Anmeldedatum. Anmeldung nur für die Zukunft möglich Zuordnung der Entnahmestelle nach Maßgabe des Prozesses „Lieferbeginn“ (Abschnitt B.3. Teilschritte Nr. 3a-3f)
Eingangsdatum der Abmeldung bis 6 Wochen nach Abmeldedatum	<ul style="list-style-type: none"> Bestätigung des Lieferendes zum Abmeldedatum. Anmeldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger gemäß Prozess „Beginn der Ersatz- / Grundversorgung“ (Abschnitt C.1.) nach Eingang der Abmeldung. 	<p>1. Fall: Eingangsdatum Abmeldung vor Eingangsdatum Anmeldung</p> <ul style="list-style-type: none"> Bestätigung des Lieferendes zum Abmeldedatum Anmeldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger gemäß Prozess „Beginn der Ersatz- / Grundversorgung“ (Abschnitt C.1.) nach Eingang der Abmeldung. Bestätigung der Anmeldung zum Anmeldedatum. <p>2. Fall: Eingangsdatum Anmeldung vor Eingangsdatum Abmeldung</p> <ul style="list-style-type: none"> Zuordnung der Entnahmestelle gemäß Prozess „Lieferbeginn“ (Abschnitt B.3., Teilschritte Nr. 3a-3f). Bestätigung der Abmeldung zum Abmeldedatum. 	<ul style="list-style-type: none"> Bestätigung des Lieferendes zum Abmeldedatum Anmeldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger gemäß Prozess „Beginn der Ersatz- und Grundversorgung“ (Abschnitt C.1.) nach Eingang der Abmeldung Ablehnung der Anmeldung zum Anmeldedatum Anmeldung nur für die Zukunft möglich

B.2. Prozess „Lieferende“

	Anmeldung fehlt	Eingangsdatum der Anmeldung bis 6 Wochen nach Anmeldedatum	Eingangsdatum der Anmeldung mehr als 6 Wochen nach Anmeldedatum
		<ul style="list-style-type: none"> Bestätigung der Anmeldung zum Anmeldedatum, frühestens aber zum Tag nach dem Abmeldedatum. 	
Eingangsdatum der Abmeldung mehr als 6 Wochen nach Abmeldedatum	<ul style="list-style-type: none"> Ablehnung der Abmeldung zum Abmeldedatum Anmeldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger gemäß Prozess „Beginn der Ersatz- und Grundversorgung“ (Abschnitt C.1.). 	<ul style="list-style-type: none"> Lieferbeginn zum Anmeldedatum grundsätzlich möglich. Zuordnung der Entnahmestelle gemäß Prozess „Lieferbeginn“ (Abschnitt B.3., Teilschritte Nr. 3a-3f). Bestätigung der Anmeldung zum Anmeldedatum. Bestätigung der Abmeldung zum Tag vor dem Anmeldedatum. 	<p>1. Fall: Eingangsdatum Abmeldung vor Eingangsdatum Anmeldung</p> <ul style="list-style-type: none"> Ablehnung der Abmeldung zum Abmeldedatum Anmeldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger gemäß Prozess „Beginn der Ersatz- und Grundversorgung“ (Abschnitt C.1.). Ablehnung der Anmeldung zum Anmeldedatum und Bestätigung der Anmeldung zum Folgetag des bestätigten Abmeldedatums. <p>2. Fall: Eingangsdatum Anmeldung vor Eingangsdatum Abmeldung</p> <ul style="list-style-type: none"> Ablehnung der Anmeldung zum Anmeldedatum Zuordnung der Entnahmestelle gemäß Prozess „Lieferbeginn“ (Abschnitt B.3., Teilschritte Nr. 3a-3f). Bestätigung der Anmeldung zum Folgetag des bestätigten Abmeldedatums.

2.4. Konfliktszenarien bei der Anmeldung

Konflikte können auch dann entstehen, wenn für eine Entnahmestelle Marktllokation mehrere Netzanmeldungen Anmeldungen beim Netzbetreiber vorliegen. Diese Konfliktszenarien sind nach den folgenden Grundregeln aufzulösen:

B.2. Prozess „Lieferende“

1. Im Zeitraum vom Eingang einer Lieferanmeldung beim **NBNetzbetreiber** bis zur fristgerechten Rückmeldung des **NBNetzbetreiber** an den anmeldenden Neulieferanten über die Bestätigung oder Ablehnung der Anmeldung (Prozess Lieferbeginn, Prozessschritte 4a/4b) werden nachfolgende weitere Anmeldungen, die sich auf dieselbe **Entnahmestelle/Marktlokation** beziehen, vom **NBNetzbetreiber** unverzüglich (spätestens am 3. WT nach Eingang) abgelehnt. Dabei teilt der **NBNetzbetreiber** mit,
 - dass sich derzeit eine Anmeldung in Bearbeitung befindet,
 - auf welchen Lieferbeginnstermin die derzeit in Bearbeitung befindliche Anmeldung gerichtet ist sowie
 - ab welchem Zeitpunkt der **NBNetzbetreiber** nach den vorgegebenen Fristläufen des Prozesses „Lieferbeginn“ spätestens wieder Anmeldungen für diese **Entnahmestelle/Marktlokation** entgegennimmt.

2. Im Rahmen der durch den **NBNetzbetreiber** durchzuführenden Prüfung auf Zwangsabmeldung prüft der **NBNetzbetreiber** allein darauf, ob und welchem Lieferanten die betreffende **Entnahmestelle/Marktlokation** zum Zeitpunkt des vom Neulieferanten begehrten Lieferbeginns nach aktueller Datenlage zugewiesen ist bzw. zugewiesen sein wird. Der betroffene Altlieferant wird erforderlichenfalls vom **NBNetzbetreiber** im Rahmen der **Abmeldeanfrage/Abmeldungsanfrage** kontaktiert. Für die Entscheidung über den Erfolg der betreffenden Anmeldung spielt es dagegen grundsätzlich keine Rolle, ob zu einem zeitlich nach dem Anmeldedatum liegenden Zeitpunkt bereits eine bestätigte Anmeldung eines anderweitigen Lieferanten vorliegt. Wird die Anmeldung eines Lieferanten zu einem zukünftigen Zeitpunkt X positiv bestätigt, so führt dies dazu, dass eventuell bereits bestätigte Lieferanmeldungen gegenüber sonstigen Lieferanten zu einem später als X liegenden Zeitpunkt gegenstandslos werden. Der **NBNetzbetreiber** informiert zeitgleich mit der Bestätigung gegenüber dem anmeldenden Lieferanten für den Lieferbeginnstermin X alle Lieferanten mit Lieferbeginnsterminen später X darüber, dass ihre Anmeldebestätigung durch die nun bestätigte Anmeldebestätigung gegenstandslos geworden ist. Liegt der Zeitpunkt der bereits bestätigten Lieferanmeldung dagegen zeitlich vor oder gleich X, so kommt es regulär zu einer Abmeldungsanfrage im Rahmen des Prozesses Lieferbeginn.

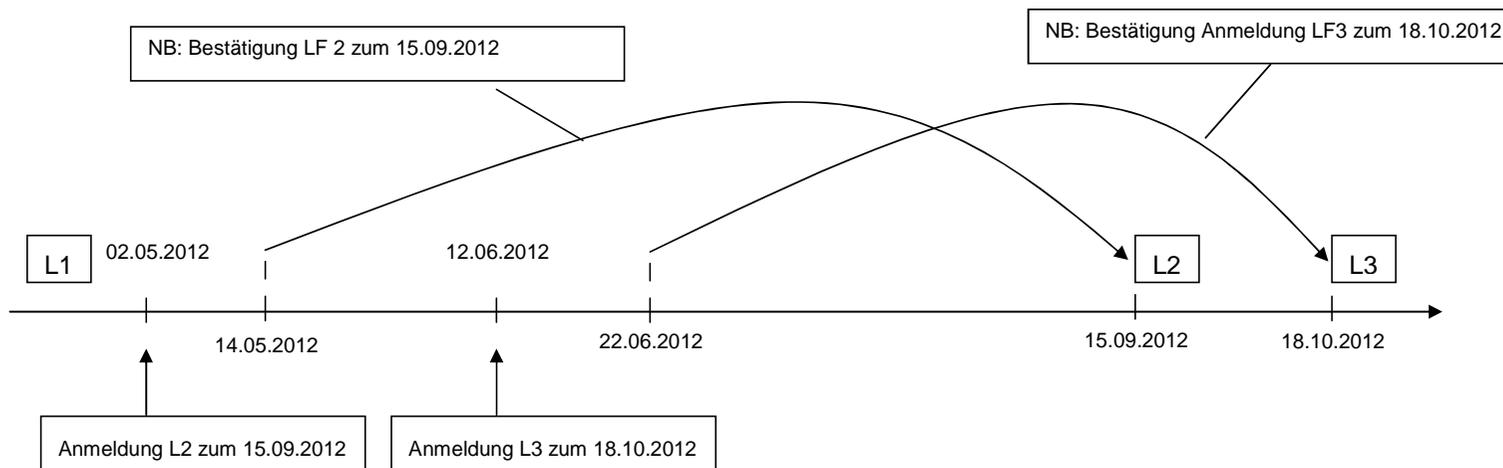
Der besseren Übersichtlichkeit halber werden die vorgenannten Grundsätze nachfolgend noch einmal tabellarisch zusammengefasst und anhand eines Beispiels erläutert:

	Eingangsdatum A2 <u>vor</u> Anmeldedatum A1	Eingangsdatum A2 <u>nach</u> Anmeldedatum A1
Anmeldedatum A2 <u>vor</u> Anmeldedatum A1	Anmeldung 2 überschreibt Anmeldung 1, es sei denn, Anmeldung 2 ist auf den Zeitraum vor Anmeldedatum 1 befristet. Lieferant 1 wird über die Neuordnung der Entnahmestelle/Marktlokation zu Lieferant 2 nur informiert.	Nur möglich, wenn Anmeldedatum 2 in der Vergangenheit liegt. Bei zulässiger rückwirkender Anmeldung überschreibt Anmeldung 2 Anmeldung 1, es sei denn, Anmeldung 2 ist auf den Zeitraum vor Anmeldedatum 1 befristet. Lieferant 1 wird über die Neuordnung der Entnahmestelle/Marktlokation zu Lieferant 2 nur informiert.
Anmeldedatum A2 <u>nach oder gleich</u> Anmeldedatum A1	Klärung der Zuordnung über den Prozess Zwangsabmeldung; eine Abmeldungsanfrage , als Altlieferant gilt in diesem Fall der Lieferant 1.	Klärung der Zuordnung, <u>ggf. Mitteilung</u> über den Prozess Zwangsabmeldung <u>die Beendigung der Zuordnung</u> .

B.2. Prozess „Lieferende“

Darstellung anhand einiger möglicher Szenarien (nicht abschließend):

Szenario 1:



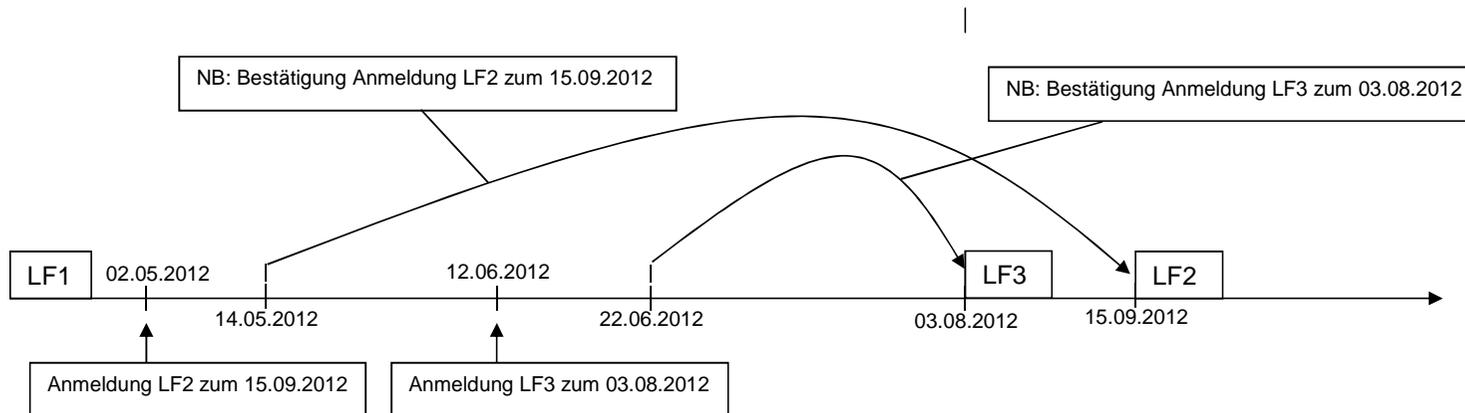
B.2. Prozess „Lieferende“

Erläuterung:

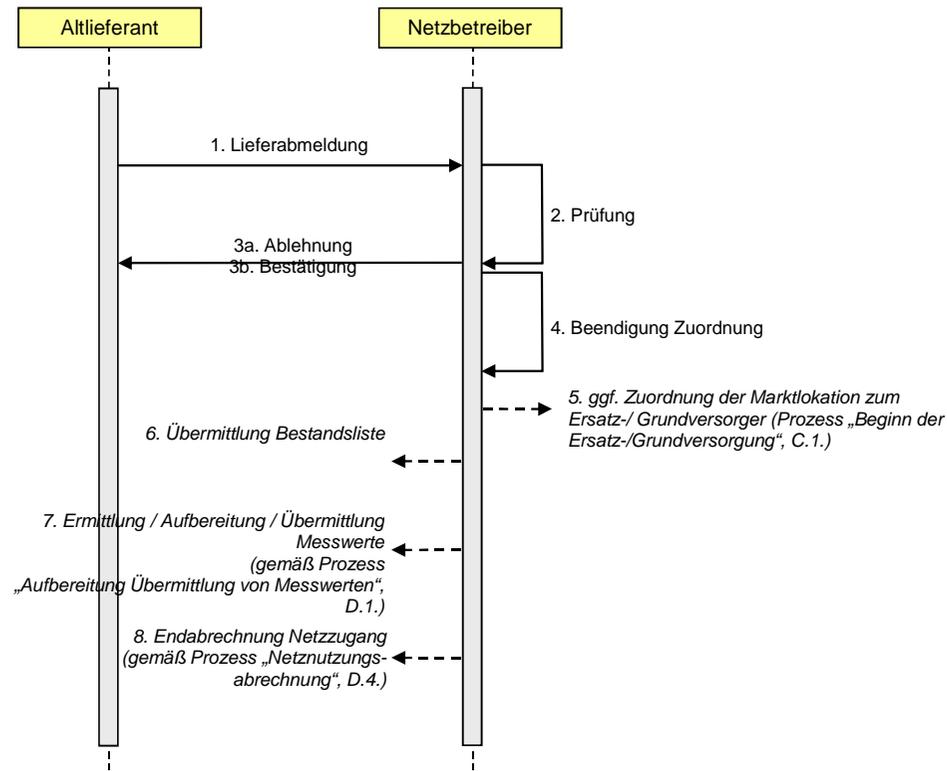
Ursprünglich ist Lieferant **L1LF1** der **EntnahmestelleMarktlotation** zugeordnet. Am 02.05.2012 geht beim NB eine Anmeldung des **L2LF2** für den Lieferbeginntermin 15.09.2012 ein. Der NB prüft, ob am 15.09.2012 noch eine aktive Zuordnung eines anderen Lieferanten vorliegt. Da dies vorliegend der Fall ist (hier wird unterstellt, dass **L1LF1** noch kein Lieferende gemeldet hat), übermittelt NB an **L1LF1** eine Abmeldungsanfrage, auf die **L1LF1** mit einer Abmeldung zum 14.09.2012 reagiert. Damit liegen die Voraussetzungen zur Belieferung durch **L2LF2** zum 15.09.2012 vor.

Am 12.06.2012 geht beim NB die Anmeldung des **L3LF3** für den Lieferbeginntermin 18.10.2012 ein. Der NB prüft wiederum, ob nach aktueller Datenlage zu dem vom **L3LF3** gewünschten Lieferbeginntermin ein anderer Lieferant zugeordnet ist bzw. sein wird. Dies ist **L2LF2**. Der NB übermittelt an **L2LF2** daraufhin eine Abmeldungsanfrage. Hier wird unterstellt, dass **L2LF2** auf die Anfrage nicht reagiert. Es erfolgt daher die **ZwangsabmeldungMitteilung über die Beendigung der Zuordnung** des **L2LF2** zum 17.10.2012, **L3LF3** wird ab 18.10.2012 zur Belieferung zugeordnet.

Szenario 2:



2.5. Bildliche Darstellung des Prozesses „Lieferende“



2.6. Detaillierte Beschreibung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
1	ALFA	NB	Übermittlung Abmeldung	Unverzüglich nach Vorliegen des Abmeldegrundes. Im Fall des Lieferantenwechsels mindestens 7 WT vor dem Abmeldedatum.	UTILMD	Der Altlieferant meldet beim Netzbetreiber die Zuordnung der Entnahmestelle <u>Marktlokation</u> zum Abmeldedatum ab. Der Altlieferant teilt mit, ob die Abmeldung anlässlich eines Lieferantenwechsels oder anlässlich einer sonstigen Beendigung der Belieferung der Entnahmestelle <u>Marktlokation</u> erfolgt.
2	NB		Prüfung der Abmeldung	Unverzüglich nach Eingang der Abmeldung	-	Der Netzbetreiber prüft die eingegangene Abmeldung. Im Fall des Lieferantenwechsels prüft er insbesondere die Einhaltung der Vorlaufzeit bis zum Abmeldedatum.
3a	NB	ALFA	Ablehnung der Abmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Abmeldung	UTILMD	Ablehnung der Abmeldung aufgrund der vorangegangenen Prüfung. Der Grund der Ablehnung ist anzugeben. Als Grund bei Lieferantenwechsellvorgängen kommt insbesondere in Betracht: Weniger als 7 WT zwischen Eingang der Abmeldung und Abmeldedatum.
3b	NB	ALFA	Bestätigung der Abmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum	UTILMD	Der Netzbetreiber bestätigt die Abmeldung zum Abmeldedatum.

Gelöschte Zellen

B.2. Prozess „Lieferende“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
				Ablauf des 3. WT nach Eingang der Abmeldung		
4	NB		Beendigung Zuordnung	wie Prozessschritt 3b	.	<p>Der Netzbetreiber beendet die Zuordnung des Altlieferanten zur <u>Entnahmestelle</u><u>Marktlokation</u> zum Abmeldedatum.</p> <p>Ist eine <u>Entnahmestelle</u><u>Marktlokation</u> infolge der Abmeldung künftig weder dem Ersatz-/Grundversorger noch einem sonstigen Lieferanten zugeordnet, kann eine Unterbrechung des Netzanschlusses nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften in Betracht kommen.</p>
5			ggf. Zuordnung zum Ersatz- / Grundversorger	Unverzüglich		<p>Liegt beim Netzbetreiber keine Information über die Zuordnung der <u>Entnahmestelle</u><u>Marktlokation</u> zu einem Nachfolgelieferanten für den Zeitraum nach dem Abmeldedatum vor, so ordnet der Netzbetreiber die <u>Entnahmestelle</u><u>Marktlokation</u> ab diesem Zeitpunkt dem Ersatz-/Grundversorger zu. Dies gilt nicht, soweit der Ersatzversorger selbst das Lieferende der Ersatzversorgung gemeldet hat.</p> <p>(siehe Prozess „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ C.1.)</p> <p><u>(siehe Prozess „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ C.1.)</u></p>

Gelöschte Zellen

B.2. Prozess „Lieferende“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
6	NB	A LFA	Übermittlung der Bestandsliste durch Netzbetreiber.	Am 16. Werktag des Monats	UTILMD	
7			Ermittlung / Aufbereitung / Übermittlung der Messwerte oder anderer abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanter Daten an Altlieferanten			<p>_(siehe Prozess „<u>Messwertübermittlung</u><u>Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten</u>“, D.1.)</p> <p><u>Hierzu erfolgt eine Bestellung der Messwerte gemäß dem Prozess „Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten“ in D.1, sofern die Messwerte nicht bereits zu diesem Termin bestellt wurden.</u></p>
8			Endabrechnung des Netzzugangs zu der betroffenen Entnahmestelle zwischen Altlieferant und Netzbetreiber.			(siehe Prozess „ <u>Netznutzungsabrechnung</u> “, D.4.)

Gelöschte Zellen

Gelöschte Zellen

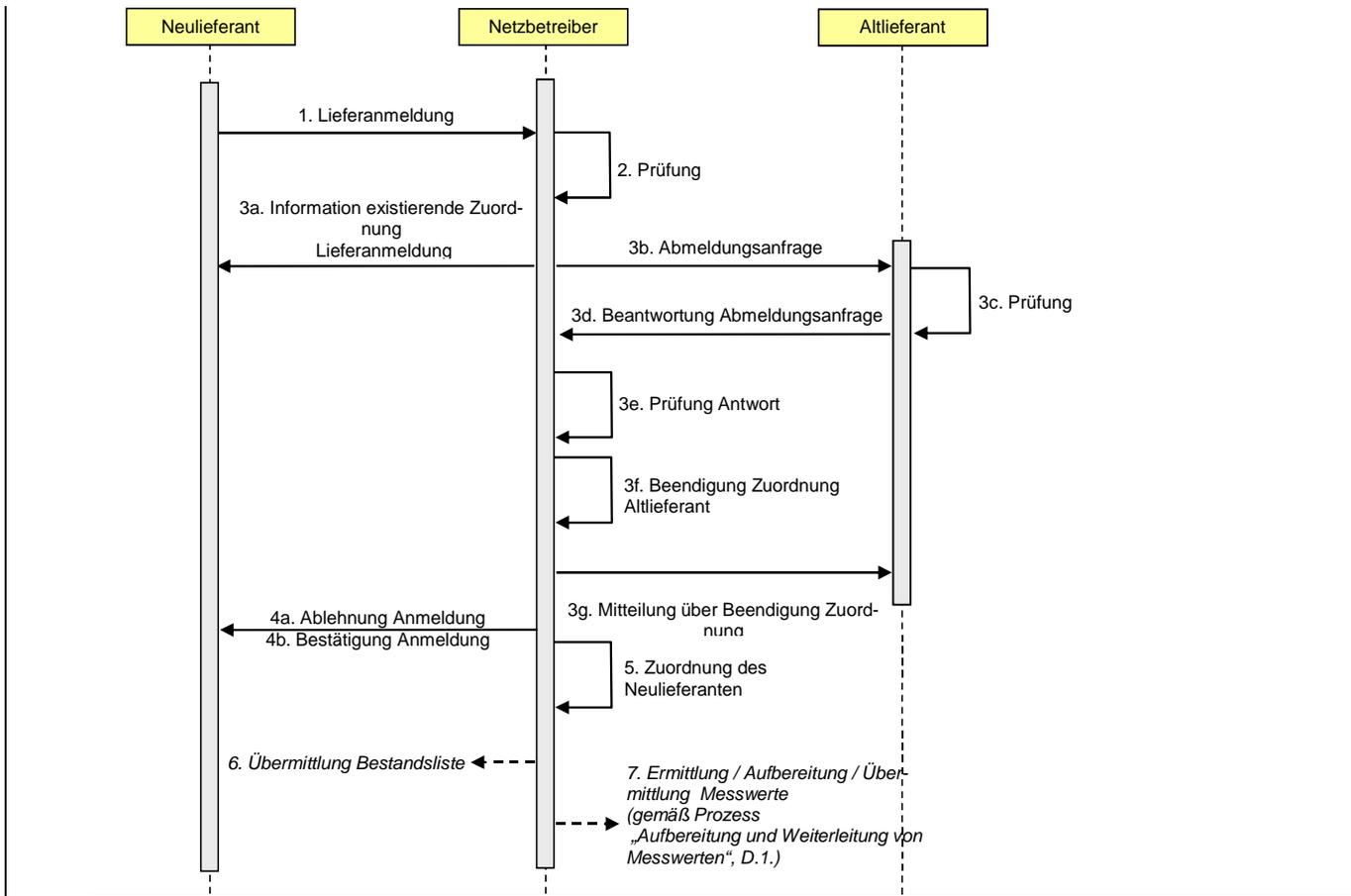
Gelöschte Zellen

3. Prozess „Lieferbeginn“

3.1. Kurzbeschreibung

<p>Kurzbeschreibung „Lieferbeginn“</p>	<p>Ein Lieferant meldet beim Netzbetreiber aufgrund eines mit dem Letztverbraucher zustande gekommenen Energieliefervertrages die Entnahmestelle<u>Marktlokation</u> des Letztverbrauchers zur Belieferung an. -Typische Anlässe sind Lieferantenwechsel, Einzug, Inbetriebnahme einer neuen Entnahmestelle-<u>Marktlokation</u>.</p> <p>Lieferbeginn liegt auch vor, wenn der Letztverbraucher unmittelbar vor der Neubelieferung durch den Ersatzversorger versorgt wurde. Zum Prozess Lieferbeginn gehört ferner auch die Wiederaufnahme der Belieferung an einer Entnahmestelle-<u>Marktlokation</u>, bei der zuvor der Netzbetreiber den Netzanschluss oder die Anschlussnutzung unterbrochen hatte.</p>
--	--

3.2. Bildliche Darstellung



3.3. Detaillierte Beschreibung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
1	NLFN	NB	Anmeldung	Unverzüglich nach Vorliegen des Anmeldegrundes, bei Anmeldungen anlässlich eines Lieferantenwechsels jedoch mindestens 10 WT vor Aufnahme der Belieferung	UTILMD	<p>Der Neulieferant meldet beim Netzbetreiber die Belieferung der <u>Entnahmestelle</u><u>Marktlotation</u> zum Anmeldedatum an.</p> <p>Der Neulieferant teilt in der Anmeldung u.a. mit, ob der Letztverbraucher ein „Haushaltskunde“ ist und welchem Marktgebiet die <u>Entnahmestelle</u><u>Marktlotation</u> künftig zugeordnet werden soll.</p> <p>Der Neulieferant teilt des Weiteren mit, ob die Anmeldung anlässlich eines Lieferantenwechsels oder anlässlich einer sonstigen Aufnahme der Belieferung der <u>Entnahmestelle</u><u>Marktlotation</u> erfolgt.</p> <p>Im Rahmen der Anmeldung ist die Zuordnung der <u>Entnahmestelle</u><u>Marktlotation</u> zu einem Bilanzkreis erforderlich.</p> <p>Möchte der Neulieferant für die turnusmäßige Ablesung der <u>Entnahmestelle</u><u>Marktlotation</u> einen Ableseturnus vorgeben, der von „jährlich“ abweicht, so teilt er diesen mit. Der Ableseturnus gibt den Ablesezyklus (halbjährlich, vierteljährlich, monatlich) vor, nicht aber den jeweiligen Ablesezeitpunkt.</p>

Gelöschte Zellen

B.3. Prozess „Lieferbeginn“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
2	NB		Prüfung der Anmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der Anmeldung	-	<p>Der Netzbetreiber prüft die Anmeldung in vier Schritten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfung, ob im Fall des Lieferantenwechsels die Vorlauffrist von 10 WT bis zum Anmeldedatum eingehalten ist. 2. Prüfung der Kapazitäten bei Marktgebietswechsel und ggf. bei Neuanschluss oder Leistungserhöhung. Die ggf. erforderliche Kapazitätsprüfung hat nach geeigneten Branchenstandards zu erfolgen. 3. Prüfung aller sonstigen Voraussetzungen. <p>Liegt eine der in den vorgenannten Schritten zu prüfenden Voraussetzungen nicht vor, so verfährt der Netzbetreiber unverzüglich weiter nach Prozessschritt 4a.</p> <p>4. Prüfung <u>auf Zwangsabmeldung, ob Versendung einer Abmeldungsanfrage erforderlich ist..</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ist die <u>Entnahmestelle</u> <u>Marktlokation</u> zum Anmeldedatum keinem anderen Lieferanten zugeordnet oder liegt eine korrespondierende Abmeldung vor, so fährt der Netzbetreiber mit Prozessschritt 4b fort. • Ist die <u>Entnahmestelle</u> <u>Marktlokation</u> zum Anmeldedatum noch einem anderen Lieferant (Altlie-

Gelöschte Zellen

B.3. Prozess „Lieferbeginn“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
						ferant) zugeordnet und liegt keine korrespondierende Abmeldung vor, so fährt der Netzbetreiber mit Prozessschritt 3a fort.
3a	NB	ALFN	Information über existierende Zuordnung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der Anmeldung	UTILMD	Der Netzbetreiber informiert den Neulieferanten darüber, dass zum gewünschten Anmeldedatum noch ein anderer Lieferant (Altlieferant) der Entnahmestelle <u>Marktolokation</u> zugeordnet ist und deshalb eine Abmeldungsanfrage an den Altlieferanten gestellt wird. Hierbei teilt der Netzbetreiber dem Neulieferanten insbesondere die Identität des Altlieferanten mit.
3b	NB	ALFA	Abmeldungsanfrage	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der Anmeldung	UTILMD	Der Netzbetreiber übersendet dem Altlieferanten eine Mitteilung über die vom Neulieferanten zum Anmeldedatum angemeldete Belieferung, verbunden mit der Anfrage, ob der Altlieferant die Belieferung abmeldet.
3c	ALFA		Prüfung durch Altlieferant	Unverzüglich	-	Der Altlieferant prüft die Vertragslage und entscheidet, ob er seine noch bestehende Zuordnung dergestalt abmeldet, dass der Neulieferant zum gewünschten Anmeldedatum die Belieferung der Entnahmestelle <u>Marktolokation</u> aufnehmen kann.
3d	ALFA	NB	Beantwortung der Abmeldungsanfrage	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach	UTILMD	Es sind folgende Situationen denkbar: a) Der Altlieferant bestätigt wie gewünscht die Ab-

Gelöschte Zellen

B.3. Prozess „Lieferbeginn“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
				Eingang der Abmeldungsanfrage des Netzbetreibers		<p>meldung zum Tag vor dem Anmeldetermin.</p> <p>b) Der Altlieferant bestätigt die Abmeldung zu einem Abmeldedatum, das mehr als einen Tag vor dem gewünschten Anmeldedatum liegt.</p> <p>c) Der Altlieferant widerspricht der Abmeldung und nennt keinen Abmeldetermin. Hierbei übermittelt der Altlieferant eine Begründung für den Widerspruch.</p>
3e	NB		Prüfung der Antwort des Altlieferanten durch Netzbetreiber	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Anmeldung	-	<p>Es sind folgende Prüfungsergebnisse denkbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bestätigt der Altlieferant die Abmeldung zum Tag vor dem Anmeldedatum (Fall a) oder zu einem noch früheren Datum (Fall b), so wird die Zuordnung des Altlieferanten zu dem von diesem bestätigten Abmeldedatum beendet (Prozessschritt 3f). Etwa entstehende Zuordnungslücken zwischen diesem Zuordnungsende und dem vom Neulieferanten gewünschten Anmeldedatum werden vom Netzbetreiber durch Zuordnung der EntnahmestelleMarktllokation zum Ersatz- / Grundversorger in Anwendung des Prozesses „<i>Beginn der Ersatz- / Grundversorgung</i>“, (C.1.) geschlossen. Widerspricht der Altlieferant und nennt kein Abmeldedatum, so bleibt die EntnahmestelleMarktllokation

Gelöschte Zellen

B.3. Prozess „Lieferbeginn“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
						<p>dem Altlieferanten zugeordnet. Anschließend weiter mit Prozessschritt 4a.</p> <ul style="list-style-type: none"> Beantwortet der Altlieferant die Abmeldungsanfrage des Netzbetreibers nicht fristgerecht, so wird die Zuordnung des Altlieferanten zum Tag vor dem Anmeldedatum beendet (Prozessschritt 3f).
3f	NB		Beendigung Zuordnung Altlieferant	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Anmeldung		<p>Der Netzbetreiber beendet die Zuordnung des Altlieferanten zur Entnahmestelle <u>Marktlotation</u></p> <ul style="list-style-type: none"> zu dem vom Altlieferanten in Prozessschritt 3d bestätigten Abmeldedatum bzw. (im Fall der nicht fristgerechten Rückmeldung des Altlieferanten) zu dem Tag vor dem Anmeldedatum des Neulieferanten.
3g	NB	A <u>LFA</u>	Mitteilung über Beendigung der Zuordnung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Anmeldung	UTILMD	<p>Der Netzbetreiber informiert den Altlieferanten darüber, dass dessen Zuordnung zur Entnahmestelle <u>Marktlotation</u> beendet worden ist. Hierbei teilt er das Abmeldedatum sowie den Grund der Abmeldung mit.</p> <p>Anschließend weiter mit Prozessschritt 4b.</p>
4a	NB	NLFN	Ablehnung der Anmeldung	Am selben Tag wie Prozessschritt 2 bzw. 3e	UTILMD	<p>Der Netzbetreiber lehnt die Anmeldung des Neulieferanten ab. Hierbei übermittelt er eine Begründung für die Ablehnung. Resultiert die Ablehnung aus einem Widerspruch des Altlieferanten, so teilt der Netzbetreiber die vom Altlieferanten gegebene Begründung mit.</p>

Gelöschte Zellen

B.3. Prozess „Lieferbeginn“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
4b	NB	N LFN	Bestätigung der Anmeldung	Am selben Tag wie Prozessschritt 2 bzw. 3g	UTILMD	Bestätigung der Anmeldung durch Netzbetreiber gegenüber Neulieferant zum Anmeldedatum. Die noch benötigten Stammdaten werden übermittelt. Im Fall einer positiven Anmeldebestätigung teilt der Netzbetreiber dem Neulieferanten die Identitäten der derzeitigen MSB und MDL mit.
5	NB		Zuordnung des Neulieferanten	wie Prozessschritt 4b	-	Der Netzbetreiber ordnet die Entnahmestelle <u>Marktlokation</u> dem Neulieferanten zum Anmeldedatum zu.
6	NB	N LFN	Übermittlung der Bestandsliste durch Netzbetreiber.	Am 16. Werktag des Monats	UTILMD	
7	NB		Ermittlung / Aufbereitung / Übermittlung der Messwerte oder anderer abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanter Daten an Neulieferanten.		-	(siehe Prozess „ Messwertübermittlung <u>Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten</u> “, D.1.) <u>Hierzu erfolgt eine Bestellung der Messwerte gemäß dem Prozess „Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten“ in D.1., sofern die Messwerte nicht bereits zu diesem Termin bestellt wurden.</u>

Gelöschte Zellen

Gelöschte Zellen

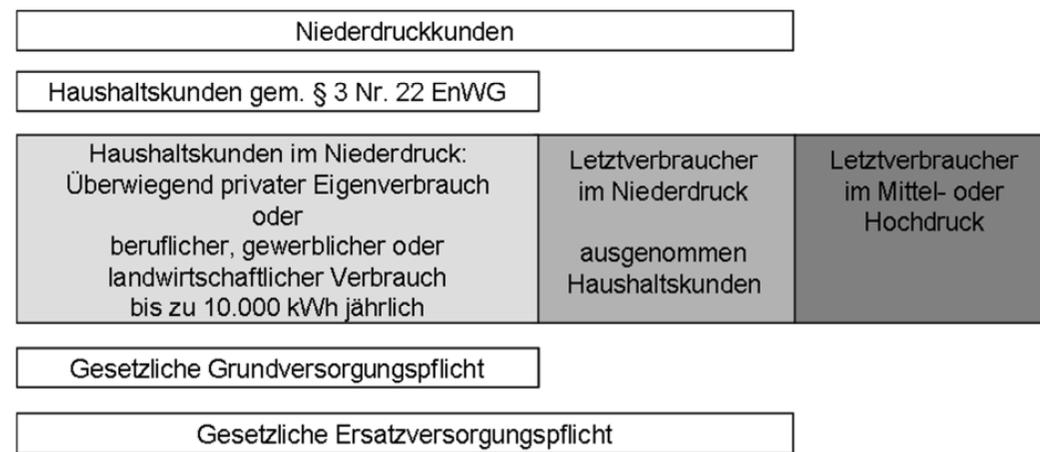
Gelöschte Zellen

C. Geschäftsprozesse beim Wechsel des Lieferanten aufgrund gesetzlicher Lieferbeziehungen („Ersatz- / Grundversorgung“)

1. Allgemeines

Die folgende Grafik stellt die grundsätzliche Reichweite der Grund- und Ersatzversorgungspflicht dar. Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen ergeben sich aus Gesetz und Verordnungen.

Gesetzliche Zuordnung von Letztverbrauchern zur Grund- und Ersatzversorgungspflicht



Haushaltskunden können sowohl in die Ersatz- als auch in die Grundversorgung fallen. Beide unterscheiden sich in Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

C. Geschäftsprozesse beim Wechsel des Lieferanten aufgrund gesetzlicher Lieferbeziehungen („Ersatz- / Grundversorgung“)

Zum Zweck dieser Prozessbeschreibung werden EntnahmestellenMarktlokationen dem Niederdruck zugeordnet, wenn der Messdruck des Gases in Flussrichtung hinter dem Netzanschluss oder ggf. hinter einem nachgelagerten Haus-Druckregelgerät höchstens 0,1 bar beträgt.

Die Zuordnung von EntnahmestellenMarktlokationen im Rahmen der Prozesse „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ und „Ende der Ersatzversorgung“ kann untermonatlich und bei SLP-EntnahmestellenMarktlokationen bis zu sechs Wochen rückwirkend erfolgen (wie Prozesse „Lieferende“ und „Lieferbeginn“). Wie bei den anderen Prozessen werden in der Zwischenzeit gelieferte Gasmengen nach dem Mehr-/Mindermengenmodell Asynchronmodell zwischen Bilanzierung und Netznutzung für SLP-Kunden (Abschnitt D.5.) im Rahmen der Mehr-/Mindermengenabrechnung verrechnet. Soweit die Ersatzversorgung einer EntnahmestelleMarktlokation wegen Ablaufs der Drei-Monatsfrist des § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG beendet wurde, kommt eine erneute Zuordnung der EntnahmestelleMarktlokation zum Ersatz- / Grundversorger über den Prozess „Beginn der Ersatz- / Grundversorgung“ nicht in Betracht.

Für die Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses gilt der Prozess „Lieferende“.

Die folgenden Prozesse gelten auch für eine vereinbarte Fortsetzung der Ersatzversorgung (Ersatzfolgeversorgung). Sie gelten zudem für den Fall einer vertraglich vereinbarten Ersatzbelieferung entsprechend, sofern der Letztverbraucher dem Netzbetreiber vorab einen Ersatzbelieferer benannt hat. Eine solche Ersatzbelieferung kommt in der Regel für Letztverbraucher in Betracht, für die keine gesetzliche Ersatzversorgung vorgesehen ist.

Der Prozess „Beginn der Ersatz- / Grundversorgung“ und „Ende der Ersatzversorgung“ ist für Haushaltskunden und sonstige Letztverbraucher zum Teil gesondert geregelt.

Der Teilprozess „Beginn der Grundversorgung“ findet nur statt, wenn der Netzbetreiber die EntnahmestelleMarktlokation in Abgrenzung zur Ersatzversorgung zuordnen muss, d.h. wenn ihm zunächst keine Anmeldung für die EntnahmestelleMarktlokation vorliegt. Soweit der Grundversorger im Rahmen eines regulären Lieferverhältnisses einen Letztverbraucher beliefern will, ist der Prozess „Lieferbeginn“ anzuwenden.

Liegt dem Netzbetreiber, insbesondere auch in der Folge einer Abmeldungsanfrage, für eine Marktlokation sowohl eine Abmeldung als auch eine Anmeldung mit einem nach dem Abmeldedatum liegenden Anmeldedatum vor, ist die Lücke zwischen dem Abmeldedatum und dem Anmeldedatum durch eine befristete Anmeldung beim E/G zu schließen.

Eine während der Bearbeitung des Prozesses Ersatzversorgung eingehende Anmeldung eines Lieferanten darf vom Netzbetreiber nicht mit der Begründung "Anmeldung in Bearbeitung" abgelehnt werden, sondern ist innerhalb der Fristen des Prozesses "Lieferbeginn" zu bearbeiten, während der Prozess „Beginn der Ersatz- / Grundversorgung“ abubrechen ist.

2. Prozess „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“

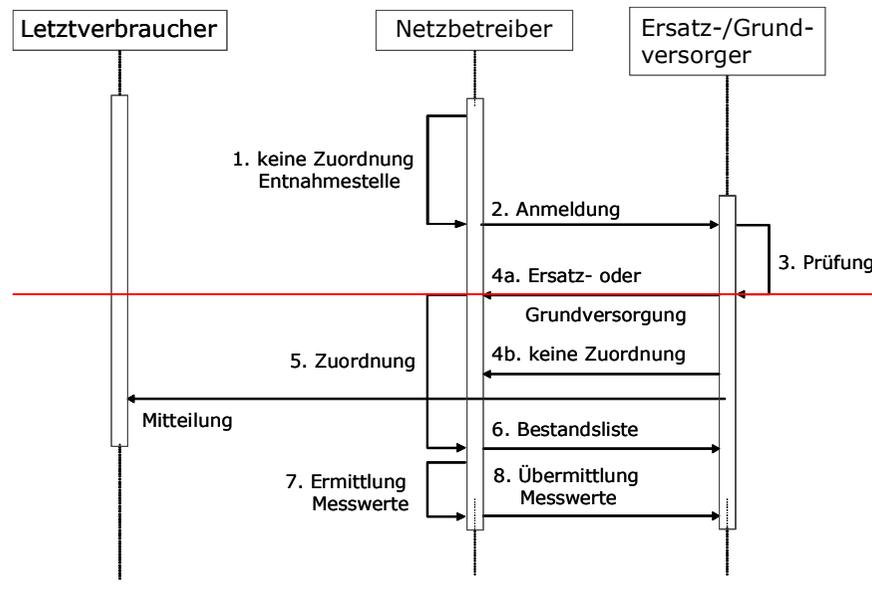
2.1. Kurzbeschreibung

Kurzbeschreibung „Ersatz-/ Grundversorgung“	Ersatzversorgung liegt bei einem Gasbezug vor, der weder einer Lieferung noch einem bestimmten Liefervertrag <u>Energieliefervertrag</u> zugeordnet werden kann (z.B. Gasbezug nach Neuanschluss einer <u>Entnahmestelle</u> <u>Marktlokation</u> ohne abgeschlossenen <u>Liefervertrag</u> <u>Energieliefervertrag</u>). Grundversorgung entsteht durch einen Vertragsschluss, der auch konkludent erfolgen kann.
Kurzbeschreibung „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“	Der Prozess beschreibt die mögliche Zuordnung der <u>Entnahmestelle</u> <u>Marktlokation</u> beim Übergang in die Ersatz- / Grundversorgung.
Mögliche Folgen „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“	<ol style="list-style-type: none">1. Die <u>Entnahmestelle</u><u>Marktlokation</u> wird dem Ersatz- / Grundversorger zugeordnet.2. Die <u>Entnahmestelle</u><u>Marktlokation</u> wird nicht dem Ersatz- / Grundversorger zugeordnet.

2.2. Bildliche Darstellung

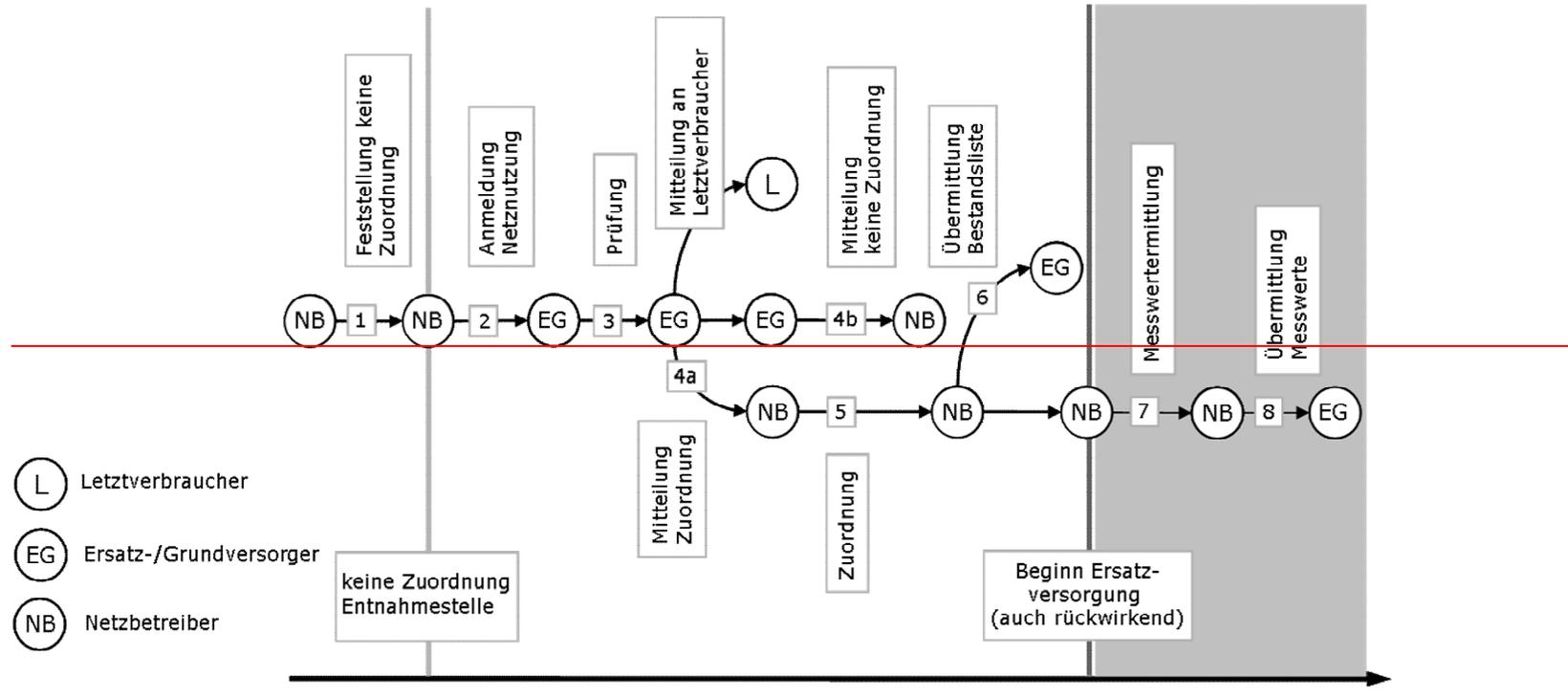
Die folgenden Diagramme stellen den Prozess „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ bildlich dar. Damit werden die Beziehungen der Beteiligten untereinander und der zeitliche Ablauf verdeutlicht. Abschnitt C.2.3. beschreibt die in den Diagrammen mit Ziffern dargestellten Prozessschritte im Detail.

Ablaufdiagramm 1

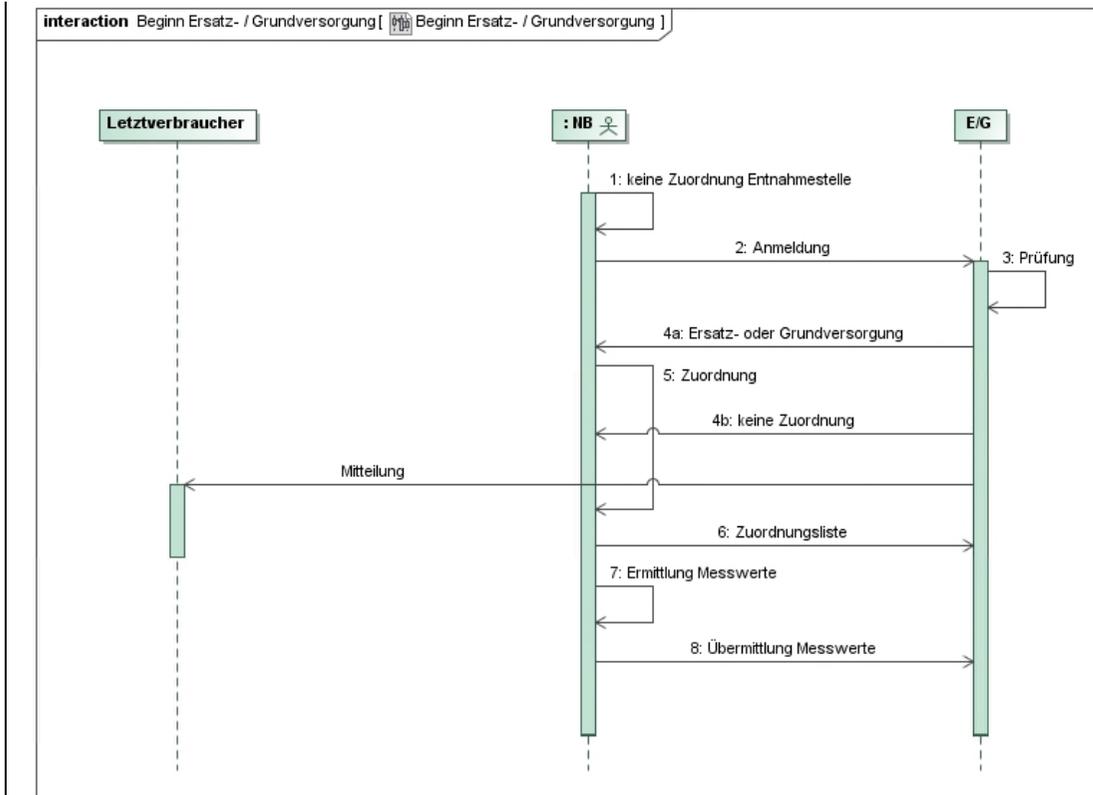


C.2. Prozess „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“

Ablaufdiagramm-2



C.2. Prozess „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“



2.3. Detaillierte Beschreibung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
1	-	-	Entnahmestelle Marktlokation ist keinem Lieferanten zugeordnet.	-	-	<p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neuanschluss einer EntnahmestelleMarktlokation, ohne Anmeldung eines Lieferanten • Abmeldung der EntnahmestelleMarktlokation aufgrund Kündigung des Liefervertrages ohne Folgebelieferung (Lieferende) • Abmeldung der EntnahmestelleMarktlokation aufgrund Kündigung des Ausspeiserahmenvertrags • Schließung des Bilanzkreises des bisherigen Lieferanten bzw. Bilanzkreisverantwortlichen • Erlöschen der durch einen Bilanzkreisverantwortlichen gegenüber einem Lieferanten erteilten Zuordnungsermächtigung. <p>Siehe auch Prozess „Lieferende“ (Abschnitt -D.2.).</p> <p>Netzbetreiber prüft, ob sich EntnahmestelleMarktlokation im Niederdruck befindet. Bei EntnahmestellenMarktlokationen im Mittel- oder Hochdruck kommen eine Meldung an den Ersatzbelieferer (soweit vertraglich vereinbart) oder die Unterbrechung des Netzanschlusses in Betracht.</p>
2	NB	E/G	Meldung der Entnahmestelle Marktlokation durch den Netzbetreiber an den Ersatz-/ Grundversorger, wenn sich	Unverzüglich oder gemäß den speziellen Fristen der anderen Prozesse.	UTILMD	Der Netzbetreiber teilt auch den Beginn des Zuordnungswechsels mit. Er teilt u.a. weiterhin mit, ob der an der Entnahmestelle Marktlokation versorgte Letztverbraucher ein „Haushaltskunde“ ist, sofern ihm dies bekannt ist, und welchem Marktgebiet die Entnahmestelle Marktlokation bislang zugeordnet ist. Der

Gelöschte Zellen

C.2. Prozess „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
			Entnahmestelle Marktlokation im Niederdruck befindet.	In Fällen einer Abmeldung der Entnahmestelle Marktlokation aufgrund Kündigung des Liefervertrags ohne Folgebelieferung frühestens neun WT vor dem Abmeldedatum		<p>Netzbetreiber übermittelt ihm zudem Namen und Adressen des Anschlussnehmers und des Anschlussnutzers, sofern diese bekannt sind.</p> <p>Sofern bereits bekannt teilt der Netzbetreiber auch das Ende der Zuordnung mit.</p> <p>Der Netzbetreiber teilt weiterhin die Identitäten derderzeitigen MSB und MDL mit.</p>
3	E/G	E/G	Prüfung des Ersatz- / Grundversorgers	Unverzüglich nach Eingang der Meldung des Netzbetreibers.	-	<p>Der Ersatz- / Grundversorger prüft u. a., ob es sich bei den EntnahmestellenMarktlokationen um Grund- oder Ersatzversorgung handelt.</p> <p>Mögliche Ergebnisse der Prüfung, jeweils bezogen auf einen bestimmten Zeitraum:</p> <p>a) Die EntnahmestelleMarktlokation ist ihm als Ersatz- oder Grundversorger zuzuordnen.</p> <p>b) Die EntnahmestelleMarktlokation ist ihm nicht als Ersatz- oder Grundversorger zuzuordnen (z.B. weil er in dem betroffenen Netzgebiet nicht Ersatz- / Grundversorger ist).</p>
4	E/G	NB	Meldung des Ersatz- / Grundversorgers, ob und ggf. für welchen Zeitraum die Entnahmestelle Marktlokation a) der Ersatzversorgung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. Werktags nach Eingang der Meldung des Netzbetreibers	UTILMD	<p>Mitteilung gemäß dem Ergebnis der Prüfung durch den Ersatz- / Grundversorger.</p> <p>Der Ersatz- / Grundversorger informiert gemäß GasGVV auch den Letztverbraucher über Beginn und voraussichtliches Ende der Ersatzversorgung bzw.</p>

Gelöschte Zellen

C.2. Prozess „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
			oder Grundversorgung b) ihm nicht zuzuordnen ist.	treibers.		über die Vertragsbedingungen der Grundversorgung. Nimmt der Ersatz- / Grundversorger die Belieferung der <u>Entnahmestelle</u> <u>Marktllokation</u> auf und möchte er für die turnusmäßige Ablesung der <u>Entnahmestelle</u> <u>Marktllokation</u> einen Ableseturnus vorgeben, der von „jährlich“ abweicht, so teilt er diesen mit. Der Ableseturnus gibt den Ablesezyklus (halbjährlich, vierteljährlich, monatlich) vor, nicht aber den jeweiligen Ablesezeitpunkt.
5	NB	NB	Zuordnung der <u>Entnahmestelle</u> <u>Marktllokation</u> durch Netzbetreiber gemäß Meldung des Ersatz-/ Grundversorgers.	Unverzüglich	-	Die Zuordnung hat ggf. rückwirkend auf den vom Ersatz- / Grundversorger mitgeteilten Termin zu erfolgen. Meldet sich der Ersatz- / Grundversorger nicht fristgerecht, ordnet der Netzbetreiber die <u>Entnahmestelle</u> <u>Marktllokation</u> zu dem von ihm gemeldeten Termin dem Ersatz-/ Grundversorger zu.
6	NB	E/G	Übermittlung der Bestandsliste durch Netzbetreiber.	Am 16. Werktag des Monats	<u>UTILMD_</u>	
7	NB	NB	Ermittlung und Aufbereitung der Messwerte	Gemäß Prozess „ <u>Messwertübermittlung</u> <u>Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten</u> “ (Abschnitt D.1.)“		Inhalt, Umfang und Zuständigkeit ergeben sich aus dem Prozess „ <u>Messwertübermittlung</u> <u>Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten</u> “ (Abschnitt 1.1.).
8	NB	E/G	Übermittlung der Messwerte oder anderer abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanter Daten an <u>Ersatz-/ Grundversorger</u> <u>E/G</u> .	Gemäß Prozess „ <u>Messwertübermittlung</u> <u>Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten</u> “ (Abschnitt D.1.)“	<u>MSCONS</u>	Inhalt und Umfang der zu übertragenden Messwerte und Daten ergeben sich aus dem Prozess „ <u>Messwertübermittlung</u> <u>Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten</u> “ (Abschnitt 1.1.).

Gelöschte Zellen

Gelöschte Zellen

Gelöschte Zellen

C.2. Prozess „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“

1.1. ~~Stornierung~~

Nr.	Stornierung möglich	Anmerkung
1	Nicht relevant	
2	Ja.	Nur solange keine Bestätigung des Grund-/Ersatzversorgers vorliegt.
3	Nicht relevant	
4	Ja.	Nur solange der Netzbetreiber keine Zuordnung vorgenommen hat.
5	Nicht relevant	
6	Ja.	Nur soweit die Meldung an den falschen Adressaten gesandt wurde.
7	Nicht relevant	
8	Nicht relevant.	

D. Annexprozesse beim Wechsel des Lieferanten

Die folgenden Prozesse stellen Annexprozesse beim Wechsel des Lieferanten an einer Entnahmestelle/Marktllokation dar. Sie fallen bei Wechseln aufgrund vertraglicher ebenso wie aufgrund gesetzlicher Lieferbeziehungen an. Sie können diesen Wechseln zeitlich vor- oder nachgelagert sein.

1. Prozess „Messwertübermittlung/Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“

1.1. Allgemeines zur Erhebung, Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten

Der Prozess hat die Erhebung, die Aufbereitung und die Weiterleitung von Messwerten sowie weiterer abrechnungsrelevanter Werte durch den Netzbetreiber an den Netznutzer zum Gegenstand.

Ein Messwert ist ein mit einer geeichten Messeinrichtung ermittelter Wert wie z.B. Zählerstand, Lastgang, oder Energiemenge, Weitere abrechnungsrelevante Werte sind z.B. Brennwert oder Zustandszahl. ~~Auch Ersatzwerte sind Messwerte~~ sowie Ersatz- und Schätzwerte. Ebenfalls hierzu gehören weitere Daten, deren Übertragung bilateral vereinbart wird. Keine Messwerte sind bloße Fehlermeldungen oder offensichtlich fehlerhafte Daten.

Die Erhebung, Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten richten sich nach folgenden Grundsätzen:

1.1.1. Erhebung von Messwerten

Messwerte können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erhoben werden

- vom MSB
- vom Lieferanten
- vom Netzbetreiber ~~als gem. § 21b Abs. 1 EnWG für die Messung Grundzuständigem,~~

- ~~von einem Dritten, der vom Anschlussnutzer für die Durchführung der Messung nach § 21b Abs. 2 Nr. 2 EnWG beauftragt wurde,~~
- ~~vom Lieferanten.~~

~~Handelt es sich um Zählerstände in den Fällen rückwirkender Ein-/Auszüge, so hat der Netzbetreiber vom Lieferanten übersandte Zählerstände auch dann zur weiteren Bearbeitung und Abrechnung entgegen zu nehmen, wenn der Lieferant nicht mit einem für die Durchführung der Messung gesondert beauftragten Dritten identisch ist.~~ Bei inhaltlichen Differenzen zwischen dem für denselben Stichtag vom Lieferanten einerseits und dem von dem für die Messung zuständigen Dritten andererseits gemeldeten Zählerstand andererseits, ist der vom für die Messung zuständigen Dritten abgelesene Zählerstand maßgeblich.

Bei der Messung der Gasmenge ist zwischen der Messung des Betriebsvolumens den Messungen mit und ohne Mengenumwerter zu unterscheiden. Die Ermittlung des Normvolumens kann durch Umwertung des Betriebsvolumens mit Mengenumwertern innerhalb der Messanlage Messgeräte erfolgen. Bei Messeinrichtungen ohne Mengenumwerter gibt der Messwert das Gasvolumen in Betriebskubikmeter und bei Messeinrichtungen mit Mengenumwertern Mengenumwerter das Gasvolumen in Normkubikmeter wieder. Der Zählerstand ist eine zeitpunktbezogene Größe, während sich Zustandszahl und Brennwert auf einen Zeitraum beziehen. Der Prozess Messwertübermittlung Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten trägt diesem Umstand Rechnung.

1.1.2. Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten

Unabhängig von der Zuständigkeit für deren Erhebung sind Messwerte, die für die Abrechnungen des Netzbetreibers (insbesondere für Netzentgeltabrechnung, ~~Jahresmehr-/Jahresminder~~mengenabrechnung~~Mehr-/Minder~~mengenabrechnung, Bilanzkreisabrechnung) Verwendung finden, durch den Netzbetreiber aufzubereiten. Hierzu sind die Messwerte ~~erforderlichenfalls~~ dem Netzbetreiber unverzüglich nach Erhebung zuzuleiten. Die Aufbereitung durch den Netzbetreiber umfasst insbesondere die Plausibilisierung und die Ersatzwertbildung, sowie die Ergänzung der Messwerte durch erforderliche Zusatzinformationen wie Abrechnungsbrennwert, Bilanzierungsbrennwert und Zustandszahl~~Zustandszahl~~. Messwerte, die im Rahmen der Aufbereitung durch den Netzbetreiber verändert werden, sind in geeigneter Weise kenntlich zu machen. Ergeben sich im Zuge der Aufbereitung Änderungen an den Messwerten, so hat der Netzbetreiber die veränderten Messwerte auch an denjenigen ~~Akteur~~ zu übermitteln, von dem er die Messwerte vor deren Aufbereitung erhalten hatte. In jedem Fall hat der Netzbetreiber die Messwerte nach Durchführung der Aufbereitung im Rahmen der ~~Geschäftsprozesse~~Prozesse der vorliegenden Festlegung weiter an den Lieferanten zu übermitteln.

Messwerte, die für die Abrechnungen des Netzbetreibers keine Verwendung finden, können dem Netzbetreiber optional übersandt werden. In diesem Fall hat der Netzbetreiber mit den übersandten Messwerten entsprechend dem vorstehenden Absatz zu verfahren.

Bei Messeinrichtungen mit Mengenumwerter sind, soweit erforderlich, u.a. zu übermitteln:

- ~~■~~ Normvolumen,
- ~~■~~ Brennwert,
- ~~■~~ Energiemenge. _____

Bei Messeinrichtungen ohne Mengenumwertung sind, soweit erforderlich, u.a. zu übermitteln:

- ~~■~~ Betriebsvolumen,
 - ~~■~~ Zustandszahl,
 - ~~■~~ Brennwert,
 - ~~■~~ Energiemenge.
-

Soweit die Erhebung von Messwerten auf der Grundlage und im Einklang mit der vorliegenden Festlegung durch den Netzbetreiber ausgelöst wird, ist das DVGW Arbeitsblatt G 685 in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

~~Messwerte, die für Abrechnungen des Netzbetreibers keine Verwendung finden, können dem Netzbetreiber optional übersandt werden. In diesem Fall hat der Netzbetreiber mit den übersandten Messwerten entsprechend den vorstehenden Absätzen zu verfahren.~~

1.1.3. Bestimmung des Ableseurnus im Verhältnis Netzbetreiber – Lieferant

Sofern im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Lieferant keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, legt der Netzbetreiber den allgemeinen Ableseurnus für die Durchführung der Messung zur Bestimmung der Netzentgelte fest.

Will der Lieferant von seinem Recht zur Bestimmung eines davon abweichenden Ableseurnus Gebrauch machen, so hat er dem Netzbetreiber dies rechtzeitig mitzuteilen. Neben vertraglichen Vereinbarungen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen können sich derartige Rechte im Bereich der Grundversorgung insbesondere aus den Regelungen der ~~StromNZV oder~~ GasNZV oder bei sonstigen Lieferverhältnissen aus § 40 Abs. 2 Satz 2 EnWG i. V. m. entsprechenden ~~verordnungsrechtsrechtlichengesetzes- und verordnungsrechtlichen~~ Konkretisierungen ergeben. Dem Lieferanten fällt das Bestimmungsrecht für den Ableseurnus zu, wenn er mit seinem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung gemäß § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG vereinbart.

Möchte der Lieferant schon bei der Anmeldung einer Entnahmestelle/Marktlokation zur Belieferung einen eigenen Ableseurnus vorgeben, so teilt er dies dem Netzbetreiber im Rahmen der Netzanmeldung/Anmeldung gemäß den jeweiligen Prozessen der vorliegenden Festlegung mit. Möchte er den Ableseurnus für die turnusmäßige Messung gegenüber dem Netzbetreiber erst später nach Aufnahme der Belieferung ändern, so erfolgt dies nach Maßgabe des Prozesses „Stammdatenänderung“.

Die Vorgabe des Ableseurnus durch den Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber betrifft nur den Ablesezyklus (zeitlicher Abstand zwischen den Turnusabmessungen), nicht aber die Ablesetermine selbst. Den Ablesetermin legt der Netzbetreiber fest.

1.1.4. Bestimmung des Ableseurnus im Verhältnis ~~Messdienstleister~~ – MSB - NB (bei Messeinrichtungen)

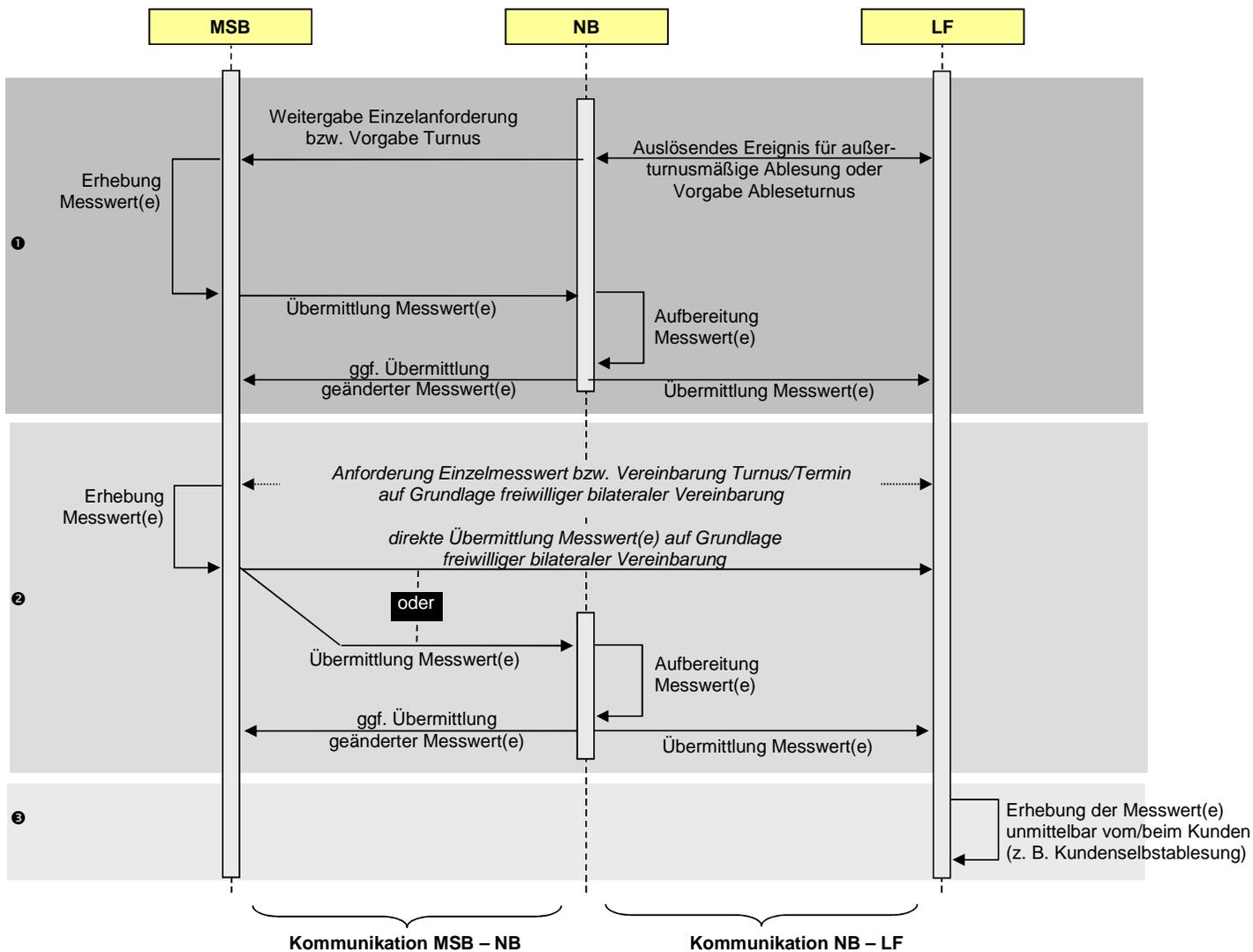
1.2. — Der Netzbetreiber

Ist ein Dritter im Sinne des § 21b Abs. 2 Nr. 2 EnWG für die Durchführung der Messung zuständig, so teilt ~~der Netzbetreiber~~ dem Messstellenbetreiber die im Verhältnis zum Lieferanten geltenden Vorgaben zum Ableseurnus ~~dem Messdienstleister~~ mit, außerdem die vom Netzbetreiber festgelegten Sollablesetermine. Bei Neuordnung eines ~~Messdienstleisters~~ Messstellenbetreibers zu einer Messstelle einzelnen Messlokation geschieht dies im Rahmen ~~der Prozess~~ des Prozesses „Beginn Messstellenbetrieb (ggf. einsch. Messung)“ bzw. „Beginn Messung“. Ändert sich der geltende Ableseurnus und die sich daraus ~~sich~~ ergebenden Sollablesetermine erst später, so gibt der Netzbetreiber diese Information im Rahmen einer Stammdatenänderung an den ~~Messdienstleister~~ Messstellenbetreiber für alle Messlokationen einer Marktlokation weiter.

1.2. Kettenförmige Messwertübermittlung

1.1.4.1.2.1. Übermittlungskonstellationen

Aus den vorstehenden Grundsätzen ergeben sich folgende mögliche Verfahrensweisen in Bezug auf Messwerte:



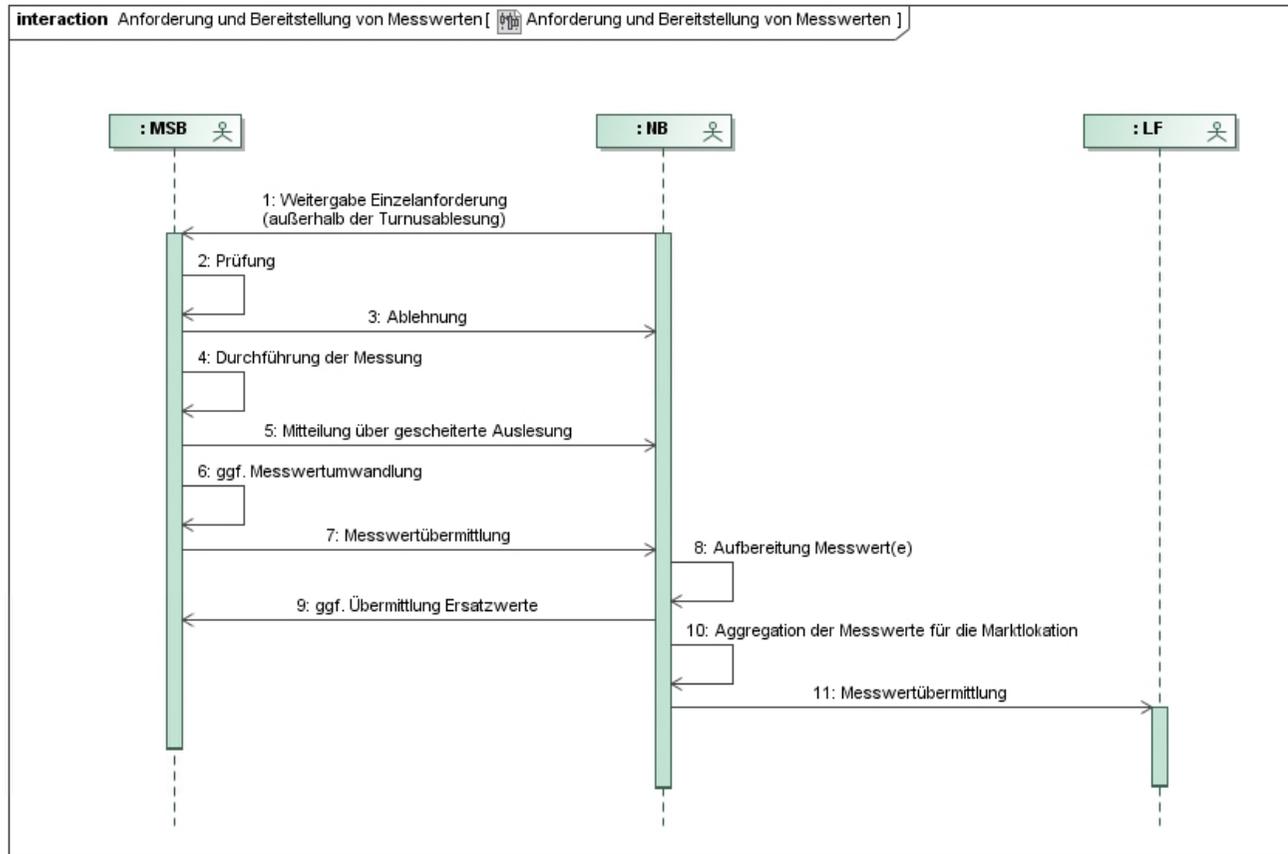
Erläuterungen zu den Konstellationen:

<p>①</p>	<p>Zweistufige Anforderung / Bereitstellung von Messwerten:</p> <p>Es ist aufgrund eines <u>GPKE/GeLi Gas</u>-Ereignisses (z. B. Lieferantenwechsel) die außerturnsmäßige Übermittlung eines Messwertes an den <u>LFLieferanten</u> erforderlich oder der <u>LFLieferant</u> gibt im Rahmen der <u>GPKE/GeLi Gas</u>-Prozesse gegenüber dem <u>NBNetzbetreiber</u> einen geänderten Ablese- turnus vor.</p> <p><i>Ist der NB selbst für die Erhebung der Messwerte zuständig, so führt er diese durch. Ist ein Dritter für die Erhebung zuständig, so Der Netzbetreiber teilt der NB dem DrittenMSB mittels des Prozesses „Anforderung und Bereitstellung von Messwerten“ der Anlage 1 der Festlegung BK7-09-001 (WIM) entweder das Erfordernis einer außerturnsmäßigen Ablesung oder den geänderten Ablese-terminus nebst den dazugehörigen Sollableser- terminen mit.</i></p> <p>Nach Erhebung der Messwerte erfolgt beim <u>NBNetzbetreiber</u> die Aufbereitung und im Anschluss die Weitergabe der Messwerte an den <u>LFLieferanten</u> und im Fall von Messwertänderungen ggf. auch an den <u>DrittenMSB</u>.</p>
<p>②</p>	<p>Direkte Anforderung und Übermittlung von Messwerten mit optionaler Aufbereitung:</p> <p>Denkbar ist auch die unmittelbare bilaterale Vereinbarung zwischen dem <u>LFLieferanten</u> und dem für die Messung zuständigen <u>DrittenMSB</u> über die Häufigkeit und die Termine von Messwernerhebungen (etwa weil <u>LFLieferanten</u> und <u>DrittenMSB</u> ein abgestimmtes Bündelprodukt aus <u>LieferungEner- gielieferung</u> und <u>MessdienstleistungMessstellenbetrieb</u> anbieten). <u>In diesem Fall ändert sich nichts an dem von Netzbetreiber vorgegebenen Sollableserterminen und den auf diesen bezogenen Ablese-terminus.</u> In diesem Fall bleibt es grundsätzlich dem <u>DrittenMSB</u> überlassen, ob er die selbst erhobenen Messwerte im Anschluss direkt an den <u>LFLieferanten und den Netzbetreiber</u> übermittelt oder ob er diese <u>ausschließlich</u> dem <u>NBNetzbe- treiber</u> zur Aufbereitung und zur Weiterleitung an den <u>LFLieferanten</u> schickt. Eine Übermittlung an den <u>NBNetzbetreiber</u> zum Zweck der Aufbereitung und Weiterleitung ist nur dort erforderlich, wo die betreffenden Messwerte auch für Abrechnungen des <u>NBNetzbetreibers</u> relevant sind.</p> <p>In allen Fällen, in denen der <u>DritteMSB</u> die Messwerte an den <u>NBNetzbetreiber</u> übermittelt, erfolgt die Aufbereitung und Weiterleitung durch den <u>NBNetzbetreiber</u> wie oben in Fall ①.</p>

③	<p>Unmittelbare Erhebung von Messwerten durch den <u>LFLieferanten</u>:</p> <p>Schließlich hat der <u>LFLieferant</u> die Möglichkeit, Messwerte unmittelbar durch oder beim Endkunden zu erheben, sofern diese unmittelbar für eigene Zwecke (z. B. Zwischenabrechnung des Endkunden wegen Preisänderung des <u>LFLieferanten</u>) verwendet werden sollen. Der Netzbetreiber ist <u>auf Anforderung des Lieferanten nach Zugang der Messwerte</u> verpflichtet, für die entsprechende Zeitspanne die abrechnungsrelevanten Daten (insbes. Abrechnungsbrennwert und Zustandszahl) zur Verfügung zu stellen.</p>
---	--

Prozessabschnitt 1.6 in der bisherigen Fassung der Anlage BK7-06-67 (Detaillierte Beschreibung des Prozesses Messwertübermittlung, bislang S. 46 -51): Komplettstreichung, von einer bildlichen Darstellung wie im übrigen Dokument wird daher abgesehen.

1.2.2. Sequenzdiagramm



1.2.3. Beschreibung des Geschäftsprozesses

<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Beschreibung des Prozessschritts</u>	<u>Frist</u>	<u>Anmerkungen</u>
<u>1</u>	<u>NB</u>	<u>MSB</u>	<u>Weitergabe Einzelanforderung (außerhalb der Turnusablesung)</u>	<u>Unverzüglich nach Vorliegen des Ablesegrundes</u>	<p><u>Dieser Prozessschritt findet nur Anwendung für außerturnusmäßige Messwerterhebungen.</u></p> <p><u>Außerturnusmäßige Messwerterhebungen werden durch den Netzbetreiber gegenüber dem Messstellenbetreiber mit diesem Prozessschritt angestoßen.</u></p> <p><u>Hierbei teilt der Netzbetreiber den Auslöser der außerturnusmäßigen Messwerterhebung mit. Die auslösende Prozesse für die Ablesegründe sind im Unterkapitel „Außerturnusmäßige Messwertübermittlung“ im Kapitel „Erforderliche Messwerte, die für jede Messlokation einer Marktlokation vom Messstellenbetreiber an den Netzbetreiber zu übermitteln sind“ aufgeführt.</u></p> <p><u>Der Netzbetreiber teilt dem Messstellenbetreiber einen Sollablesetermin mit. Der Sollablesetermin ist der Tag, an dem der jeweilige Zählwert aus der Messeinrichtung ausgelesen werden soll.</u></p> <p><u>Der Messstellenbetreiber hat den vorliegenden Prozess hinsichtlich aller Messwertanforderungen vollständig durchzuführen und abzuschließen, hinsichtlich derer ihm die Messlokation zu dem vom Netzbetreiber vorgegebenen Sollablesetermin zugeordnet ist. Ein Wechsel in der Zuordnung der Messlokation nach dem Sollablesetermin aber noch vor Übermittlung der Messwerte ist insofern irrelevant.</u></p> <p><u>Der Sollablesetermin muss in der Zukunft liegen.</u></p>
<u>2</u>	<u>MSB</u>		<u>Prüfung</u>	<u>Unverzüglich</u>	<u>Dieser Prozessschritt findet nur Anwendung für außertur-</u>

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschritts	Frist	Anmerkungen
					<p><u>usmäßige Messwernerhebungen.</u></p> <p><u>Der Messstellenbetreiber prüft die eingegangene Anforderung zur Bereitstellung von Messwerten.</u></p>
3	MSB	NB	Ablehnung	<p><u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 2. WT nach Eingang der Anforderung</u></p>	<p><u>Dieser Prozessschritt findet nur Anwendung für außerturnusmäßige Messwernerhebungen.</u></p> <p><u>Der Messstellenbetreiber lehnt die Anforderung des Netzbetreibers zur Bereitstellung von Messwerten ab.</u></p> <p><u>Der Grund der Ablehnung wird mitgeteilt. Mögliche Ablehnungsgründe sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Keine Berechtigung zur Beauftragung</u> - <u>Unzulässiger Sollablesezeitpunkt</u>
4	MSB		Durchführung der Messung	<p><u>Zum Soll-/Turnusablesetermin</u></p>	<p><u>Der Messstellenbetreiber führt die Messung durch. Auslöser sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Außerturnusmäßige Messwernerhebungen gemäß Sollablesetermin des Netzbetreibers (und somit der Folgeschritt zu Schritt 2) oder</u> • <u>Turnusablesung gemäß Sollablesetermin des Netzbetreibers</u> • <u>Messwernerhebung zu einem sonstigen Termin auf Basis bilateraler Vereinbarungen mit Dritten (z. B. LF, Anschlussnutzer etc.)</u> <p><u>Er führt hierbei auch eine erste technische Plausibilisierung der Messwerte durch. Diese umfasst insbesondere die Kontrolle auf vollständige und fehlerfreie Auslesung der Daten aus der Messeinrichtung (Prüfung auf Vollständigkeit der Messwerte, Vollständigkeit der Statusinformationen etc.).</u></p> <p><u>Außerturnusmäßige Messwernerhebung:</u></p>

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschritts	Frist	Anmerkungen
					<p>Die zu übermittelten Zähler-/Registerstände sind im <u>Unterkapitel „Außerturnumäßige Messwertübermittlung“ im Kapitel „Erforderliche Messwerte, die für jede Messlokation einer Marktlokation vom Messstellenbetreiber an den Netzbetreiber zu übermitteln sind“</u> aufgeführt.</p>
5	MSB	NB	<p><u>Mitteilung über gescheiterte Auslesung</u></p>	<p>Siehe Unterkapitel „Außerturnumäßige Messwertübermittlung“ im Kapitel „Erforderliche Messwerte, die für jede Messlokation einer Marktlokation vom MSB an den Netzbetreiber zu übermitteln sind“</p>	<p>War der Messstellenbetreiber in Prozessschritt 4 nicht in der <u>Lage, die Auslesung fristgerecht durchzuführen, so teilt der Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber das Scheitern der Auslesung mit.</u></p> <p><u>Alternativ zu diesem Prozessschritt hat der Messstellenbetreiber die Möglichkeit Vorschlagswerte für die fehlenden Messwerte zu ermitteln und diese dem Netzbetreiber als Information für die nachfolgenden Prozessschritte der Messwertübermittlung zu übermitteln.</u></p> <p><u>Der Messstellenbetreiber holt die Messwernerhebung unverzüglich nach.</u></p>
6	MSB		<p><u>Ggf. Messwertumwandlung</u></p>		<p><u>Hinweis: Dieser Prozessschritt ist nur für die Sparte Strom relevant. Für eine einheitliche Prozessbeschreibung zwischen den Sparten Strom und Gas ist der Prozessschritt aufgeführt.</u></p>
6	MSB	NB	<p><u>Messwertübermittlung</u></p>	<p>Siehe Unterkapitel „Außerturnumäßige Messwertübermittlung“ im Kapitel „Erforderliche Messwerte, die für jede Messlokation einer Marktlokation vom MSB an den Netzbetreiber zu übermitteln sind“</p>	<p><u>Der Messstellenbetreiber übermittelt die von ihm erhobenen Messwerte aus der Messlokation an den Netzbetreiber zum Zweck der weiteren Aufbereitung (Plausibilisierung, Ersatzwertbildung, Archivierung) sowie der anschließenden Weiterleitung an den Lieferanten. Mit dem Messwert sind auch Datum und Zeitpunkt der Auslesung zu übermitteln. Der Messstellenbetreiber hat darüber hinaus auch die Möglichkeit, dem Netzbetreiber weitere Zählerstände zu übermitteln, die weder auf einen vom Netzbetreiber benannten Turnusablesetermin noch auf eine vom Netzbetreiber angefor-</u></p>

<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Beschreibung des Prozessschritts</u>	<u>Frist</u>	<u>Anmerkungen</u>
					<u>derte außerturnusmäßige Messwerterhebung zurückgehen. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Werte in gleicher Weise entgegenzunehmen und gemäß den nachfolgenden Prozessschritten weiterzuverarbeiten. Dies stellt keine vom Netzbetreiber gesondert abrechenbare Leistung dar. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, insgesamt mehr als 12 - Zählerstände pro Jahr und Marktlokation in dieser Form entgegenzunehmen und weiterzuverarbeiten.</u>
<u>7</u>	<u>NB</u>		<u>Aufbereitung der Messwert</u>	<u>Unverzüglich</u>	<u>Nach Eingang der vom Messstellenbetreiber übermittelten Messwerte führt der Netzbetreiber eine Aufbereitung durch. Dies umfasst regelmäßig Plausibilisierung, ggf. Ersatzwertbildung und Archivierung. Kommt es hierbei zu Veränderungen der ursprünglichen Messwerte, so sind die betroffenen Werte in geeigneter Weise mit Zusatzinformationen zu versehen, die den Grund der Veränderung erkennen lassen.</u> <u>Wurden dem Netzbetreiber von Seiten des Messstellenbetreibers keine Messwerte oder Vorschlagswerte übermittelt, so ist der Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet, Ersatzwerte für die fehlenden Werte zu bilden.</u>
<u>8</u>	<u>NBr</u>	<u>MSB</u>	<u>Übermittlung Ersatzwerte</u>	<u>Unverzüglich, spätestens jedoch 1 WT nach Aufbereitung durch NB</u>	<u>Haben sich anlässlich der Aufbereitung der Messwerte beim Netzbetreiber Veränderungen an den Messwerten der Messlokation ergeben, so sind die vom Netzbetreiber gebildeten Ersatzwerte an den Messstellenbetreiber zu übermitteln. Die Übermittlungspflicht bezieht sich nicht nur auf die Ersatzwerte, sondern auf den vollständigen Datensatz.</u>
<u>9</u>	<u>NB</u>		<u>Aggregation der Messwerte für die Marktlokation, sofern möglich und erforderlich</u>	<u>Unverzüglich</u>	<u>Der Netzbetreiber aggregiert die Messwerte der Messlokation bzw. der Messlokationen der Marktlokation für den Versand an den Lieferanten.</u>
<u>10</u>	<u>NB</u>	<u>LF</u>	<u>Messwertübermittlung</u>	<u>Siehe Kapitel "Erforderliche Messwerte, die vom Netzbetreiber an den</u>	<u>Die Übermittlung der Messwerte der Marktlokation vom Netzbetreiber an den Lieferanten erfolgt gemäß Tabellen im Kapitel "Erforderliche Messwerte, die vom Netzbetreiber an</u>

<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Beschreibung des Prozessschritts</u>	<u>Frist</u>	<u>Anmerkungen</u>
				<u>Lieferanten zu übermitteln sind“</u>	<u>den Lieferanten zu übermitteln sind“.</u>

1.2.4. Ergänzende Beschreibung zum Prozess „Anforderung und Bereitstellung von Messwerten

1.2.4.1 Erforderliche Messwerte, die für jede Messlokation einer Marktlokation vom MSB an den Netzbetreiber zu übermitteln sind

Der MSB übermittelt dem Netzbetreiber die Messwerte auf Ebene der Messlokation.

1.2.4.1.1 Turnusmäßige/Regelmäßige Messwertübermittlung

<u>Nr.</u>	<u>Auslösender Prozess</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>	<u>Hinweis / Bemerkung</u>
<u>1</u>	<u>Turnusablesung bei Messeinrichtung mit SLP</u>	<u>Der erforderliche Zählerstand für das Datum der Turnusablesung bzw. für den Zeitraum in der die Turnusablesung stattfinden soll, ist an den LF zu übermitteln.</u>	<u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach dem Turnusablesetermin;</u>	<u>Neben dem Zählerstand sind mindestens auch die folgenden Daten zu übermitteln:</u> <u>- Abrechnungsbrennwert</u> <u>- Zustandszahl</u>
<u>2</u>	<u>Regelmäßige Ablesung einer Messeinrichtung mit RLM</u>	<u>Übermittlung des Lastgangs für das Datum der regelmäßigen Ablesung.</u>	<u>Unverzüglich nach der stündlichen Erhebung der Messwerte im Stundentakt.</u>	

1.2.4.1.2 Außerturnmäßige Messwertübermittlung

Die nachfolgende Tabelle beschreibt die für Messlokationen die vom MSB an den Netzbetreiber zu übermittelnden Messwerte und die jeweils einzuhaltenden Fristen, differenziert nach den auslösenden Ereignissen bzw. Prozessen.

<u>Nr.</u>	<u>Auslösender Prozess</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>
<u>1</u>	<u>Lieferbeginn/ Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung</u>	<p><u>Bei Bestätigung einer Anmeldung oder Bestätigung einer Ersatz-/Grundversorgung:</u></p> <p><u>Bei SLP:</u> <u>Übermittlung des erforderlichen Zählerstands für das bestätigte Anmeldedatum an den LFN.</u></p> <p><u>Bei RLM:</u> <u>Eine Übermittlung von zusätzlichen Zählerständen ist nur dann zu ermitteln, wenn das erforderlich ist.</u></p>	<p><u>Bei SLP:</u> <u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach dem bestätigten Anmeldedatum.</u></p> <p><u>Bei RLM:</u> <u>Spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Anmeldedatum</u></p>
<u>2</u>	<u>Lieferende / Abmeldungsanfrage</u>	<p><u>Bei Bestätigung einer Abmeldung oder bei Bestätigung einer Abmeldungsanfrage:</u></p> <p><u>Bei SLP:</u> <u>Übermittlung des Zählerstands für das bestätigte Abmeldedatum an den LFA</u></p> <p><u>Bei RLM:</u> <u>Eine Übermittlung von zusätzlichen Zählerständen ist nur dann zu ermitteln, wenn das erforderlich ist.</u></p>	<p><u>Bei SLP:</u> <u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach dem bestätigten Abmeldedatum.</u></p> <p><u>Bei RLM:</u> <u>Spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Abmeldedatum</u></p>
<u>3</u>	<u>Zwischenablesung</u>	<p><u>U. a. bei NN-Abrechnung, Anpassung von Umlagen, Komplexitätsänderung der Marktlokation</u></p> <p><u>Bei SLP:</u> <u>Übermittlung des erforderlichen Zählerstands für das Datum der Zwischenablesung an den LF.</u></p>	<p><u>Bei SLP:</u> <u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach dem Datum der beauftragten Messwerterhebung</u></p>

<u>Nr.</u>	<u>Auslösender Prozess</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>
		<u>Bei RLM:</u> <u>Eine Übermittlung von zusätzlichen Zählerständen ist nur dann zu ermitteln, wenn das erforderlich ist.</u>	<u>Bei RLM:</u> <u>Unverzüglich nach der Auslesung der Messwerte.</u>
4	<u>Gerätewechsel und TAF Wechsel</u>	<u>Der Gerätewechsel ist zuvor per Stammdatenänderung vom NB an den LF zu senden</u> <u>Der Zeitstempel der Zählerstandserfassung bei einem Gerätewechsel ist mindestens stundengenau.</u> <u>Bei Gerätewechsel oder bei einem TAF- Wechsel:</u> <u>Bei SLP:</u> <u>Der erforderliche Zählerstand sowohl vom ausgebauten als vom eingebaute Gerät zum Datum des Gerätewechsels ist an den LF zu senden.</u> <u>Bei RLM:</u> <u>Eine Übermittlung von zusätzlichen Zählerständen ist nur dann zu ermitteln, wenn das erforderlich ist</u>	<u>Bei SLP:</u> <u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach dem Datum des Gerätewechsels</u> <u>BeiRLM:</u> <u>Unverzüglich.</u>

1.2.5. Erforderliche Messwerte, welche vom Netzbetreiber an den Lieferanten zu übermitteln sind

Der Netzbetreiber übermittelt dem Lieferanten die Messwerte auf Ebene der Marktlokation.

Für die nachfolgenden Beschreibungen ist die folgende Differenzierung zwischen „rechnerisch“ durch den Netzbetreiber und „nicht rechnerisch“ ermittelten Messwerten erforderlich.

Nicht rechnerisch ermittelte Messwerte:

Für die Ermittlung der Messwerte der Marktlokation ist keine rechnerische Umwandlung der Messwerte der Messlokation durch den Netzbetreiber erforderlich. Die Messwerte der Marktlokation entsprechen 1 zu 1 den Messwerten der Messlokation die vom Messstellenbetreiber übermittelt wurden. (Messwert der Marktlokation = Messwert der Messlokation oder Lastgang der Marktlokation = Lastgang der Messlokation).Die Umrechnung von Kubikmeter in kWh durch die Hinzunahme von Brennwert und Zustandszahl fällt im Sinne dieser Prozessbeschreibung nicht unter rechnerisch ermittelte Messwerte, sondern stellt einen integralen Bestandteil jeder Messwertbildung dar.

Rechnerisch ermittelte Messwerte:

Für die Ermittlung der Messwerte für die Marktlokation ist eine rechnerische Umwandlung der Messwerte der Messlokation (bzw. der Messlokationen der Marktlokation) durch den Netzbetreiber erforderlich. Beispiel für eine solche rechnerische Umwandlung ist z.B. die Ermittlung der gesamten an einer aus mehreren Messlokationen bestehenden Marktlokation gelieferten Energie, durch Berücksichtigung der Energiemengen aller zur Marktlokation gehörigen Messlokationen. Im Ergebnis entspricht der Messwert der Marktlokation nicht dem Messwert der einzelnen Messlokation(en) die vom Messstellenbetreiber an den Netzbetreiber übermittelt wurde. Vielmehr ergibt er sich aus einer den Vorgaben des Eichrechts entsprechenden Aggregation der Messwerte der Messlokationen innerhalb der Marktlokation. (Messwert der Marktlokation \neq Messwert der Messlokation oder Lastgang der Marktlokation \neq Lastgang der Messlokation). Eine rechnerische Ermittlung von Messwerten ist nur im Rahmen der Vorgaben des Eichrechts zulässig. Diese sind nicht Gegenstand der vorliegenden Festlegung.

1.2.5.1 Turnusmäßige/Regelmäßige Messwertübermittlung

<u>Nr.</u>	<u>Auslösender Prozess</u>	<u>Beschreibung des Prozessschritts</u>	<u>Frist</u>
1	<u>Turnusablesung bei Messeinrichtung mit SLP</u>	<p>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt: <u>Der erforderliche Zählerstand für das Datum der Turnusablesung bzw. für den Zeitraum, in dem die Turnusablesung stattfinden soll, sowie ggf. weitere abrechnungsrelevante Werte sind an den Lieferanten zu übermitteln.</u></p> <p>Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt: <u>Die ermittelte Energiemenge seit der letzten Turnusübermittlung bis zum Datum der Turnusablesung bzw. Zeitraum in der die Turnusablesung stattfinden soll sowie ggf. weitere abrechnungsrelevante Werte sind an den Lieferanten zu übermitteln.</u></p>	<u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Kalendertages nach Sollablesetermin</u>
2	<u>Regelmäßige Ablesung einer Messeinrichtung mit RLM</u>	<u>Übermittlung des Lastgangs sowie ggf. weiterer abrechnungsrelevanter Werte für das Datum der regelmäßigen Ablesung.</u>	<u>Unverzüglich nach der stündlichen Erhebung der Messwerte im Stundentakt</u>

1.2.5.1.1 Außerturnmäßige Messwertübermittlung

Die nachfolgende Tabelle beschreibt für Marktlokationen die vom Netzbetreiber an den Lieferanten zu übermittelnden Messwerte und die Fristen, differenziert nach den auslösenden Ereignissen bzw. Prozessen.

<u>Nr.</u>	<u>Auslösender Prozess</u>	<u>Beschreibung des Prozessschritts</u>	<u>Frist</u>
1	<u>Lieferbeginn/ Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung</u>	<p><u>Bei Bestätigung einer Anmeldung oder Bestätigung einer Ersatz-/Grundversorgung:</u></p> <p><u>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</u> <u>Übermittlung des erforderlichen Zählerstands, sowie ggf. weiterer abrechnungsrelevanter Werte für das bestätigte Anmeldedatum an den Neulieferanten.</u></p> <p><u>Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt:</u> <u>Die Übermittlung der angefallenen Energiemenge sowie ggf. weiterer abrechnungsrelevanter Werte ab bestätigtem Anmeldedatum bis zu regulären Turnustermin ist an den Neulieferanten zu übermitteln.</u></p>	<p><u>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</u></p> <p><u>Bei Messeinrichtung mit SLP: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem bestätigten Anmeldedatum.</u></p> <p><u>Bei Messeinrichtung mit RLM: Spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Anmeldedatum bzw. Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung</u></p> <p><u>Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt:</u></p> <p><u>Bei Messeinrichtung mit SLP: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Ende des Betrachtungszeitraums.</u></p>

Nr.	Auslösender Prozess	Beschreibung des Prozessschritts	Frist
2	<u>Lieferende / Abmeldungsanfrage</u>	<p><u>Bei Bestätigung einer Abmeldung oder bei Bestätigung einer Abmeldungsanfrage:</u></p> <p><u>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</u> <u>Übermittlung des Zählerstands sowie ggf. weiterer abrechnungsrelevanter Werte für das bestätigte Abmeldedatum an den LFA.</u></p> <p><u>Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt:</u> <u>Die angefallene Energiemenge seit der letzten Turnusübermittlung sowie ggf. weiterer abrechnungsrelevanter Werte bis zum bestätigte Abmeldedatum sowie ggf. weitere abrechnungsrelevante Werte ist an den LFA zu senden.</u></p>	<p><u>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</u></p> <p><u>Bei Messeinrichtung mit SLP:</u> <u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem bestätigten Abmeldedatum.</u></p> <p><u>Bei Messeinrichtung mit RLM:</u> <u>Spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Abmeldedatum</u></p> <p><u>Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt:</u></p> <p><u>Bei Messeinrichtung mit SLP</u> <u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Ende des Betrachtungszeitraums.</u></p> <p><u>Bei Messeinrichtung mit RLM:</u> <u>Spätestens bis zum Ablauf des</u></p>

<u>Nr.</u>	<u>Auslösender Prozess</u>	<u>Beschreibung des Prozessschritts</u>	<u>Frist</u>
			1. Werktag nach Abmeldedatum
3	<u>Zwischenablesung</u>	<p><u>U. a. bei Netznutzungs-Abrechnung, Anpassung von Umlagen, Komplexitätsänderung der Marktlokation</u></p> <p><u>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</u> <u>Übermittlung des erforderlichen Zählerstands sowie ggf. weiterer abrechnungsrelevanter Werte für das Datum der Zwischenablesung an den LF.</u></p> <p><u>Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt:</u> <u>Die angefallene Energiemenge seit der letzten Turnusübermittlung sowie ggf. weitere abrechnungsrelevante Werte bis zum Datum der Zwischenablesung ist an den LF zu senden.</u></p>	<p><u>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</u> <u>Bei Messeinrichtung mit SLP:</u> <u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem Datum der beauftragten Messwerterhebung</u></p> <p><u>Bei Messeinrichtung mit RLM:</u> <u>Unverzüglich nach Auslesung der Messwerte.</u></p> <p><u>Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt:</u> <u>Bei Messeinrichtung mit SLP:</u> <u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem Datum der beauftragten Messwerterhebung</u></p> <p><u>Bei Messeinrichtung mit RLM:</u></p>

<u>Nr.</u>	<u>Auslösender Prozess</u>	<u>Beschreibung des Prozessschritts</u>	<u>Frist</u>
			<u>Unverzüglich nach Auslesung der Messwerte.</u>
8	<u>Gerätewechsel und TAF Wechsel</u>	<p><u>Der Gerätewechsel ist zuvor per Stammdatenänderung vom NB an den LF zu senden.</u></p> <p><u>Der Zeitstempel der Zählerstandserfassung bei einem Gerätewechsel ist mindestens stunden- genau.</u></p> <p><u>Bei Gerätewechsel oder bei einem TAF- Wechsel:</u></p> <p><u>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</u></p> <p><u>Der erforderliche Zählerstand sowie ggf. weitere abrechnungsrelevante Werte sowohl vom ausgebauten als auch vom eingebauten Gerät zum Datum des Gerätewechsels ist an den LF zu senden.</u></p>	<p><u>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</u></p> <p><u>Bei Messeinrichtung mit SLP:</u></p> <p><u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem Datum des Gerätewechsels</u></p> <p><u>Bei Messeinrichtung mit RLM:</u></p> <p><u>Unverzüglich nach dem Wechsel.</u></p>

1.3. Anforderung von Brennwert und Zustandszahl

Unabhängig von den vorstehend aufgeführten Ereignissen hat der Lieferant außerdem die Möglichkeit, vom Netzbetreiber die Übermittlung der Abrechnungsbrennwerte und der Zustandszahl für eine anzugebende Zeitspanne isoliert anzufordern. Dies ersetzt nicht die Übermittlung von abrechnungsrelevanten Daten im Rahmen der TurnusablesungProzesse oder durch sonstige vereinbarte Ablesungen durch den Netzbetreiber-, sondern dient lediglich einer verbindlichen Abfrage des Abrechnungsbrennwerts und der Zustandszahl zu einem zugehörigen Gültigkeitszeitraum.

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes <u>Aktion</u>	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen <u>Anmerkungen</u>

Gelöschte Zellen

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes <u>Aktion</u>	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen <u>Anmerkungen</u>
1	LF	NB	Anfrage zur Übermittlung von Abrechnungsbrennwert und Zustandszahl für eine in der Vergangenheit liegende Zeitspanne		ORDERS	<p>Der Transportkunde<u>Lieferant</u> gibt insbesondere an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - betreffende Entnahmestelle (Messstellenbezeichnung)<u>Marktlokation bzw. Messlokation</u> - Zeitspanne - optional: aktueller vom <u>Lieferant</u> ermittelter Zählerstand (per MSCONS-verab) <p>Die Anfrage kann bis 12 Monate nach dem letzten Tag der betreffenden Zeitspanne erfolgen.</p>
2	NB	LF	Übermittlung von Abrechnungsbrennwert und Zustandszahl	Spätestens 10 WT nach Eingang der Anfrage des LF, aber nicht vor dem 10 WT des Monats <u>der auf den Monat folgt</u> , in den das Ende der nach Schritt 1 mitgeteilten Zeitspanne fällt	MSCONS	Der Netzbetreiber ermittelt den Abrechnungsbrennwert unter Zugrundelegung der vom <u>Lieferanten</u> benannten Zeitspanne und übermittelt <u>für genau die angefragte Zeitspanne</u> den Abrechnungsbrennwert und die Zustandszahl an den <u>Lieferanten</u> .

Gelöschte Zellen

Gelöschte Zellen

2. Prozess „Stammdatenänderung“

Zu einer Markt- oder Messlokation können sich die Stammdaten bzw. die Beziehungen von Stammdaten zueinander ändern. Die geänderten Informationen werden über die Stammdatenänderungsmeldungen den der Markt- bzw. Messlokation zugeordneten Rollen elektronisch zur Verfügung gestellt, mit dem Ziel, dass alle einer Markt- bzw. Messlokation zugeordneten Rollen zu jedem Zeitpunkt über die identischen Informationen zu der Markt- bzw. Messlokation verfügen.

2.1. Definitionen

Für jedes einzelne in der Marktkommunikation ausgetauschte Stammdatums gibt es genau einen Verantwortlichen und mindestens einen Berechtigten. Zudem gibt es einen Verteiler, der die Aufgabe hat, dafür zu sorgen, dass allen berechtigten Marktakteuren zum gleichen Zeitpunkt die korrekten Stammdaten zur Verfügung stehen.

Der Verteiler nimmt je nach Prozess auch die Funktion eines Verantwortlichen oder Berechtigten ein. Nachfolgend werden diese drei Funktionen definiert:

Berechtigter:

Ein berechtigter Marktpartner wird durch den Verteiler immer bei Änderung eines Stammdatums informiert. Kommt ein berechtigter Marktpartner an Informationen über geänderte Stammdaten, die er nicht vom Verantwortlichen ggf. über den Verteiler erhalten hat, ist er verpflichtet, diese Informationen über den Verteiler dem Verantwortlichen zur Plausibilisierung mitzuteilen.

Verantwortlicher:

Der Verantwortliche ist derjenige Marktpartner, der gemäß Stammdatenmodell der Letztentscheider über die Richtigkeit des Stammdatums entscheidet.

Der für das Stammdatums verantwortliche Marktpartner ist verpflichtet bei Änderung des Stammdatums, dies unverzüglich nach bekannt werden an den Verteiler zu senden. Zudem ist der Verantwortliche verpflichtet vom Berechtigten (ggf. über den Verteiler) an ihn gesendete Anfragen zu prüfen und fachlich zu beantworten. Unabhängig vom Prüfungsergebnis werden in der Antwort immer die korrekten Inhalte zu den angefragten Stammdaten, die zum ursprünglich mitgegebenen Änderungszeitpunkt der Nachricht Gültigkeit haben, übermittelt.

Verteiler:

Der Verteiler ist verantwortlich den Informationsaustausch zwischen den Berechtigten und dem Verantwortlichen sicher zu stellen.

Die Funktion des Verteilers liegt immer beim Netzbetreiber.

Der Verteiler ist für ein Stammdatums entweder auch Berechtigter oder auch Verantwortlicher.

2.2. Strukturierte Beschreibung Stammdatenänderung

Aus Vereinfachungsgründen erfolgt die UseCase-Beschreibung nicht auf Basis von Rollen, sondern den voran stehend definierten Marktbeteiligten. In den Unterkapiteln werden den für die jeweilige Stammdatenart relevanten Marktrollen die Marktbeteiligten zugewiesen, um die Prozesse darzustellen.

Nr.-Anwendung	Auslösender Prozess Stammdatenänderung
4 Beschreibung	<p>Der Prozess beschreibt die <u>Übermittlung von geänderten Stammdaten.</u></p> <p>Der für die jeweiligen Stammdaten Verantwortliche übermittelt die Änderung der Stammdaten an die Berechtigten, falls nötig unter Nutzung des Verteilers. Die Änderung der Stammdaten wird durch den Berechtigten bestätigt.</p> <p>-Die Definitionen für welches Stammdatums welche Rolle verantwortlich und welche Rolle berechtigt ist, muss der jeweiligen Spezifikation des EDI@Energy-Dokuments entnommen werden.</p> <p>Bilanzierungsrelevante Stammdaten können nur in die Zukunft unter Einhaltung der vorgegebenen Frist geändert werden.</p> <p>Nicht bilanzierungsrelevante Stammdaten können sowohl in die Zukunft, als auch in die Vergangenheit geändert werden.</p> <p>Werden Stammdaten in die Vergangenheit oder in die Zukunft geändert, sind alle Marktteilnehmer, die zum Zeitpunkt der Änderung der Markt- oder Messlokation zugeordnet waren, über diese Veränderung zu informieren, ebenso wie alle Marktteilnehmer, die zu einem späteren Zeitpunkt als dem, zu dem sich das Stammdatums geändert hat, dieser Markt- bzw. Messlokation zugeordnet sind. In den Tabellen der einzelnen Sequenzdiagramme ist mit „die aktuelle Rolle“ (z. B. der aktuelle Lieferant oder der aktuelle MSB) immer der Zeitpunkt gemeint, zu dem die Änderung des Stammdatums erfolgt und nicht der Zeitpunkt zu dem die Änderung versendet wird.</p> <p>Eine Stammdatenänderung wird verwendet</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Änderung von Stammdaten einer Marktlokation, • für die Änderung von Stammdaten einer Messlokation, • für die Änderung von Stammdaten für weitere eindeutig identifizierbare Rollen, Gebiete und Objekte sowie • für die Änderung der Beziehungen zwischen Rollen, Gebieten und Objekten (z. B. zwischen Messlokation und Marktlokation). <p>Wird eine Stammdatenänderung von einem Verantwortlichen versendet, werden die enthaltenen Stammdaten ab dem genannten Änderungsdatum bei den Berechtigten verwendet. Eine Abgrenzung der zeitlichen Auswirkung ist vorzunehmen, wenn in der Zukunft bereits ein Wechsel des Verantwortlichen vorliegt. Eine zeitliche Befristung einer Änderung, die vor dem</p>

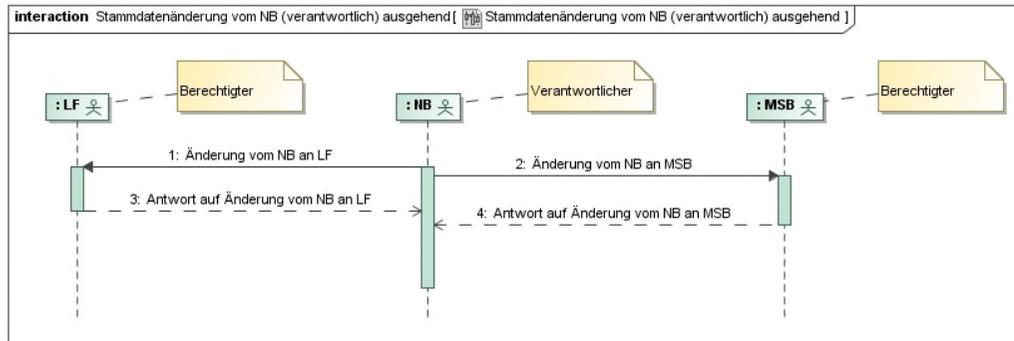
D.2.. Stammdatenänderung

Nr.-Anwendung	Auslösender Prozess Stammdatenänderung
	<u>Zeitpunkt endet, zu dem die Zuordnung des Verantwortlichen zur Markt oder Messlokation endet, erfolgt durch eine weitere Stammdatenänderung mit dem Änderungsdatum zu dem die Gültigkeit des vorgenannte Stammdatums enden soll.</u>
<u>Rollen</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>NB</u> • <u>MSB</u> • <u>LF</u> <p><u>Je nach Situation sind die Rollen in den Funktionen Verantwortlicher, Berechtigter, Verteiler aktiv.</u></p>
<u>2Auslöser</u>	<u>-Bei dem für ein Stammdatum Verantwortlichen liegt ein neuer Wert für das Stammdatum und somit ein geändertes Stammdatum vor.</u>
<u>3Vorbedingung</u>	<u>Es besteht eine aktuelle oder zukünftig abgestimmte Zuordnung der Beteiligten in der jeweiligen Rolle zur Markt- bzw. Messlokation.</u>
<u>Nachbedingung</u>	<u>Die geänderten Stammdaten liegen allen beteiligten Beteiligten vor und sind abgestimmt.</u>
<u>4Weitere Anforderungen</u>	<u>-In den nachfolgenden Sequenzdiagrammen werden immer alle Rollen genannt, auch wenn es im Einzelfall Stammdaten gibt, für die nicht alle der genannten Rollen berechtigt sind. Die Details, welche Rolle für welches Stammdatum berechtigt ist, ist dem entsprechenden EDI@Energy-Dokument zur Stammdatenänderung zu entnehmen.</u>

1.1.5.2.2.1. Stammdatenänderung“ vom Netzbetreiber (verantwortlich) ausgehend

~~Das Bestehen eines Anspruchs auf Änderung von Stammdaten richtet sich nach den allgemeinen Gesetzen und vertraglichen Vereinbarungen.~~

D.2.. Stammdatenänderung



1.4. Kurzbeschreibung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschritts	Frist	Anmerkungen
1	NB	LF	Änderung vom Netzbetreiber an den Lieferant	Bilanzierungsrelevante Änderungen: Veränderungen sind jeweils nur zum Beginn eines Monats mit einer Frist von einem Monat möglich. Sonstige Stammdaten: Unverzüglich nach Kenntnisnahme	Eine Übermittlung der Änderung an den Lieferant erfolgt: a. Sofern der aktuelle Lieferant oder ein in der Zukunft zugeordneter Lieferant an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist. b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlokation hat und der aktuelle Lieferant oder ein in der Zukunft zugeordneter Lieferant an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist.

Eingefügte Zellen

Eingefügte Zellen

Eingefügte Zellen

Eingefügte Zellen

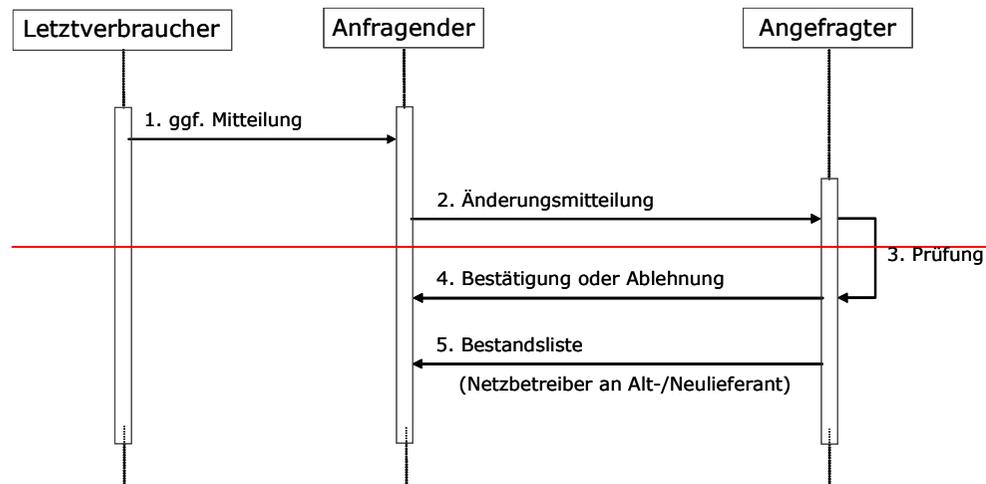
D.2.. Stammdatenänderung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschritts	Frist	Anmerkungen
2	NB	MSB	Änderung vom Netzbetreiber an MSB	Unverzüglich nach dem Versand der Nachricht an den LF	<p>1-Eine Übermittlung der Änderung an den MSB erfolgt:</p> <p>a. Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten werden zum gewünschten Zeitpunkt geändert <u>berechtigt</u> ist.</p> <p>2-b. Sofern eine Änderung von Stammdaten werden nicht zum gewünschten, sondern <u>einer Marktlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einem späteren Zeitpunkt geändert.</u></p> <p>3-einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten werden nicht geändert <u>berechtigt</u> ist.</p>
3	LF	NB	Antwort auf Änderung vom Netzbetreiber an den Lieferant	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Änderung vom Netzbetreiber an LF	
4	MSB	NB	Antwort auf Änderung vom Netzbetreiber an MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Änderung vom Netzbetreiber an MSB	

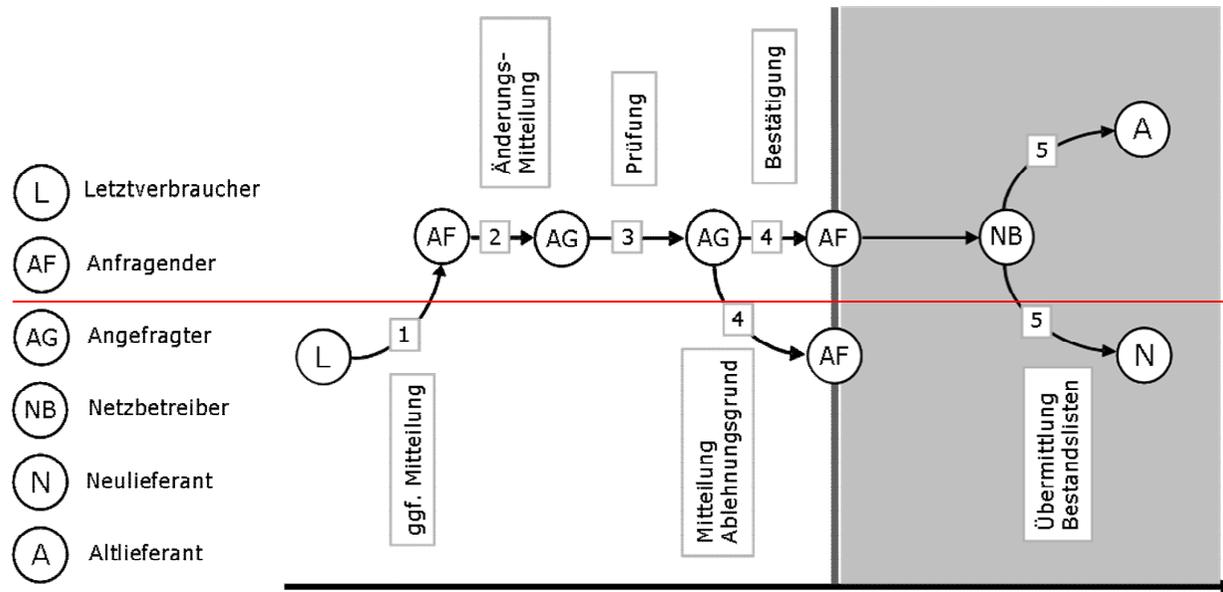
1.5. — Bildliche Darstellung

Die folgenden Diagramme stellen den Prozess „Stammdatenänderung“ bildlich dar. Damit werden die Beziehungen der Beteiligten untereinander und der zeitliche Ablauf verdeutlicht. Abschnitt D.2.3. beschreibt die in den Diagrammen mit Ziffern dargestellten Prozessschritte im Detail.

Ablaufdiagramm 1



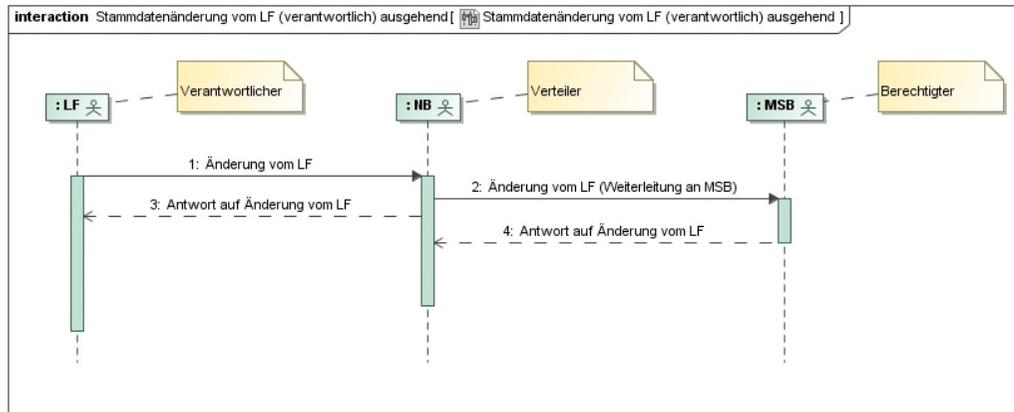
Ablaufdiagramm-2



1.6. — Detaillierte Beschreibung

Die Anfrage zur Änderung der Stammdaten kann sowohl vom Lieferanten als auch vom Netzbetreiber ausgehen und beide können Adressaten der Anfrage sein. Im Folgenden werden diese Beteiligten einheitlich als „Anfragender“ (AF) und „Angefragter“ (AG) bezeichnet. Der Anfrage kann im Einzelfall eine Mitteilung des Letztverbrauchers voraus gehen.

2.2.2. Stammdatenänderung vom Lieferanten (verantwortlich) ausgehend



Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes <u>Prozessschritts</u>	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen

Gelöschte Zellen

D.2.. Stammdatenänderung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes <u>Prozessschritts</u>	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
1	<u>LLF</u>	<u>AFNB</u>	Ggf. Mitteilung des Letztverbrauchers an Anfragenden über Änderung seiner Stammdaten: <u>Änderung vom Lieferanten</u>			<p>Letztverbraucher übersendet u.a. die folgenden Änderungen: Namens / Adressänderung, Änderung des Verbrauchsverhaltens. Bilanzierungsrelevante Änderungen:</p> <p><u>Veränderung jeweils nur zum Beginn eines Monats mit einer Frist von einem Monat.</u></p> <p>Sonstige Stammdaten:</p> <p><u>Unverzüglich nach Kenntnisnahme</u></p>

Gelöschte Zellen

Gelöschte Zellen

Gelöschte Zellen

Eingefügte Zellen

D.2.. Stammdatenänderung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes <u>Prozessschritts</u>	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
2	AFNB	AG-MSB	Änderungsaufforderung des Anfragenden an den Angefragten <u>Änderung vom Lieferanten (Weiterleitung an MSB)</u>	Unverzüglich <u>nach Eingang der Nachricht des Lieferanten</u>	UTILMD	<p>Der Anfragende meldet die geänderten Daten sowie den Zeitpunkt, zu dem die Änderung wirksam werden soll. Der Anfragende kann auch mitteilen, ob dieser Termin einen fixen Termin darstellt.</p> <p>Soweit es sich um abrechnungs- oder bilanzierungsrelevante Daten handelt, können Änderungen jeweils nur zum Beginn eines Monats mit einer Frist von einem Monat wirksam werden, sonstige<u>Sendet der verantwortliche Lieferant eine Stammdatenänderung, ist diese an den MSB weiter zu leiten:</u></p> <p><u>a. Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</u></p> <p><u>b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</u>Änderungen sofort nach Kenntnisnahme.</p> <p>Lieferant kann u.a. die folgenden Änderungen übersenden: Änderung der Marktgebietszuordnung, Änderung der Bilanzkreiszuordnung, verändertes Verbrauchsverhalten des Letztverbrauchers.</p> <p>Netzbetreiber kann u.a. die folgenden Änderungen übersenden: Änderung der Profilzuordnung, Wechsel von Lastprofilverfahren zu RLM-Verfahren</p>

Gelöschte Zellen

Gelöschte Zellen

D.2.. Stammdatenänderung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes <u>Prozessschritts</u>	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
3	<u>AGNB</u>	<u>AGLF</u>	Prüfung des Angefragten, ob Stammdaten zu dem gewünschten Zeitpunkt geändert werden können. <u>Antwort auf Änderung vom Lieferanten</u>	Unverzüglich. <u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht vom Lieferanten.</u>	-	<p>Mögliche Prüfungsergebnisse können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Änderungen werden zum angefragten Zeitpunkt vorgenommen. b) Änderungen werden nicht zum angefragten Zeitpunkt, sondern zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen, sofern der Anfragende den ursprünglich gewünschten Termin nicht als fixen Termin bezeichnet hat. c) Änderungen werden abgelehnt, weil Fehler vorliegt. <p>Bei der Prüfung ist zu berücksichtigen, dass abrechnungs- oder bilanzierungsrelevante Daten nur zum Beginn eines Monats geändert werden können. Der Netzbetreiber als Verteiler antwortet dem verantwortlichen Lieferanten, dass er die Nachricht weiter geleitet hat.</p>

Gelöschte Zellen

D.2.. Stammdatenänderung

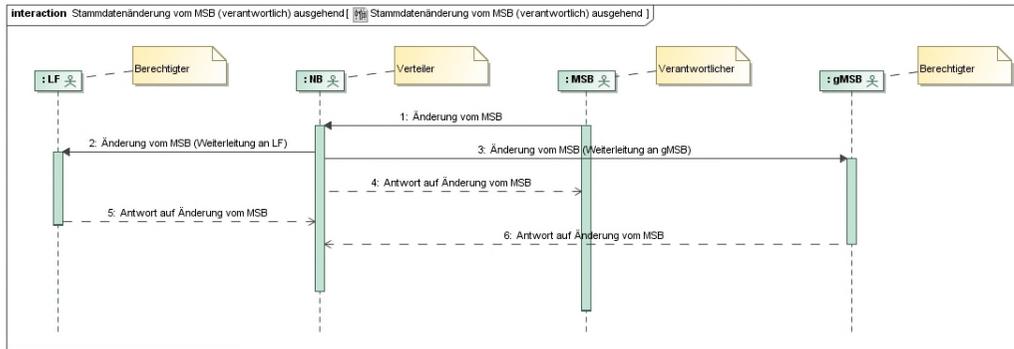
Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes <u>Prozessschritts</u>	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
4	AG-MSB	AFNB	Bestätigung zum gewünschten oder zu einem späteren Zeitpunkt oder Ablehnung der Änderungsmitteilung durch Angefragten. Antwort auf Änderung vom Lieferanten	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. Werktags <u>WT</u> nach Eingang der Änderungsanfrage <u>Nachricht vom Netzbetreiber.</u>	UTILMD	Mitteilung des Prüfergebnisses. Bei Ablehnung ist der Ablehnungsgrund mitzuteilen. Die Antwort des berechtigten MSB wird entgegen genommen, wird aber nicht an den Verantwortlichen weiter gegeben.
5	NB	A/N	Übersendung der Bestandsliste durch Netzbetreiber an den Lieferanten	Am 16. Werktag des Monats	-	Bestandsliste enthält die relevanten Änderungen.

Gelöschte Zellen

~~1.7. Stornierung~~

D.2.. Stammdatenänderung

2.2.3. Stammdatenänderung vom Messstellenbetreiber (verantwortlich) ausgehend



Nr.	Stornierung möglich <u>Sender</u>	An mer kun gE mpf äng er	Beschreibung des Prozess- schritts	Frist	Anmerkungen
4	Nicht relevant.				

Eingefügte Zellen

Eingefügte Zellen

Eingefügte Zellen

D.2.. Stammdatenänderung

Nr.	<u>Stornierung möglich</u> <u>Sender</u>	<u>Anmerkung Empfänger</u>	<u>Beschreibung des Prozessschritts</u>	<u>Frist</u>	<u>Anmerkungen</u>
21	Ja-MSB	NB	Änderung vom MSB	Unverzüglich nach Kenntnisnahme	Nur solange keine Bestätigung des Angefragten vorliegt. Der verantwortliche MSB einer Messlokation ist immer der MSB, der zum Zeitpunkt des Meldungsverands der Messlokation zugeordnet ist. Dabei gilt folgende Ausnahme: Findet an der Messlokation der Prozess „Geräteübernahme“ statt, ist neben dem vorgenannten MSB (im Prozess „Geräteübernahme“ als MSBA bezeichnet) auch der MSBN berechtigt für diese Messlokation Stammdatenänderungen zu versenden.
3	Nicht relevant.				
4	Ja. Nur bei falschem Adressaten. Sonst nur Rückabwicklung möglich.				

Eingefügte Zellen
Eingefügte Zellen
Eingefügte Zellen

Eingefügte Zellen
Eingefügte Zellen
Eingefügte Zellen

D.2.. Stammdatenänderung

Nr.	<u>Stornierung möglich</u> <u>Sender</u>	<u>Anmerkung Empfänger</u>	<u>Beschreibung des Prozessschritts</u>	<u>Frist</u>	<u>Anmerkungen</u>
52	Ja-NB	LF	<u>Änderung vom MSB (Weiterleitung an Lieferanten)</u>	<u>Unverzüglich nach Eingang der Nachricht des MSB</u>	<p><u>Nur soweit die Liste an den falschen Adressaten gesandt wurde. Sendet der verantwortliche MSB eine Stammdatenänderung, ist diese an die Lieferanten weiter zu leiten:</u></p> <p><u>a. Sofern der aktuelle Lieferant oder die in der Zukunft zugeordneten Lieferanten an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt sind.</u></p> <p><u>b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlokation hat und der aktuelle Lieferant oder die in der Zukunft zugeordneten Lieferanten an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt sind.</u></p>
3	NB	gMSB	<u>Änderung vom MSB (Weiterleitung an gMSB)</u>		<u>Hinweis: Dieser Prozessschritt ist nur für die Sparte Strom relevant. Für eine einheitliche Prozessbeschreibung zwischen den Sparten Strom und Gas ist der Prozessschritt aufgeführt.</u>
4	NB	MSB	<u>Antwort auf Änderung vom MSB</u>	<u>Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des MSB</u>	<u>Der NB als Verteiler antwortet dem verantwortlichen MSB, dass er die Nachricht weiter geleitet hat.</u>

Eingefügte Zellen
Eingefügte Zellen
Eingefügte Zellen

Eingefügte Zellen
Eingefügte Zellen
Eingefügte Zellen

D.2.. Stammdatenänderung

Nr.	<u>Stornierung möglich</u> <u>Sender</u>	<u>An</u> <u>mer</u> <u>kun</u> <u>gE</u> <u>mpf</u> <u>äng</u> <u>er</u>	<u>Beschreibung des Prozess-</u> <u>schritts</u>	<u>Frist</u>	<u>Anmerkungen</u>
<u>5</u>	<u>LF</u>	<u>NB</u>	<u>Antwort auf Änderung vom</u> <u>MSB</u>	<u>Unverzüglich, spä-</u> <u>testens jedoch bis</u> <u>zum Ablauf des</u> <u>10. WT nach Ein-</u> <u>gang der Nachricht</u> <u>des Netzbetreibers</u>	<u>Die jeweilige Antwort der berechtigten</u> <u>Lieferanten wird entgegen genommen,</u> <u>wird aber nicht an den Verantwortlichen</u> <u>weiter gegeben</u>
<u>6</u>	<u>gMSB</u>	<u>NB</u>	<u>Antwort auf Änderung vom</u> <u>MSB</u>		<u>Hinweis: Dieser Prozessschritt ist nur für</u> <u>die Sparte Strom relevant. Für eine ein-</u> <u>heitliche Prozessbeschreibung zwischen</u> <u>den Sparten Strom und Gas ist der Pro-</u> <u>zessschritt aufgeführt.</u>

Eingefügte Zellen
Eingefügte Zellen
Eingefügte Zellen

D.2. Stammdatenänderung

2. Prozess „Geschäftsdatenanfrage“

Geschäftsdaten können nur dann übermittelt werden, wenn die Übermittlung nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zulässig ist.

2.1. Kurzbeschreibung

2.3. Strukturierte Beschreibung Anfrage zur Stammdatenänderung

Anwendung	Anfrage zur Stammdatenänderung
Kurzbeschreibung „Geschäftsdatenanfrage“ Beschreibung	<p>Geschäftsdaten eines Letztverbrauchers werden angefragt und ggf. übermittelt. Der Prozess beschreibt die Übermittlungsprozesse von Stammdaten durch einen Berechtigten beim Verantwortlichen der Stammdaten.</p> <p>Dem Berechtigten liegt für ein Stammdatenum ein neuer Wert vor. Diesen übermittelt er in Form einer Anfrage zur Stammdatenänderung an den für das Stammdaten Verantwortlichen, ggf. über den Verteiler, wenn der Verteiler nicht der Berechtigte ist. Nach Prüfung durch den Verantwortlichen beantwortet dieser die Anfrage zur Stammdatenänderung, ggf. über den Verteiler, wenn der Verantwortliche nicht der Verteiler ist.</p> <p>Die Definitionen der Verantwortlichen und Berechtigten der jeweiligen Stammdaten sind den Spezifikationen des EDI@Energy Dokuments zur Stammdatenänderung zu entnehmen.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • NB • MSB • LF <p>Je nach Situation sind die Rollen in den Funktionen Verantwortlicher, Berechtigter, Verteiler aktiv.</p>
Auslöser	Bei einem für ein Stammdatenum Berechtigten liegt ein neuer Wert für das Stammdatenum und somit ein geändertes Stammdatenum vor.
Vorbedingung	Es besteht eine aktuelle oder zukünftig abgestimmte Zuordnung zur Markt- oder Messlokation.
Nachbedingung	Die Anfrage zur Stammdatenänderung wurde beantwortet und die aktuellen Stammdaten liegen allen Beteiligten vor und sind abgestimmt.
Mögliche Folgen „Geschäftsdatenanfrage“ Weitere Anforde-	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Geschäftsdaten werden übermittelt. 2. Die Geschäftsdaten werden nicht übermittelt. In den nachfolgenden Sequenzdiagrammen werden immer alle Rollen genannt, auch

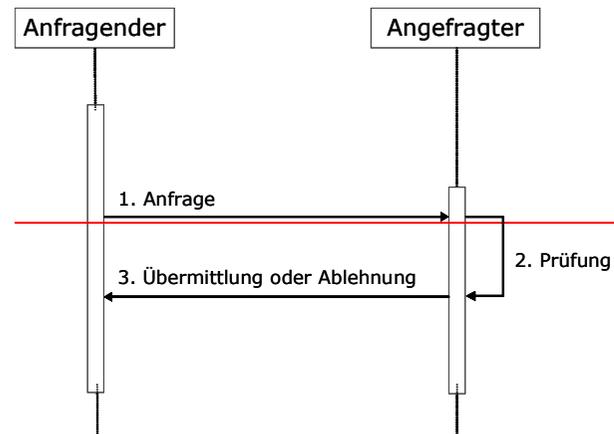
D.2. Stammdatenänderung

<u>runge</u>	<u>wenn es im Einzelfall Stammdaten gibt, für die nicht alle der genannten Rollen berechtigt sind. Die Details, welche Rolle für welches Stammdatum berechtigt ist, ist dem entsprechenden EDI@Energy-Dokument zu entnehmen.</u>
--------------	--

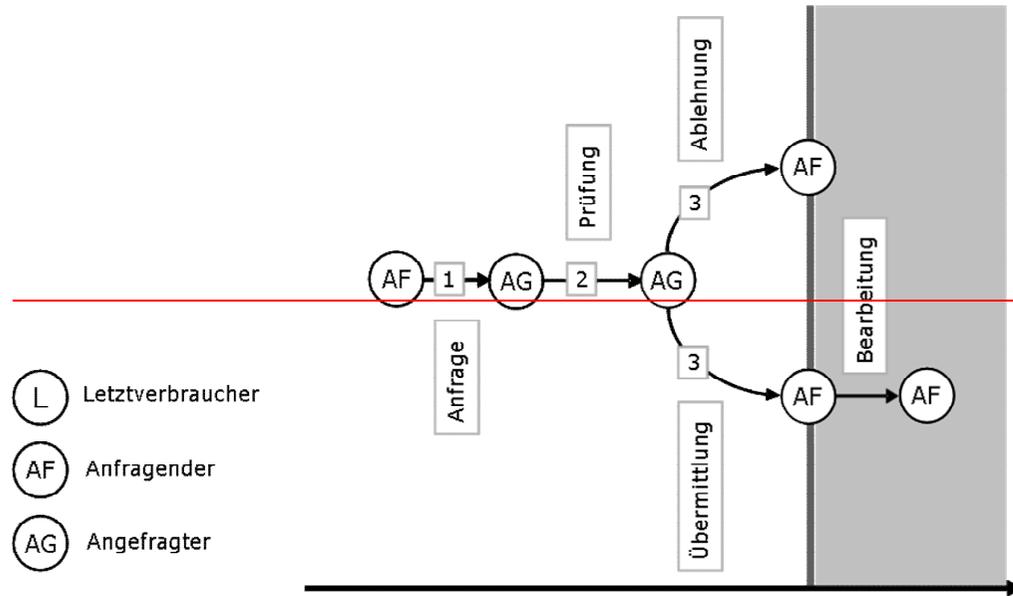
2.2. — Bildliche Darstellung

Die folgenden Diagramme stellen den Prozess „Geschäftsdatenanfrage“ bildlich dar. Damit werden die Beziehungen der Beteiligten untereinander und der zeitliche Ablauf verdeutlicht. Abschnitt D.3.3. beschreibt die in den Diagrammen mit Ziffern dargestellten Prozessschritte im Detail.

Ablaufdiagramm 1



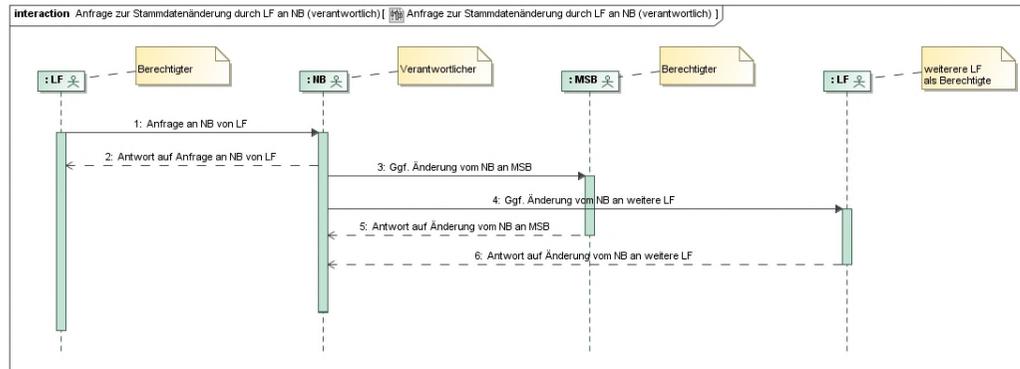
Ablaufdiagramm-2



2.3. — Detaillierte Beschreibung

Die Anfrage zur Übermittlung der Geschäftsdaten kann sowohl vom Lieferanten als auch vom Netzbetreiber ausgehen und beide können Adressanten der Anfrage sein. Im Folgenden werden diese Beteiligten einheitlich als „Anfragender“ (AF) und „Angefragter“ (AG) bezeichnet.

2.3.1. Anfrage zur Stammdatenänderung von Lieferant an Netzbetreiber (verantwortlich)



Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen
1	<u>AFLF</u>	<u>AGNB</u>	<u>Übermittlung der Geschäftsdatenanfrage. Anfrage an Netzbetreiber von Lieferant</u>	-	<u>ORDERS</u>
2	<u>AGNB</u>	<u>AGLF</u>	<u>Prüfung der Antwort auf Anfrage durch Angefragten an Netzbetreiber von Lieferant</u>	<u>Unverzüglich; Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des Lieferanten</u>	<u>Prüfung kann z.B. die Berechtigung des Anfragenden und den gewünschten Informationsumfang umfassen. Nach Prüfung durch den verantwortlichen Netzbetreiber wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden Lieferanten übernommen.</u>

D.2. Prozess Stammdatenänderung

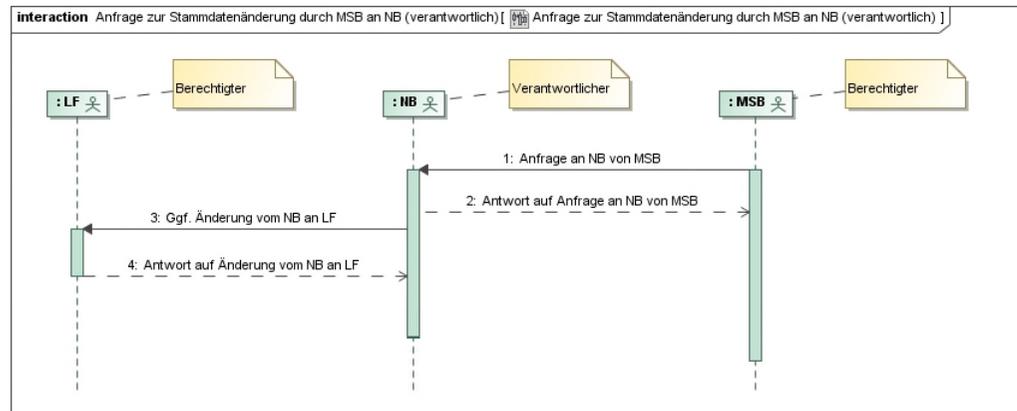
Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes <u>Prozessschritts</u>	Frist	Anmerkungen
3	AGNB	AFMSB	<u>Ggf. Änderung vom Netzbetreiber an MSB</u>	<u>Unverzüglich nach Versand der Nachricht an den Lieferanten</u>	<p>Beantwortung der Anfrage abhängig vom Ergebnis der Prüfung, d.h. Übermittlung der Daten oder Ablehnung.</p> <p>a. Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist, wird der MSB per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der Netzbetreiber als Verteiler davon ausgehen muss, dass der MSB noch nicht den aktuellen Datenstand hat.</p> <p>b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist, wird der MSB per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der Netzbetreiber als Verteiler davon ausgehen muss, dass der MSB noch nicht den aktuellen Datenstand hat.</p>
4	NB	weiterer LF	<u>Ggf. Änderung vom Netzbetreiber an weitere Lieferanten</u>	<u>Unverzüglich nach Versand der Nachricht an den Lieferanten</u>	<p>Darüber hinaus werden alle LF per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der Netzbetreiber als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand haben.</p> <p>a. Sofern der aktuelle Lieferant oder ein in der Zukunft zugeordneter Lieferant an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</p> <p>b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlokation hat und der aktuelle Lieferant oder ein in der Zukunft zugeordneter Lieferant an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</p>

D.2. Prozess Stammdatenänderung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes <u>Prozessschritts</u>	Frist	Anmerkungen
5	<u>MSB</u>	<u>NB</u>	<u>Antwort auf Änderung vom Netzbetreiber an MSB</u>	<u>Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des Netzbetreibers</u>	<u>Die Antwort des berechtigten MSB wird entgegen genommen, aber nicht an den anfragenden Lieferanten weiter gegeben.</u>
6	<u>weiterer LF</u>	<u>NB</u>	<u>Antwort auf Änderung vom Netzbetreiber an weitere Lieferanten</u>	<u>Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des Netzbetreibers</u>	<u>Die jeweilige Antwort des berechtigten Lieferanten wird entgegen genommen, aber nicht an den anfragenden Lieferanten weiter gegeben.</u>

~~2.4.~~ **Stornierung**

2.3.2. Anfrage zur Stammdatenänderung von Messstellenbetreiber an Netzbetreiber (verantwortlich)



D.2. Prozess Stammdatenänderung

Nr.	Stornierung möglich - <u>Sender</u>	An- mer- kung gEm- pän- ger	<u>Beschreibung des Prozess- schritts</u>	<u>Frist</u>	<u>Anmerkungen</u>
1	<u>MSB</u>	<u>NB</u>	<u>Anfrage an Netzbetreiber von MSB</u>		
2	<u>NB</u>	<u>MSB</u>	<u>Antwort auf Anfrage an Netzbetreiber von MSB</u>	<u>Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des MSB</u>	<u>Nach Prüfung durch den verantwortlichen Netzbetreiber wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden MSB übernommen.</u>
3	<u>NB</u>	<u>LF</u>	<u>Ggf. Änderung vom Netzbetreiber an Lieferanten</u>	<u>Unverzüglich nach Versand der Nachricht an den MSB</u>	<u>Darüber hinaus werden alle Lieferanten per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der Netzbetreiber als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand haben,</u> <u>a. Sofern der aktuelle Lieferant oder ein in der Zukunft zugeordneter Lieferant an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</u> <u>b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlokation hat und der aktuelle Lieferant oder ein in der Zukunft zugeordneter Lieferanten der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</u>

Eingefügte Zellen
Eingefügte Zellen
Eingefügte Zellen

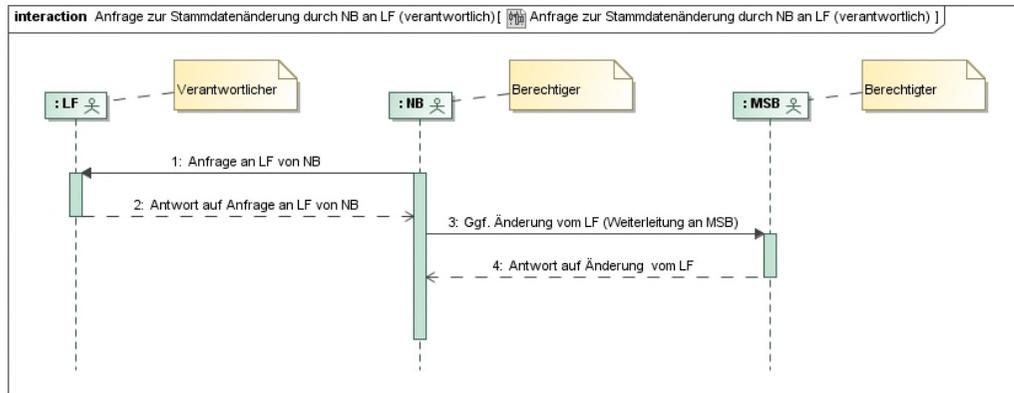
D.2. Prozess Stammdatenänderung

Nr.	Stornierung möglich <u>Sender</u>	Anmerkung <u>Empfänger</u>	<u>Beschreibung des Prozessschritts</u>	<u>Frist</u>	<u>Anmerkungen</u>
14	Ja-LF	NB	Antwort auf Änderung vom Netzbetreiber an LF	Nur solange keine Bestätigung des Angefragten vorliegt. Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des Netzbetreiber	Die jeweilige Antwort des berechtigten Lieferanten wird entgegen genommen, aber nicht an den anfragenden MSB weiter gegeben.
2	Nicht relevant.				
3	Ja.		Nur bei falschem Adressaten. Sonst nur Rückabwicklung möglich.		

Eingefügte Zellen
Eingefügte Zellen
Eingefügte Zellen

Eingefügte Zellen
Eingefügte Zellen
Eingefügte Zellen

2.3.3. Anfrage zur Stammdatenänderung von Netzbetreiber an Lieferant (verantwortlich)

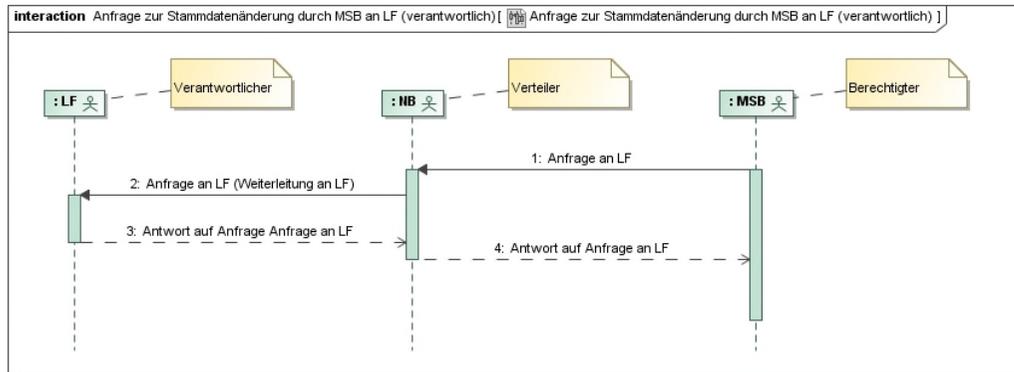


<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Beschreibung des Prozessschritts</u>	<u>Frist</u>	<u>Anmerkungen</u>
1	NB	LF	Anfrage an Lieferanten von Netzbetreiber		
2	LF	NB	Antwort auf Anfrage an Lieferanten von Netzbetreiber	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des Netzbetreiber	Nach Prüfung durch den verantwortlichen Lieferanten wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden Netzbetreiber übernommen.

D.2. Prozess Stammdatenänderung

<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Beschreibung des Prozessschritts</u>	<u>Frist</u>	<u>Anmerkungen</u>
3	NB	MSB	<u>Ggf. Änderung vom Lieferanten (Weiterleitung an MSB)</u>	<u>Unverzüglich, nach Eingang der Nachricht des Lieferanten</u>	<p><u>Der MSB wird per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der Netzbetreiber als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand hat,</u></p> <p><u>a. Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</u></p> <p><u>b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</u></p>
4	MSB	NB	<u>Antwort auf Änderung vom Lieferanten</u>	<u>Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des Netzbetreiber</u>	<u>Die Antwort des berechtigten MSB wird entgegen genommen.</u>

2.3.4. Anfrage zur Stammdatenänderung von Messstellenbetreiber an den Lieferanten (verantwortlich)

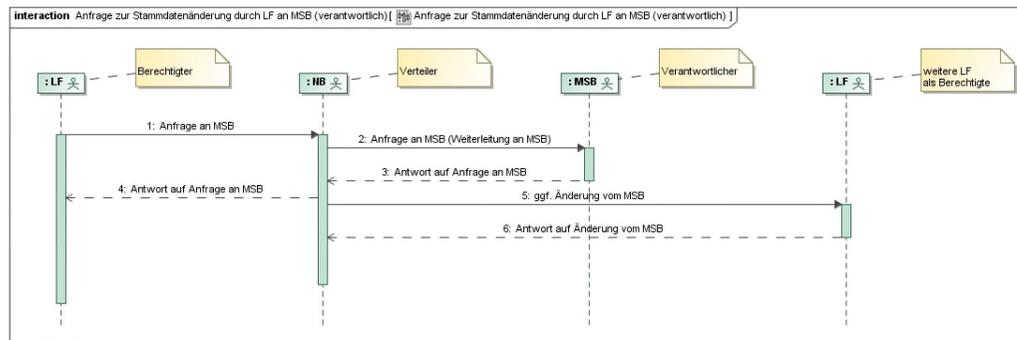


Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschritts	Frist	Anmerkungen
1	MSB	NB	Anfrage an Lieferanten		
2	NB	LF	Anfrage an Lieferanten (Weiterleitung an LF)	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Nachricht des MSB	Der fachliche Inhalt aus der Anfrage des anfragenden MSB wird in die Anfrage an den verantwortlichen Lieferanten übernommen.
3	LF	NB	Antwort auf Anfrage an Lieferanten	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Nachricht des Netzbetreiber	Nach Prüfung durch den verantwortlichen Lieferanten wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den verteilenden Netzbetreiber übernommen.

D.2. Prozess Stammdatenänderung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschritts	Frist	Anmerkungen
4	NB	MSB	Antwort auf Anfrage an Lieferanten	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des MSB	Nach Prüfung durch den verantwortlichen Lieferanten wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden MSB übernommen.

2.3.5. Anfrage zur Stammdatenänderung von Lieferant an Messstellenbetreiber (verantwortlich)



Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschritts	Frist	Anmerkungen
1	LF	NB	Anfrage an MSB		

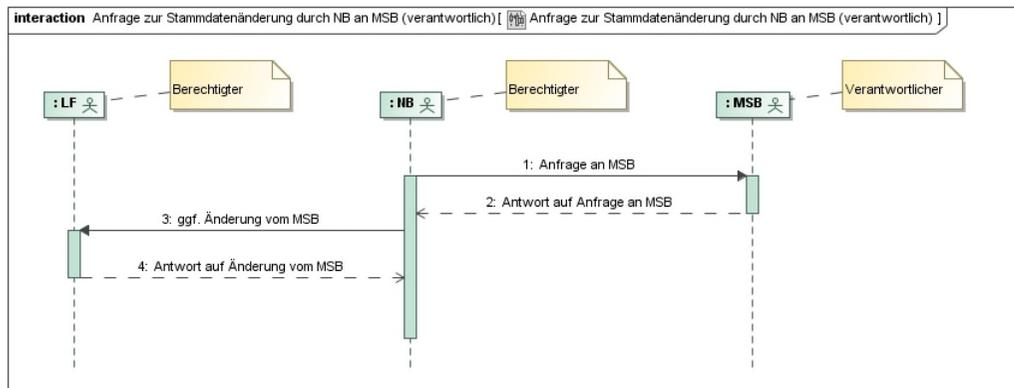
D.2. Prozess Stammdatenänderung

<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Beschreibung des Prozessschritts</u>	<u>Frist</u>	<u>Anmerkungen</u>
<u>2</u>	<u>NB</u>	<u>MSB</u>	<u>Anfrage an MSB (Weiterleitung an MSB)</u>	<u>Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Nachricht des Lieferanten</u>	<u>Der fachliche Inhalt aus der Anfrage des anfragenden Lieferanten wird in die Anfrage an den verantwortlichen MSB übernommen.</u>
<u>3</u>	<u>MSB</u>	<u>NB</u>	<u>Antwort auf Anfrage an MSB</u>	<u>Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Nachricht des Netzbetreibers</u>	<u>Nach Prüfung durch den verantwortlichen MSB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den verteilenden Netzbetreiber übernommen.</u>
<u>4</u>	<u>NB</u>	<u>LF</u>	<u>Antwort auf Anfrage an MSB</u>	<u>Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des Lieferanten</u>	<u>Nach Prüfung durch den verantwortlichen MSB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden Lieferanten übernommen.</u>
<u>5</u>	<u>NB</u>	<u>weiterer LF</u>	<u>Ggf. Änderung vom MSB</u>	<u>Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Nachricht des MSB</u>	<u>Darüber hinaus werden alle Lieferanten per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der Netzbetreiber als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand haben,</u> <u>a. Sofern der aktuelle Lieferant oder ein in der Zukunft zugeordneter Lieferant an der Marktllokation für die Stammdaten berechtigt ist.</u> <u>b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktllokation hat und der aktuelle Lieferant oder ein in der Zukunft zugeordneter Lieferant an der Marktllokation für die Stammdaten berechtigt ist.</u>

D.2. Prozess Stammdatenänderung

<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Beschreibung des Prozessschritts</u>	<u>Frist</u>	<u>Anmerkungen</u>
6	<u>weiterer LF</u>	<u>NB</u>	<u>Antwort auf Änderung vom MSB</u>	<u>Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des Netzbetreibers</u>	<u>Die jeweilige Antwort des berechtigten Lieferanten wird entgegen genommen, aber nicht an den anfragenden Lieferanten weiter gegeben.</u>

2.3.6. Anfrage zur Stammdatenänderung von Netzbetreiber an Messstellenbetreiber (verantwortlich)



<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Beschreibung des Prozessschritts</u>	<u>Frist</u>	<u>Anmerkungen</u>
------------	---------------	------------------	---	--------------	--------------------

D.2. Prozess Stammdatenänderung

<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Beschreibung des Prozessschritts</u>	<u>Frist</u>	<u>Anmerkungen</u>
<u>1</u>	<u>NB</u>	<u>MSB</u>	<u>Anfrage an MSB</u>		
<u>2</u>	<u>MSB</u>	<u>NB</u>	<u>Antwort auf Anfrage an MSB</u>	<u>Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des Netzbetreibers</u>	<u>Nach Prüfung durch den verantwortlichen MSB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden Netzbetreiber übernommen.</u>
<u>3</u>	<u>NB</u>	<u>LF</u>	<u>Ggf. Änderung vom MSB</u>	<u>Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des MSB</u>	<p><u>Darüber hinaus werden alle Lieferanten per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der Netzbetreiber als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand haben,</u></p> <p><u>a. Sofern der aktuelle Lieferant oder ein in der Zukunft zugeordneter Lieferant an der Marktlotation für die Stammdaten berechtigt ist.</u></p> <p><u>b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlotation hat und der aktuelle Lieferant oder ein in der Zukunft zugeordneter Lieferant an der Marktlotation für die Stammdaten berechtigt ist.</u></p>
<u>4</u>	<u>LF</u>	<u>NB</u>	<u>Antwort auf Änderung vom MSB</u>	<u>Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des Netzbetreibers</u>	<u>Die jeweilige Antwort des berechtigten Lieferant wird entgegen genommen, aber nicht an den anfragenden Lieferant weiter gegeben.</u>

D.3. Prozess Geschäftsdatenanfrage

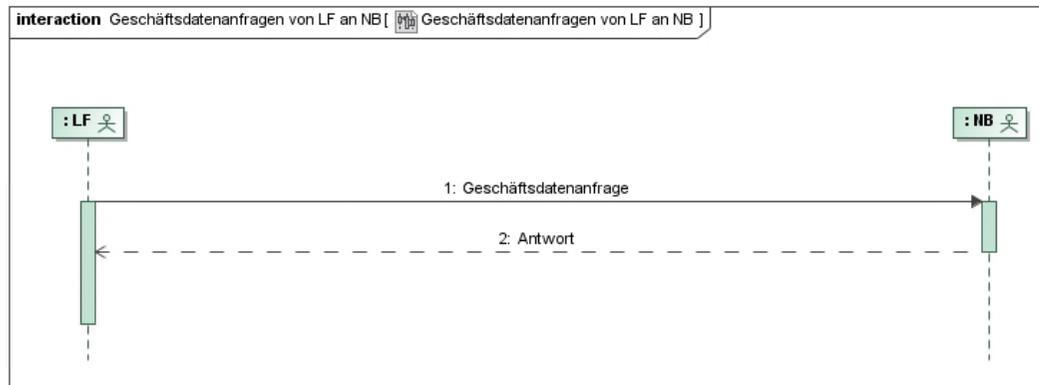
3. Prozess „Geschäftsdatenanfrage“

3.1. Strukturierte Beschreibung Geschäftsdatenanfrage

<u>Anwendung</u>	<u>Geschäftsdatenanfrage</u>
<u>Prozessziel</u>	<u>Der Prozess beschreibt die Anfrage von Geschäftsdaten zu einer Markt- oder Messlokation zwischen dem Netzbetreiber und einem weiteren Marktbeteiligten in seiner Marktrolle.</u>
<u>Beschreibung</u>	<u>Es können entweder Stammdaten für den Zeitpunkt der Anfrage oder Messwerte für einen Zeitpunkt oder einen Zeitraum angefragt werden. Der Anfragende stellt eine Geschäftsdatenanfrage an den Netzbetreiber. Der Netzbetreiber prüft die Anfrage.</u> <u>Im Falle einer berechtigten Anfrage und einer erfolgreichen Identifikation der Markt- oder Messlokation übermittelt der Netzbetreiber dem Anfragenden die angefragten Informationen.</u> <u>Andernfalls übersendet der Netzbetreiber dem Anfragenden eine Ablehnung der Geschäftsdatenanfrage.</u> <u>Der Datenaustausch im Rahmen der Geschäftsprozesse Lieferbeginn und Lieferende bleibt von der Möglichkeit, diese Daten über den Prozess Geschäftsdatenanfrage im Vorfeld des Lieferbeginns anzufragen, unberührt.</u>
<u>Rollen</u>	<u>Netzbetreiber</u> <u>Anfragender (in der jeweiligen Rolle)</u>
<u>Vorbedingung</u>	<u>Der Anfragende ist im gesamten angefragten Zeitraum bzw. zum Zeitpunkt der Anfrage der Markt- oder der Messlokation zugeordnet oder anderweitig berechtigt, die angefragten Daten zu erhalten.</u> <u>Ist der Anfragende der Markt- oder der Messlokation nicht im gesamten angefragten Zeitraum zugeordnet oder gesetzlich berechtigt, muss er eine gültige Vollmacht zum Erhalt der angefragten Informationen innehaben.</u>
<u>Nachbedingung</u>	<u>Der Anfragende hat die Daten erhalten und kann diese für die Folgeprozesse verwenden.</u>
<u>Fehlerfälle</u>	<u>Der Anfragende hat keine Berechtigung.</u> <u>Die Identifikation schlägt fehl.</u> <u>Die Daten liegen dem Angefragten nicht vor.</u>
<u>Weitere Informationen</u>	<u>Der Netzbetreiber kann in begründeten Einzelfällen den Nachweis der Berechtigung anfordern.</u>

D.3. Prozess Geschäftsdatenanfrage

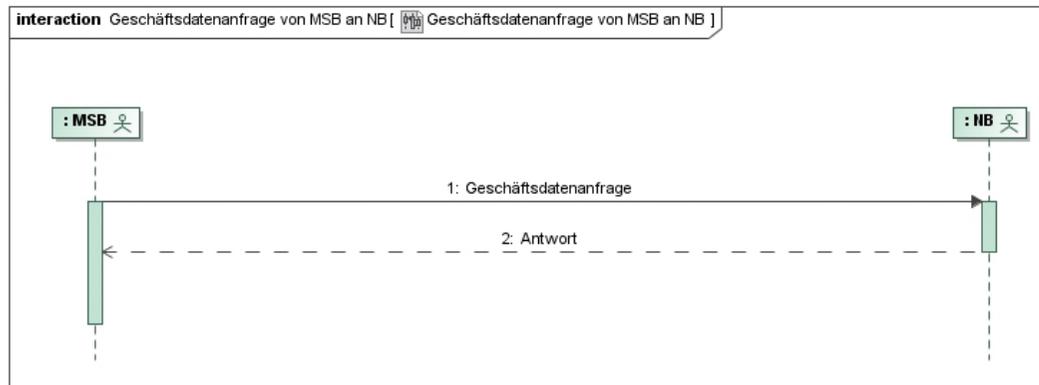
3.2. Geschäftsdatenanfrage von Lieferanten an den Netzbetreiber



Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	LF	NB	Geschäftsdatenanfrage		Der Lieferant hat die Möglichkeit, sowohl Stammdaten als auch Bewegungsdaten anzufragen. Stammdaten werden auf Ebene der Marktlokation angefragt. Bewegungsdaten werden über die ID für die Ebene der Markt- oder Messlokation angefragt.
2	NB	LF	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10 WT nach Eingang der Geschäftsdatenanfrage.	Ist der Lieferant berechtigt und sind die angefragten Daten vorhanden, werden die vorhandenen Informationen übermittelt.

D.3. Prozess Geschäftsdatenanfrage

3.3. Geschäftsdatenanfrage von Messstellenbetreiber an Netzbetreiber



<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Beschreibung des Prozessschrittes</u>	<u>Frist</u>	<u>Hinweis / Bemerkung</u>
1	MSB	NB	Geschäftsdatenanfrage		Der MSB hat die Möglichkeit, die Stammdaten der Messlokation anzufragen.
2	NB	MSB	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10 WT nach Eingang der Geschäftsdatenanfrage.	Ist der MSB berechtigt und sind die angefragten Daten vorhanden, werden die vorhandenen Informationen der Messlokation übermittelt.

D.4. Prozess Netznutzungsabrechnung

2.4. Prozess „Netznutzungsabrechnung“

Der Prozess „Netznutzungsabrechnung“ beschreibt den Datenaustausch bei der Abrechnung der Netznutzung. Er umfasst auch den Datenaustausch bei Reklamationen.

Im Reklamationsfall kommt das sog. Alles-oder-Nichts-Prinzip zur Anwendung, nach dem eine einzelne ~~INVOIC-Nachricht~~ Netznutzungsabrechnung innerhalb einer ~~INVOIC-Datei~~ entsprechenden Übertragungsdatei, die mehrere ~~INVOIC-Nachrichten~~ Rechnungen enthalten kann, entweder vollumfänglich als richtig akzeptiert oder vollumfänglich abgelehnt wird. Eine Rechnungskorrektur umfasst immer eine Stornorechnung und eine neue Rechnung. Sowohl die stornierte(n), als auch die erneut ~~abgerechnete(n)~~ INVOIC-Nachrichte(n) ~~hergestellte(n)~~ Netznutzungsabrechnung(en) werden zu einer Datei zusammengefasst.

Die im Konfliktfall abzuwickelnden Prozesse im Rahmen des Forderungsmanagements bzw. Mahnablaufs werden hier nicht dargestellt.

Umsatzsteuernachweise sind im Rahmen des Prozesses „Netznutzungsabrechnung“ elektronisch zu übermitteln. Soweit aus steuerrechtlichen oder sonstigen Gründen ein Umsatzsteuernachweis ergänzend in anderer Form übermittelt werden muss, stehen die nachfolgenden Prozesse dem nicht entgegen.

2.1.4.1. Kurzbeschreibung

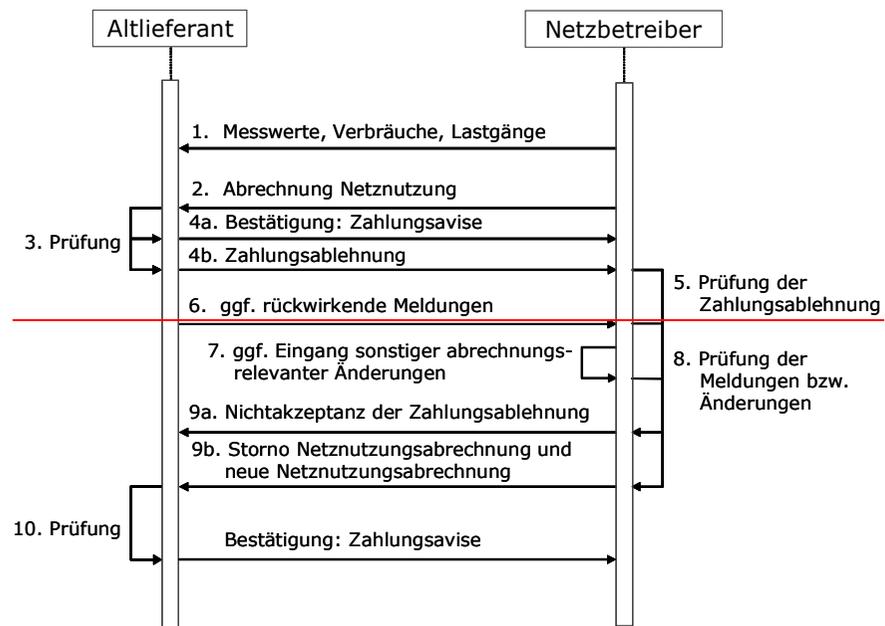
Kurzbeschreibung „Netznutzungsabrechnung“	Die Abrechnung der Netznutzung des Netzbetreibers gegenüber dem Lieferanten. Dies umfasst Abschlags-, Turnus-, Zwischen- und Schlussrechnungen.
Mögliche Folgen „Netznutzungsabrechnung“	1. Die Abrechnung wird übermittelt und nicht reklamiert. 2. Die Abrechnung wird übermittelt und reklamiert.

D.4. Prozess Netznutzungsabrechnung

2.2.4.2. Bildliche Darstellung

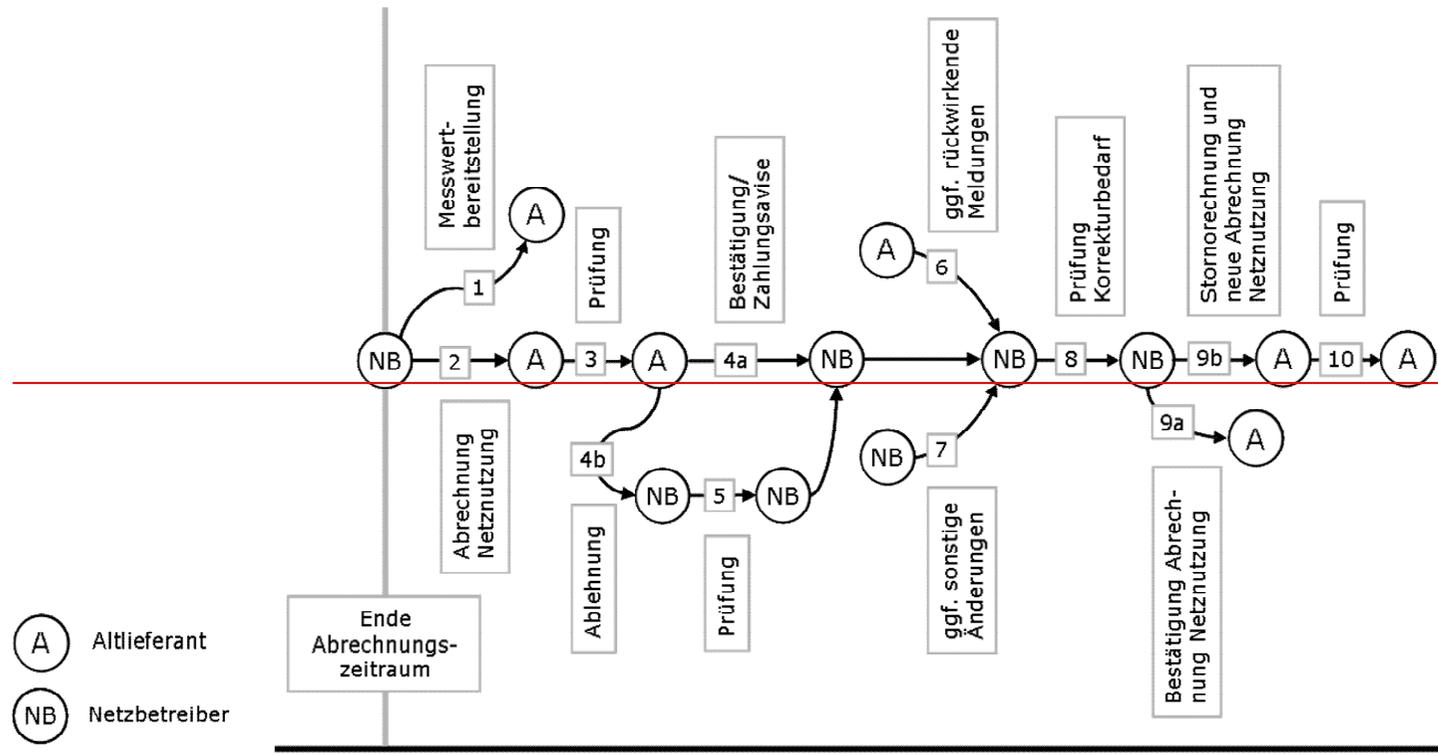
Die folgenden Diagramme stellen den Prozess „Netznutzungsabrechnung“ bildlich dar. Damit werden die Beziehungen der Beteiligten untereinander und der zeitliche Ablauf verdeutlicht. Abschnitt D.4.3. beschreibt die in den Diagrammen mit Ziffern dargestellten Prozessschritte im Detail.

Ablaufdiagramm 1

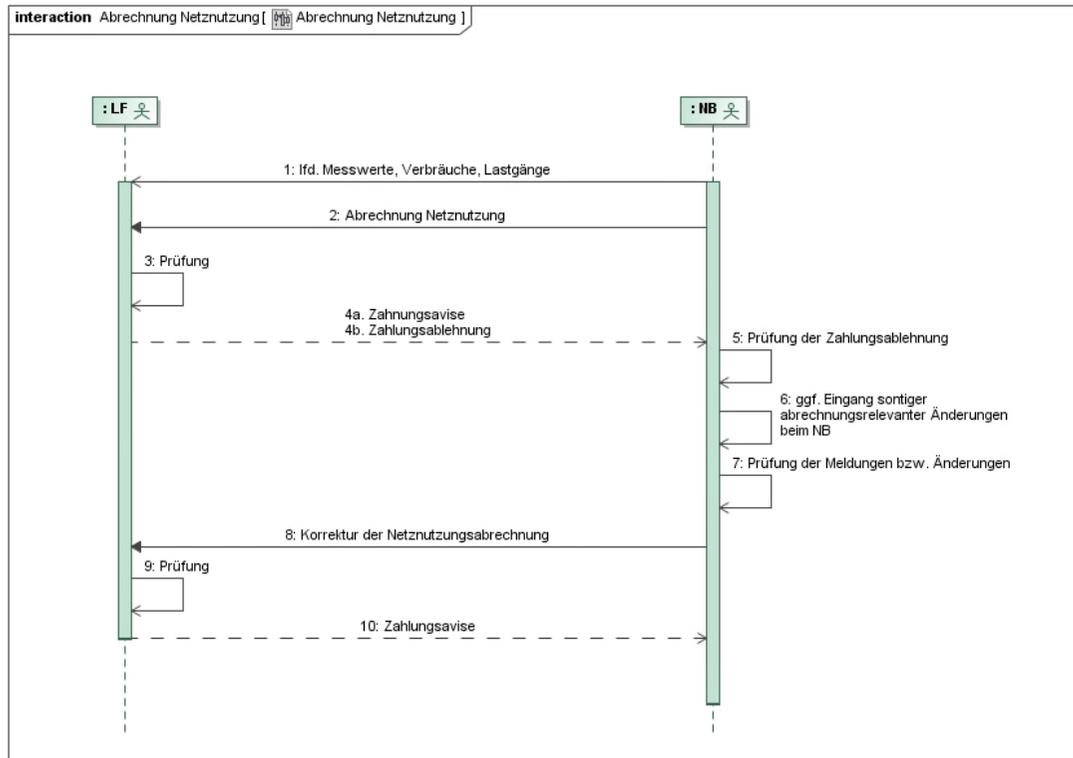


D.4. Prozess Netznutzungsabrechnung

Ablaufdiagramm-2



D.4. Prozess Netznutzungsabrechnung



D.4. Prozess Netznutzungsabrechnung

2.3.4.3. Detaillierte Beschreibung

Nr	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
1	NB	ALF	Übermittlung der Messwerte oder anderer abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanter Daten durch Netzbetreiber an den Lieferanten. <u>Übermittlung von Messwerten.</u>	Gemäß Prozess „Messwertübermittlung <u>Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten</u> “ (Abschnitt D.1.)“	MSC ONS	<p><u>Der Netzbetreiber übermittelt die Messwerte oder andere abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanter Daten an den Lieferanten.</u></p> <p>Inhalt und Umfang der zu übertragenden Messwerte und Daten ergeben sich aus dem Prozess „<u>Messwertübermittlung <u>Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten</u></u>“ (Abschnitt 1.).</p> <p>Die Übermittlung der Messwerte sowie aller abrechnungsrelevanten Daten (-insbesondere Abrechnungsbrennwert, Zustandszahl) erfolgt für RLM-<u>Entnahmestellen</u>, <u>Marktlokationen</u> spätestens M+10 WT. Dies gilt auch dann, wenn ausnahmsweise die Netznutzungsabrechnung nicht innerhalb der nachfolgenden Fristen erstellt werden kann.</p>
2	NB	ALF	Übermittlung der <u>Netznutzungsabrechnung für den Abrechnungszeitraum vom Netzbetreiber an den Lieferanten.</u> <u>Abrechnung der Netznutzung</u>	Unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 10. Werktages nach Übermittlung der Messwerte.	INVOIC	<p><u>Der Netzbetreiber übermittelt die Netznutzungsabrechnung für den Abrechnungszeitraum an den Lieferanten.</u></p> <p>Das vom Netzbetreiber vorgegebene Zahlungsziel darf 10 Werktage nach <u>Ver-sand</u><u>Empfang</u> der <u>INVOIC</u><u>Rechnung</u> nicht unterschreiten.</p> <p>Umsatzsteuernachweis ist möglichst gleichzeitig und aggregiert <u>je INVOIC-Datei und</u> mit eindeutiger Referenz <u>zu dieser ergänzend in anderer Form zu übermitteln</u>, soweit erforderlich: <u>zu übermitteln</u>. Mehrere <u>INVOIC-Nachrichten</u><u>Rechnungen</u> sind zu einer <u>INVOIC-Datei</u><u>Übertragungsdatei</u> zusammenzufassen und zu übersenden.</p>

Gelöschte Zellen

D.4. Prozess Netznutzungsabrechnung

Nr	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
3	ALF	A	Prüfung der Netznutzungsabrechnung durch Lieferanten. Prüfung	Unverzüglich	-	Der Lieferant prüft die Netznutzungsabrechnung. Z.B. Prüfung auf Abweichungen zwischen der Netznutzungsabrechnung (INVOIC) und den übermittelten Messwerten (MSCONS).
4a	ALF	NB	Ggf. Bestätigung der Netznutzungsabrechnung mit Zahlungsvise.	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 10. Werktag nach Eingang der Abrechnung.	REM ADV	Der Lieferant bestätigt die Zahlung ist durch den Lieferanten mittels REMADV mitzuteilen der Netznutzungsabrechnung in Form eines Zahlungsvises. Bestätigungen, die sich auf mehrere INVOIC-Nachrichtenrechnungen beziehen, sind zu einer REMADV-Nachricht zusammenzufassen. Eine REMADV-NachrichtBestätigungsnachricht wird in einer Datei versandt. Im Falle der Bestätigung der Zahlung durch den LieferantenLieferant ist der Prozess nach Eingang und Verarbeitung der Zahlung beim Netzbetreiber abgeschlossen.
4b	ALF	NB	Zahlungsablehnung Ggf. Ablehnung der Netznutzungsabrechnung.	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 10. Werktag nach Eingang der Abrechnung.	REM ADV	Der Lieferant lehnt die Zahlung der Netznutzungsrechnung ab. Eine Ablehnung der Zahlung ist durch den Lieferanten in der REMADV-NachrichtAblehnungsnachricht zu begründen. Ablehnungen, die sich auf mehrere INVOIC-Nachrichtenrechnungen beziehen, sind zu einer REMADV-NachrichtAblehnungsnachricht zusammenzufassen. Eine REMADV-NachrichtAblehnungsnachricht wird in einer Datei versandt.
5	NB	NB	Prüfung der Zahlungsablehnung	Unverzüglich Unverzüglich	-	Bei Ablehnung der Netznutzungsabrechnung durch Lieferanten (Prozessschritt Nr. 4b): Prüfung der Ablehnung durch den Netzbetreiber (4b):

Gelöschte Zellen

Gelöschte Zellen

Gelöschte Zellen

Gelöschte Zellen

Gelöschte Zellen

—D.4. Prozess Netznutzungsabrechnung

Nr	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
6	<u>ANB</u>		<u>NBGgf. Eingang sonstiger abrechnungsrelevanter Änderungen beim NB.</u>	<u>Gemäß den einzelnen Prozessen</u>	<u>Gemäß den einzelnen Prozessen</u>	<p>- Nur soweit relevant: <u>Rückwirkende Meldung der Netznutzung (Lieferbeginn, Lieferende, etc.) des Lieferanten an Eingang von sonstigen für den Abrechnungszeitraum relevanten Daten beim Netzbetreiber.</u></p> <p><u>Dies kann z. B. der verspätete Eingang eines abgelesenen Messwerts sein, der einen in der Netznutzungsabrechnung verwendeten Schätzwert ersetzen soll.</u></p>
7	<u>NB</u>	NB	<u>Prüfung der Meldungen bzw. Änderungen</u>	-	-	<p><u>Dies kann z. B. der verspätete Eingang eines abgelesenen Messwerts sein, der einen in der Netznutzungsabrechnung verwendeten Schätzwert ersetzen soll.</u></p> <p><u>Nur soweit relevant: Eingang von sonstigen Prüfung der eingegangenen rückwirkenden Meldungen (Prozessschritt Nr. 6) oder sonstiger für den Abrechnungszeitraum relevanten Daten beim Netzbetreiber. (Prozessschritt Nr. 7).</u></p> <p><u>Bei Änderungen, die sich nur geringfügig auf den Rechnungsbetrag auswirken und die im nächsten Abrechnungszeitraum mit dem Lieferant ausgeglichen werden können, kann in Abstimmung mit dem Lieferant auf eine Stornierung der Rechnung, Korrektur und Neuabrechnung der betroffenen Marktlokationen verzichtet werden.</u></p>

Gelöschte Zellen

—D.4. Prozess Netznutzungsabrechnung

Nr	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
8	NB	NBL E	Nur soweit relevant: PrüfungBei Ablehnung der eingegangenen rückwirkenden MeldungenNetznutzungsabrechnung durch Lieferanten (Prozessschritt Nr. 6) oder sonstiger für den Abrechnungszeitraum relevanter Daten4b) und Prüfergebnis des Netzbetreibers (Prozessschritt Nr. 7). 5), dass die ursprüngliche Netznutzungsabrechnung korrekt war:	-Unverzüglich	L	Bei Änderungen, die sich nur geringfügig auf den Rechnungsbetrag auswirken und die im nächsten Abrechnungszeitraum mit dem Lieferanten ausgeglichen werden können, kann in Abstimmung mit dem Lieferanten auf eine Stornierung der INVOIC-Nachrichten, Korrektur und Neuabrechnung der betroffenen Entnahmestellen verzichtet werden. Mitteilung des Netzbetreibers an Lieferanten, dass Rechnung korrekt war. Da die im Prozessschritt Nr. 2 versendete Netznutzungsabrechnung weiterhin Bestand hat, ist keine neue Nachricht erforderlich. Bestehen weiterhin Streitigkeiten über die Netznutzungsabrechnung, sind diese nicht im Rahmen des vorliegenden Prozesses, sondern nach allgemeinem Zivilrecht zu lösen.

Gelöschte Zellen

Gelöschte Zellen

D.4. Prozess Netznutzungsabrechnung

Nr	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
9a 9	NB	ALF	Korrektur der Netznutzungsabrechnung	Unverzüglich	UTIL MD	<p>Da die im Prozessschritt Nr. 2 versendete Netznutzungsabrechnung weiterhin Bestand hat, ist keine neue INVOIC-Nachricht erforderlich. Bestehen weiterhin Streitigkeiten über die Netznutzungsabrechnung, sind diese nicht im Rahmen des vorliegenden Prozesses, sondern nach allgemeinem Zivilrecht zu lösen.</p> <p>a) Bei Ablehnung der Netznutzungsabrechnung durch Lieferanten (Prozessschritt Nr. 4b) und Prüfergebnis des <u>Netzbetreibers</u> (Prozessschritt Nr. 5), dass die ursprüngliche Netznutzungsabrechnung <u>nicht</u> korrekt war:</p> <p> b) bei nachträglichen relevanten Änderungen (Prozessschritte Nr. 6 bis 9):</p> <p> Übersendung einer Stornorechnung durch <u>Netzbetreiber</u> an Lieferanten, <u>dass und</u> Übersendung einer neuen Netznutzungsabrechnung.</p> <p>Da die im Prozessschritt Nr. 2 versendete Netznutzungsrechnung keinen Bestand hat, ist eine neue Rechnung erforderlich. Hierfür gelten die gleichen Anforderungen wie in Prozessschritt Nr. 2.</p> <p>Sofern eine Rechnungskorrektur aufgrund geänderter Messwerte erforderlich wurde, müssen diese geänderten Messwerte dem Lieferanten vor der Versendung der korrigierten Rechnung mitgeteilt worden sein.</p>

Gelöschte Zellen

Gelöschte Zellen

Gelöschte Zellen

Gelöschte Zellen

D.4. Prozess Netznutzungsabrechnung

Nr	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
9b 10	NBLF	APr Ü- fung	<p>a) Bei Ablehnung der Nur bei neuer Netznutzungsabrechnung durch Lieferanten (Prozessschritt Nr. 4b) und Prüfergebnis des Netzbetreibers (9): Prüfung der neuen Netznutzungsabrechnung</p> <p>Wie Prozessschritt Nr. 5), dass die ursprüngliche Netznutzungsabrechnung nicht korrekt war</p> <p>und/oder</p> <p>b) bei nachträglichen relevanten Änderungen (3. Weitere Prozessschritte wie Nr. 6 bis 8):</p> <p>Übersendung einer Sternrechnung durch Netzbetreiber an Lieferanten und Übersendung einer neuen Netznutzungsabrechnung 4a/b ff.</p>	-	IN- VOIC	<p>Da die im Prozessschritt Nr. 2 versendete Netznutzungsabrechnung keinen Bestand hat, ist eine neue INVOIC-Nachricht erforderlich. Hierfür gelten die gleichen Anforderungen wie in Prozessschritt Nr. 2.</p> <p>Sofern eine Rechnungskorrektur aufgrund geänderter Zählzeiten erforderlich wurde, müssen diese geänderten Zählzeiten dem Lieferanten vor der Versendung der korrigierten Rechnung (INVOIC) per MSGONS-Nachricht mitgeteilt worden sein.</p>

Gelöschte Zellen

D.4. Prozess Netznutzungsabrechnung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
10	ALF	ANB	Zahlungsavise	Unverzüglich	-	<p>Wie Prozessschritt Nr. 3. Weitere Prozessschritte wie Nr. 4a/b ff. Nur bei neuer Der Lieferant bestätigt die Zahlung der ursprünglichen bzw. korrigierten Netznutzungsabrechnung (Prozessschritt Nr. 9b) in Form eines Zahlungsavises und veranlasst die Zahlung.</p> <p>Im Falle der Bestätigung der Zahlung durch den Lieferanten ist der Prozess nach Eingang und Verarbeitung der Zahlung beim Netzbetreiber abgeschlossen.</p> <p>Eine nach Prüfung der neuend durch den Lieferanten ggf. weiterhin bestehende oder nicht begründete Zahlungsablehnung, wird hier nicht weiter betrachtet Bestehen weiterhin Streitigkeiten über die Netznutzungsabrechnung, sind diese nicht im Rahmen des vorliegenden Prozesses, sondern nach allgemeinem Zivilrecht zu lösen.</p>

Gelöschte Zellen

2.5. Stornierung

Nr.	Stornierung möglich	Anmerkung
4	Nicht relevant.	
2	Ja.	Nur solange keine Antwort vorliegt.
3	Nicht relevant.	
4a	Ja.	Nur bei falschem Adressaten. Sonst nur Rückabwicklung möglich.
4b	Ja.	Nur solange keine Antwort vorliegt.
5	Nicht relevant.	
6	Nicht relevant.	

D.4. Prozess Netznutzungsabrechnung

Nr.	Stornierung möglich	Anmerkung
7	Nicht relevant.	
8	Nicht relevant.	
9a	Ja.	Nur bei falschem Adressaten. Sonst nur Rückabwicklung möglich.
9b	Ja.	Für neue Netznutzungsabrechnung: Nur solange keine Antwort vorliegt. Für Stornorechnung: Nur bei falschem Adressaten. Sonst nur Rückabwicklung möglich.
10	Nicht relevant.	

5. Grundsätze der Mengenzuordnung („Asynchronmodell zwischen Bilanzierung und Netznutzung“)

3-5. Grundsätze der Mengenzuordnung („Mehr-/ Mindermengenmodell Asynchronmodell zwischen Bilanzierung und Netznutzung“)

Das Mehr-/ Mindermengenmodell regelt die Zuordnung von Gasmengen von einem Altlieferanten zu einem Neulieferanten zum Zwecke der Bilanzierung. Eine solche Zuordnung kann erforderlich werden, weil die Bestandslisten zu bestimmten Stichtagen erstellt werden, während sich die tatsächliche Versorgungslage auf der Grundlage anderer Fristigkeiten bestimmt. Daher können Belieferungssituation und bilanzielle Zuordnung auseinander fallen und müssen im Nachhinein in Einklang gebracht werden. Der Bilanzkreiswechsel findet immer in der Zukunft, d.h. nach Aufnahme der Versorgung, statt. Die bilanzielle Zuordnung der EntnahmestelleMarktlokation ändert sich für Kunden am nächsten Ersten eines Monats, soweit die EntnahmestelleMarktlokation dem neuen Lieferanten für diesen Monat in der Bestandsliste zugeordnet ist. Die Bestandsliste wird stets am 16. Werktag eines Monats versandt.

Maßgeblich für Bilanzierungsbeginn und Bilanzierungsende ist der Zeitpunkt des Versands der Antwortnachricht auf die Anmeldung.

Nachfolgend erfolgt eine Präzisierung zu den einzelnen Prozessen:

SLP-Kunden: - Bilanzierungsbeginn ist immer ein Monatserster

- Bilanzierungsende ist immer ein Monatsletzter

- Netznutzungsbeginn und -ende können untermonatlich stattfinden.

1) Prozess Lieferbeginn:

Für Anmeldungen, die bis einschließlich 15. WT bestätigt werden, ist der Bilanzierungsbeginn frühestens der nächste Monatserste.

Für Anmeldungen, die nach dem 15. WT bestätigt werden, ist der Bilanzierungsbeginn frühestens der übernächste Monatserste.

2) Prozess Lieferende

Für Abmeldungen, die bis einschließlich 15. WT bestätigt werden, ist das Bilanzierungsende frühestens der Monatsletzte des aktuellen Monats.

Für Abmeldungen, die nach dem 15. WT bestätigt werden, ist das Bilanzierungsende frühestens der Monatsletzte des folgenden Monats.

Unabhängig von der Zuordnung zu einem Bilanzkreis kann der Beginn der Versorgung einer EntnahmestelleMarktlokation durch einen Neulieferanten oder die Beendigung der Versorgung durch einen Altlieferanten auch an anderen Tagen als dem Ersten eines Kalendermonats erfolgen. Hieraus kann sich eine Abweichung zwischen der tatsächlichen Versorgung und der bilanziellen Zuordnung ergeben. Die entstehenden Differenzmengen werden nach dem „Mehr-/ Mindermengenmodell“ ausgeglichen. Hieraus ergibt sich, dass es sich nicht um die Verrechnung von Mehr- oder Mindermengen nach § 29 Abs. 5 und 6 GasNZV handelt.

5. Grundsätze der Mengenzuordnung („Asynchronmodell zwischen Bilanzierung und Netznutzung“)

Die folgende Abbildung verdeutlicht das Mehr-/Mindermengenmodell anhand eines Beispiels. Hierbei beliefert der Lieferant A den Letztverbraucher A aus dem Bilanzkreis BK-A. Nach Kündigung des Liefervertrages mit Lieferant A beendet Letztverbraucher A den Gasbezug am 19.01. Die EntnahmestelleMarktllokation wird aufgrund eines „Leerstandes“ dem Ersatz-/ Grundversorger zugeordnet, der hier mit dem Lieferanten A identisch ist. Während dieser Zeit wird weiterhin Gas entnommen (z.B. durch Maklerbesuche in der leer stehenden Wohnung) in Höhe von 680 kWh. Wenige Tage später, am 09.02., zieht Letztverbraucher B ein und wird durch den Lieferanten B aus dem Bilanzkreis BK-B versorgt. Sowohl An- als auch Abmeldung der EntnahmestelleMarktllokation werden dem Netzbetreiber durch die Lieferanten rückwirkend gemeldet. Für Lieferant A wird eine Gasmenge für einen Zeitraum bilanziert, in dem die EntnahmestelleMarktllokation tatsächlich durch den Ersatz-/ Grundversorger bzw. durch Lieferant B versorgt wurde. Diese Mengen werden hier als Mehr- (Bilanzkreis BK-A: 2040 kWh inkl. Ersatz-/ Grundversorgung) bzw. Mindermengen (Bilanzkreis BK-B: 1360 kWh) bezeichnet. Die Mengen sind im Ergebnis demjenigen Lieferanten bilanziell zuzuordnen, der für den betroffenen Zeitraum tatsächlich die Versorgung der EntnahmestelleMarktllokation übernommen hat.

Ablaufdiagramm: Abwicklung nach Mehr-/Mindermengenmodell

